Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

26.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung -öffentlich- 3
Öffentliche Bekanntmachung 5
Sitzung gesamt (öffentlich) 7
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Abfallbericht für das Jahr 2024
Berichtvorlage ASN/008/2025 88
Abfallbericht 2024 ASN/008/2025 91
Grafik Abfallbericht 2024 ASN/008/2025 102
Abfallmengenstatistik 2024 ASN/008/2025 103
TOP Ö 3 Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation
Berichtvorlage ASN/013/2025 106
Sachverhalt ASN/013/2025 109
TOP Ö 4 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg
Sitzungsvorlage ASN/014/2025 125
Entwurf der Änderungssatzung ASN/014/2025 129
aktuelle Fassung der AbfallwirtschaftsS ASN/014/2025 130
TOP Ö 5 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352
Sitzungsvorlage ASN/010/2025 149
Sachverhalt ASN/010/2025 152
Ergänzung Neuformulierung für TOP 5 153
TOP Ö 6 Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025: Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGR. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD
Sitzungsvorlage ASN/011/2025 154
Stellenwertüberprüfung 820.5351 ASN/011/2025 158
Ergebnis aller Stellenschaffungen ASN/011/2025 159
Ergänzung Neuformulierung für TOP 6 160
TOP Ö 7 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351
Sitzungsvorlage ASN/012/2025 161
Sachverhalt ASN/012/2025 164
Ergänzung Neuformulierung für TOP 7 165
* TOP Ö 7.1 Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025
Sitzungsvorlage ASN/015/2025 166
Ergebnis_DIP+CC_Stellenbewertung_820.7304_SB Personalwesen_EGr9c ASN/015/2025 170

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sitzungszeit

Donnerstag, 26.06.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

2. **Abfallbericht für das Jahr 2024** — Bericht ASN/008/2025

Walthelm, Britta

3. **Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation**
hier: mündlicher Antrag der CSU-Fraktion im WA am 15.05.2025 — Bericht ASN/013/2025

Walthelm, Britta

4. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)** — Gutachten ASN/014/2025

Walthelm, Britta

5. **Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352** — Gutachten ASN/010/2025

Walthelm, Britta

6. **Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025**
Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung)
und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD — Beschluss ASN/011/2025

Walthelm, Britta

7. **Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351** Gutachten ASN/012/2025

Walthelm, Britta

7.1 **Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.7304 (Sachbearbeiter/in Personalwesen w/m/d) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 9b TVöD nach EGr. 9c TVöD** Beschluss ASN/015/2025

Walthelm, Britta

8. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.05.2025, öffentlicher Teil**

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 26.06.2025,** um **15:00 Uhr**
findet im Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)
mit folgender Tagesordnung statt:

2. Abfallbericht für das Jahr 2024

3. Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation

4. Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg

5. Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352

6. Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025: Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGR. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD

7. Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351

8. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.05.2025, öffentlicher Teil

Zusätzlich findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stadt Nürnberg, 10.06.2025



Marcus König
Oberbürgermeister

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

26.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung -öffentlich- 3
Öffentliche Bekanntmachung 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Abfallbericht für das Jahr 2024
Berichtvorlage ASN/008/2025 7
Abfallbericht 2024 ASN/008/2025 10
Grafik Abfallbericht 2024 ASN/008/2025 21
Abfallmengenstatistik 2024 ASN/008/2025 22
TOP Ö 3 Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation
Berichtvorlage ASN/013/2025 25
Sachverhalt ASN/013/2025 28
* TOP Ö 4 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg
Sitzungsvorlage ASN/014/2025 44
Entwurf der Änderungssatzung ASN/014/2025 48
aktuelle Fassung der AbfallwirtschaftsS ASN/014/2025 49
TOP Ö 5 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352
Sitzungsvorlage ASN/010/2025 68
Sachverhalt ASN/010/2025 71
TOP Ö 6 Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025: Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGR. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD
Sitzungsvorlage ASN/011/2025 72
Stellenwertüberprüfung 820.5351 ASN/011/2025 76
Ergebnis aller Stellenschaffungen ASN/011/2025 77
TOP Ö 7 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351
Sitzungsvorlage ASN/012/2025 78
Sachverhalt ASN/012/2025 81

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sitzungszeit
Donnerstag, 26.06.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

2. **Abfallbericht für das Jahr 2024** — Bericht ASN/008/2025

Walthelm, Britta

3. **Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation hier: mündlicher Antrag der CSU-Fraktion im WA am 15.05.2025** — Bericht ASN/013/2025

Walthelm, Britta

4. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)** — Gutachten ASN/014/2025

Walthelm, Britta

5. **Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352** — Gutachten ASN/010/2025

Walthelm, Britta

6. **Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025 Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD** — Beschluss ASN/011/2025

Walthelm, Britta

7. **Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351** Gutachten ASN/012/2025

Walthelm, Britta

8. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.05.2025, öffentlicher Teil**

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 26.06.2025,** um **15:00 Uhr**
findet im Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)
mit folgender Tagesordnung statt:

2. Abfallbericht für das Jahr 2024

3. Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation

4. Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg

5. Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352

6. Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025: Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGR. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD

7. Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351

8. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.05.2025, öffentlicher Teil

Zusätzlich findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stadt Nürnberg, 10.06.2025



Marcus König
Oberbürgermeister

Berichtsvorlage
ASN/008/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Abfallbericht für das Jahr 2024

Anlagen:
Abfallbericht 2024
Grafik Abfallbericht 2024
Abfallmengenstatistik 2024

Bericht:

Im Abfallbericht für das Jahr 2024 werden die Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Behandlung und zur (stofflichen) Verwertung von privaten Haushalten und Geschäften sowie die Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Behandlung aus Gewerbe und Industrie aus dem Stadtgebiet Nürnberg, dargestellt. Dem Abfallbericht für das Jahr 2024 liegt die zusammenfassende Abfallmengenstatistik bei.

Darüber hinaus gibt der Abfallbericht Auskunft über die abfallwirtschaftliche Infrastruktur sowie exemplarisch über die Themen "Beseitigung von wilden Abfallablagerungen" und die Schwerpunkte bei der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit bei ASN.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Abfallbericht 2024

Nachfolgend werden die Abfallmengen zur Beseitigung und zur Verwertung von privaten Haushalten und Geschäften aus dem Stadtgebiet Nürnberg und die Entwicklung der Abfallmengen zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Nürnberg dargestellt.

1 Mengendaten aus den privaten Haushalten und Geschäften

1.1 Abfälle zur Beseitigung (Restmüllabfuhr)

Die durch die Systemabfuhr (Restmüllbehälter 60 – 1.100 l) abgefahrene Restmüllmenge aus Nürnberger Haushalten und Geschäften ist mit 98.645 t im Vergleich zum Vorjahr (97.786 t) um 0,9 % gestiegen. Aus diesen Werten errechnet sich eine Restmüllmenge von 180,8 kg (Vorjahr 180,3 kg) pro Einwohner und Jahr.

Das Sperrmüllaufkommen ist im letzten Jahr um 20,4 % auf 26.683 t gefallen. Während die Sperrmüllmenge auf Abruf um 12,8 % anstieg, verringerte sich die Menge, die an den Wertstoffhöfen angenommen wurde um 24,9 %. Dafür verantwortlich sind vermehrte Kontrollen privater und gewerblicher Anlieferer bzgl. Herkunft und Menge der Abfälle.

Im Rahmen der Schadstoffsammlung aus Haushalten und Kleingewerbe wurden mit 38 t Problemabfällen 10 t weniger als im Vorjahr angenommen. Da die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die die Schadstoffsammlung nutzten nahezu konstant blieb, ist der Rückgang auf eine durchschnittlich geringere Menge pro Anlieferung zurückzuführen.



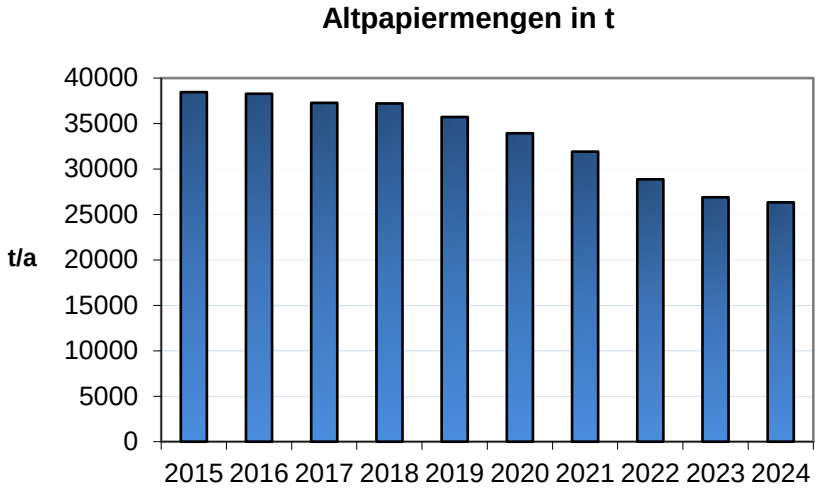
1.2 Abfälle zur Verwertung

1.2.1 Altpapier

Die Altpapiermenge (Papier, Pappe und Kartonagen) hat sich im Jahr 2024 um 2,1 % verringert. Die über die blaue Tonne und die Wertstoffhöfe gesammelte Gesamtpapiermenge betrug 26.327 t (Vorjahr 26.890 t). Dies sind 48,3 kg pro Einwohner/Jahr. Seit 2019 ist ein stetiger Rückgang der Altpapiermenge zu beobachten, was auf einen Rückgang der Printmedien zurückgeführt werden kann. Gleichzeitig steigt aber das

Volumen in der Altpapiersammlung durch die kontinuierliche Zunahme an Versandverpackungen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Altpapiermengen in den letzten 10 Jahren:



1.2.2 Altglas

Im Jahr 2024 wurden über die Depotcontainer und die Wertstoffhöfe 12.616 t (Vorjahr: 12.651 t) Altglas gesammelt. Dies entspricht 23,1 kg pro Einwohner/Jahr

1.2.3 Biomüll

Die 2024 über die Biotonne erfasste Menge organischer Abfälle ist mit 19.341 t (Vorjahr: 18.996 t) um 1,8 % gestiegen. Das Bioabfallaufkommen liegt damit bei 35,5 kg pro Einwohner/Jahr.

1.2.4 Gartenabfälle

Im Jahr 2024 wurden 20.538 t Gartenabfälle an den sieben Gartenabfallsammelstellen und den sechs Wertstoffhöfen angeliefert. Dies ist ein Anstieg von 8,3 %, der im Rahmen der wetterbedingten jährlichen Schwankungsbreite liegt.

1.2.5 Verkaufsverpackungen

Über die gelben Sammelbehälter wurden 14.229 t (Vorjahr: 13.720 t) Verkaufsverpackungen eingesammelt und zu Sortieranlagen transportiert. Dies sind 26,1 kg pro Einwohner/Jahr.

1.2.6 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Über die Wertstoffhöfe und die Sperrmüllabfuhr wurden im letzten Jahr 3.387 t Altgeräte erfasst. Dies entspricht 6,2 kg pro Einwohner/Jahr.

Das Elektrogesetz verpflichtet die Hersteller von Elektrogeräten, diese am Ende ihrer Lebensdauer wieder zurückzunehmen und umweltgerecht zu verwerten. So soll verhindert werden, dass Schadstoffe aus den Geräten unkontrolliert in die Umwelt

gelangen. Dazu werden alle Geräte über ein herstellereigenes Rücknahmesystem, koordiniert von der Stiftung Elektro Altgeräte Register (ear), abgeholt. Abhol- und Übergabeort an die ear sind die 6 städtischen Wertstoffhöfe.

Die Sammlung der Elektroaltgeräte wird getrennt nach den folgenden 6 Gruppen durchgeführt:

Sammelmenge 2024	
Gruppe 1: Wärmeüberträger/Kühlgeräte	714 t
Gruppe 2: Bildschirme, Monitore	296 t
Gruppe 3: Lampen	21 t
Gruppe 4: Großgeräte	835 t
Gruppe 5: Haushaltskleingeräte	1513 t
Gruppe 6: Photovoltaikmodule	7 t

Beispiel: Sammlung von Lampen auf den Wertstoffhöfen



Besonders problematisch bei der Sammlung sind Elektrokleingeräte, da diese oft fest verbaute leistungsstarke Lithium-Akkus enthalten. Dies führte bundesweit schon zu zahlreichen Bränden auf Wertstoffhöfen und bei Verwerterbetrieben.

Elektrokleingeräte dürfen daher nicht einfach von den Anliefernden in einen Container gegeben werden, sondern müssen einzeln auf das Vorhandensein von Lithium-Akkus geprüft werden. Dies geschieht auf einem Annahmetisch:



Ungefähr 2 % aller Elektrokleingeräte enthalten Lithium-Akkus. Wenn möglich (u.a. bei Notebooks, Akku-Schraubern) werden diese entfernt und in gelbe Sammeltonnen für Lithium-Batterien gegeben. Können Akkus nicht entfernt werden (z.B. bei Mobiltelefonen) kommt das ganze Gerät in separate 1 m³ Gitterboxen mit Folieninlay. Herkömmliche Batterien (z.B. Nickel-Cadmium-Batterien) aus kleineren Geräten wie Fernbedienungen, Taschenlampen, etc. werden über die grüne Batteriesammeltonne entsorgt.

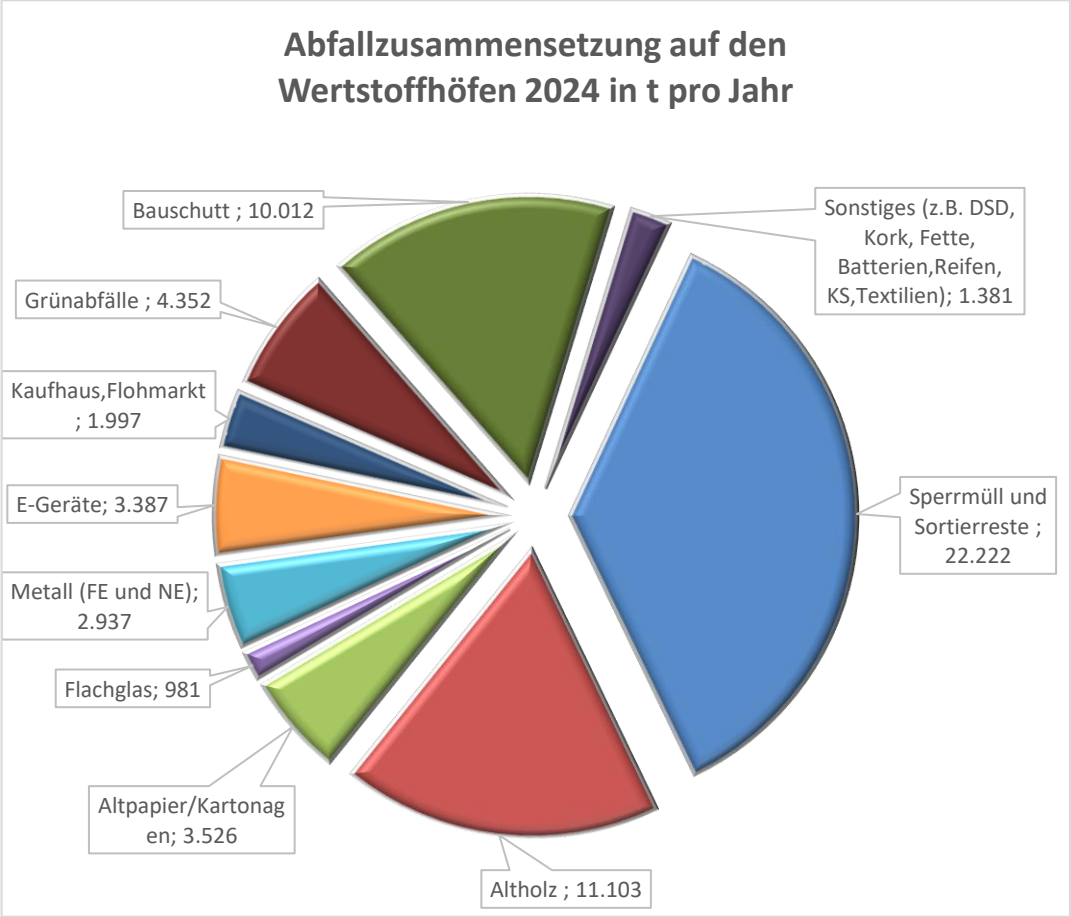


Neben der kostenlosen Rücknahme von Altgeräten bei Neukauf eines ähnlichen Gerätes bei Händlern mit mehr als 400 m² Verlaufsfläche für Elektrogeräte, sind seit 1.Juli 2022 auch Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² verpflichtet, bis zu 3 Elektrogeräte mit einer maximalen Kantenlänge von 25 cm zurückzuznehmen. Der Neukauf eines Elektrogeräts ist dabei nicht erforderlich.

1.2.7 Wertstoffhöfe

Die auf allen Wertstoffhöfen erfassten Mengen sind im letzten Jahr um 9.015 t auf 61.898 t zurückgegangen. Im Wesentlichen ist dies auf die stark verringerten Sperrmüllanlieferungen zurückzuführen, die auch der Grund für die von 58 % auf 64 % gestiegene Verwertungsquote sind.

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der im Berichtsjahr auf den Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle:



2 Beseitigung von wilden Abfallablagerungen

ASN beseitigt wilde Abfallablagerungen an Glascontainerstandplätzen und auf öffentlichen Verkehrsflächen

Grundsätzlich werden die 630 Wertstoffcontainerstandplätze im Stadtgebiet Nürnberg mindestens einmal wöchentlich durch Mitarbeiter des ASN gereinigt. Brennpunkte, d.h. Standplätze, die besonders stark vermüllt sind, bzw. bei denen sehr viele Beschwerden vorliegen, werden bis zu 5x wöchentlich gesäubert. Hierfür hat ASN 3 Fahrzeuge im Einsatz. Ebenso entfernt ASN größere Abfallablagerungen auf öffentlichen Verkehrsflächen, wie z.B. Gehwegen im ganzen Stadtgebiet.

Sonderaktion tägliche Reinigung

In der Zeit vom 15.04.24 bis 28.06.24 wurden 11 Wochen lang 5 ständig vermüllte Altglascontainerstandplätze und 2 Baumscheiben in der Südstadt jeden Werktag in einer gemeinschaftlichen Aktion vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) und ASN gereinigt.
Diese konzertierte Aktion brachte leider keine Besserung in Bezug auf die Sauberkeit. Vielmehr kamen zu den Ablagerungen von großteiligem Sperrmüll noch zusätzliche Ablagerungen von Tüten mit Hausmüll dazu.

Überwachung durch einen externen Sicherheitsdienst

ASN setzt immer wieder externes Personal zur Überwachung der Wertstoffcontainer-standplätze ein, letztmals im Juni 2024. Der Zeitraum der Überwachung umfasste die Nacht- und frühen Morgenstunden. Durch die Anwesenheit des Personals kam es kaum zu wilden Ablagerungen.

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren

Aufgefundenes Beweismaterial bzw. verwertbare Beobachtungen werden von ASN aufgegriffen und in Zusammenarbeit mit UwA und RA Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. In 2024 wurden insgesamt 298 Verfahren angestoßen.

3 Entsorgungsanlagen

3.1 Müllverbrennungsanlage

In der Müllverbrennungsanlage wurden im vergangenen Jahr insgesamt 237.256 t Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Verbrennung und zur energetischen Verwertung angenommen.

Das Abfallaufkommen blieb damit im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant. Dabei sanken die Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten um 4,6 %, während die Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben um 28,8 % stiegen. Abfälle zur energetischen Verwertung aus Gewerbe und Industrie stiegen um 1,2 %.

Die seit Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage im Jahr 2001 verbrannte Abfallmenge betrug zum Jahresende 2024 insgesamt ca. 5.470.000 t. 2024 verblieben als vermischter Verbrennungsrückstand 51.779 t Schlacke incl. 4.919 t Metallschrott (weitere 697 t Metallschrott wurden bereits unmittelbar nach der Verbrennung entfernt). Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung waren 4.666 t Calciumchloridsole, 4.735 t Flugasche und Kesselreinigungsrückstände sowie 240 t Gips. Die Reststoffe wurden als Deponiebaustoff (Schlacke), im Bergversatz (Calciumchloridsole, Flugasche) oder als Rohstoff (Metallschrott) einer Wiederverwertung zugeführt.

Der Energiegehalt der verbrannten Abfälle wurde zur Erzeugung von insgesamt 743.598 t Hochdruckdampf genutzt, der an das Heizkraftwerk Sandreuth der N-ERGIE AG geliefert wurde. Dort wird nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung aus dem Mülldampf Strom und Fernwärme erzeugt.

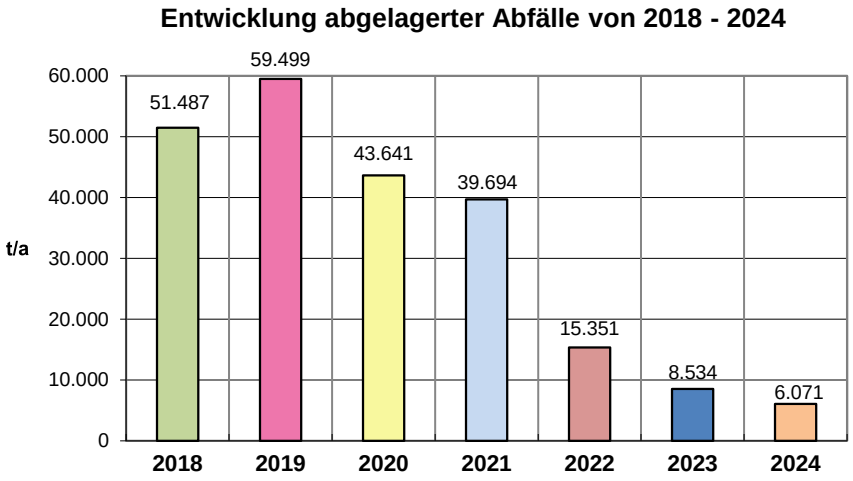
Die Müllverbrennung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Der Einsatz von Primärenergie (fossile Brennstoffe) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme aus Mülldampf ist nicht erforderlich. Da der Abfall zu ca. 50 % aus Biomasse (erneuerbare Energie) besteht und dieser Anteil CO_2 -neutral verbrennt, konnte durch den Einsatz von Abfällen zur Energiegewinnung in Nürnberg die Emission von ca. 85.000 t klimaschädlichem CO_2 vermieden werden.

3.1.1 Brennbarer Gewerbemüll / Abfälle zur Beseitigung

Die Menge an brennbarem Gewerbemüll zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet Nürnberg ist im Jahr 2024 um 2.576 t auf 11.514 t gestiegen. Im gleichen Zeitraum wurden 25.623 t Abfälle aus dem Stadtgebiet Nürnberg zur energetischen Verwertung der städtischen Müllverbrennungsanlage überlassen. Dies sind 294 t mehr als im Vorjahr.

3.1 Abzulagernde Abfälle – Deponie

Im letzten Jahr ist die Menge der Abfälle zur Beseitigung, die bei der Deponie angeliefert wurde, erneut stark zurückgegangen. Dies führte dazu, dass auch erheblich weniger Schlacke für den Bau des Deponiekörpers benötigt wurde. Die gesamte Ablagerungsmenge lag daher nur bei 6.071 t (Vorjahr: 8.534 t).



4 Regionale Zusammenarbeit

Im Rahmen der durch Zweckvereinbarungen geregelten regionalen Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft wurden im Jahr 2024 folgende Abfälle in der MVA Nürnberg zur Beseitigung angenommen:

Hausmüll insgesamt: 70.273 t

Landkreis Nürnberger Land	Stadt Fürth	Landkreis Fürth	Stadt Schwabach	Sonstige (Ausfallverbund)
26.201 t	21.036 t	15.918 t	5.663 t	1.455 t

Gewerbemüll insgesamt: 4.380 t

Landkreis Nürnberger Land	Stadt Fürth	Landkreis Fürth	Stadt Schwabach
760 t	2.481 t	722 t	417 t

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Hausmüllmenge aus den Gebieten der Zweckvereinbarungspartner um 4,5 % während die Gewerbemüllmenge aus diesen Herkunftsbereichen um 6,6 % anstieg. Im Rahmen des Ausfallverbundes wurden insgesamt 1.455 t Hausmüll aus anderen Kommunen angenommen.

5 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Aktionen und Kampagnen

„Mülltrennung wirkt“ – eine bundesweite Aktion auch in Nürnberg
Bei der bundesweiten Aktion „Deutschland trennt. Du auch?“ nahm ASN für über 200 kommunale Abfallberatungen und über 10.000 Lebensmitteleinzelhändler eine Vorreiterrolle ein. ASN veranstaltete in enger Zusammenarbeit mit den Initiatoren (Duale Systeme Deutschland) bereits im Mai ein Vor-Event als Testlauf, dass neben der Erprobung der Abläufe auch als Grundlage für die bundesweite Pressekampagne

diente. Während der Aktion wurden an verschiedenen Orten in Nürnberg übergroße Verpackungen aufgestellt, um mit Infoständen auf die richtige Entsorgung hinzuweisen.



Abbildung 4: ASN-Fan als Trennbotschafter Marcel G.

Während des Aktionswoche im Juni 2024 wurden ungefähr 852 Personen unmittelbar und persönlich erreicht und über eine richtige getrennte Abfallentsorgung beraten.

Teilnahme am städtischen Tag der offenen Tür 2024 rund um die MVA
Dieses Mal wurde beim Tag der offenen Tür den ca. 2500 Besucherinnen und Besuchern neben den zahlreichen Aktivitäten mit Müllmonstern, Glücksrad drehen, up-cycling basteln der Müllpädagogik durch den neuen Mitmach-Mülltonnenparcours anschaulich und erfahrbar die Restmüllentsorgung von daheim über den Transport bis in die Müllverbrennungsanlage gezeigt. Daneben konnten wieder die Müllverbrennungsanlage und die Fahrzeuge der Müllabfuhr besichtigt werden sowie Mitfahrten mit den Müllautos für Kinder angeboten werden.

Markt der langen G'sichter 2024
Der Markt der langen G´sichter, das Nachweihnachtsevent zum Thema Abfall-vermeidung, wurde bereits zum 25. Mal durchgeführt. Ziel ist es, unliebsame Geschenke vor der Entsorgung zu bewahren und durch die Versteigerung der Gegenstände durch Nürnberger Prominenz aus Politik und Kultur Liebhaber dafür zu gewinnen. Der Markt der langen G´sichter in der Villa Leon fand wieder großen Anklang in den Medien und im TV sowie bei ca. 550 Besucherinnen und Besuchern.

Aktion „Saubere Biotonne“
ASN beteiligt sich 2023/24 an der Aktion „Saubere Biotonne“, die dieses Mal unter dem Motto „Deutschland sucht die Biotonnen-Bessermacher“ bundesweit lief. Ziel ist es, die Fremdstoffe im Bioabfall zu reduzieren. Als Pilot-Sammelgebiet wurde eine Biomülltour in Gostenhof ausgewählt, weil dieses Viertel ein urbanes Kerngebiet mit einer hohen multikulturellen Bevölkerungsdichte ist. Dort befindet sich eine große Anzahl Biotonnen mit relativ vielen Fehlwürfen. Im Rahmen der Aktion wurden an fehlbefüllten Biotonnen gelbe bzw. rote Banderolen angebracht, 62 Infoschreiben versandt und 49 Biotonnen gebührenpflichtig sondergeleert.
ASN wird die hierin gewonnen Erkenntnisse zur Reduktion der Störstoffanteile im Biomüll sukzessive auf das weitere Stadtgebiet ausweiten und auch im Jahr 2025 an der bundesweiten Aktion „Saubere Biotonne“ teilnehmen. Hierfür wurde das Stadtviertel Gibitzenhof / Steinbühl ausgewählt und dort mit der Analyse mit Hilfe des Biomüll-Detektors zur Vorbereitung der Aktion 2025 begonnen.

Kampagne gegen wilde Müllablagerungen rund um die Wertstoffinseln
Wie unter 2. bereits dargestellt wurden im Juni 2024 aufgrund anhaltender immer stärkerer Verunreinigungen der Wertstoffinseln in der Südstadt fünf Plätze in Zusammenarbeit mit SÖR fünf Mal die Woche gereinigt. Auf Grund der unerfreulichen Ergebnisse (Zunahme der wilden Ablagerungen werden im Jahr 2025 weitere Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Wertstoffinseln durchgeführt.

Abfallberatungen

Ehrenamtliche Abfallberatung
Die ehrenamtliche Abfallberatung gibt es bereits seit 1992. Damals war bereits das Thema Recycling in aller Munde Die aktuell 10 multikulturellen ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater bilden grundsätzlich eine wichtige unmittelbare Kontaktmöglichkeit zur Bürgerschaft. Insbesondere dadurch kann ASN im persönlichen Dialog an **Infoständen** im gesamten Stadtgebiet und vor allem an abfallwirtschaftlichen Brennpunkten und bei konkreten **Haushaltsberatungen** und **Vorträgen** anschaulich und bürgernah über Abfallvermeidung, die richtige Abfall-trennung und -entsorgung beraten. Insgesamt hat die ehrenamtliche Abfallberatung 1215 Einsatzstunden im Jahr 2024 für ASN geleistet.

Beratung für Schulen und Kindertagesstätten
Durch die zwei Müllpädagoginnen wurden mit dem Müllmonster-Projekt (Vorschule bis 4. Klasse) und der Müllexperten-Ausbildung (4.-6.Klasse) 12 Kindertagesstätten und 43 Schulklassen im Stadtgebiet besucht. Erreicht wurden damit insgesamt 1027 Nürnberger Kinder. Im Rahmen der Müllexperten-Ausbildung wurde das Programm um die Bausteine „Vom Rohstoff zum Produkt“ und „Abfallvermeidung“ erweitert und vertieft.

Führungen durch die Müllverbrennungsanlage (MVA)
Im Jahr 2024 wurden 31 Führungen durch die Müllverbrennungsanlage für Vorschulkinder und Schülerinnen und Schüler durch die ehrenamtliche Abfallberatung sowie für Erwachsenen-Gruppen durch Mitarbeitende des ASN durchgeführt.

Beratung von Groß-Veranstaltungen
Die Abfallberatung des ASN berät gemäß § 7 Abfallwirtschaftsatzung (AbfS) alle größeren Veranstaltungen im Stadtgebiet Nürnberg hinsichtlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie dem Vermeiden und Verwerten von Abfällen.
Neben den „Routinefällen“ und verschiedenen Lauf- und Radveranstaltungen haben 2024 wieder Großveranstaltungen wie Rock im Park, das Norisringrennen, Klassik Open Air, Bardentreffen usw. zahlreiche Kräfte gebunden. Hierbei gilt, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Personen dem ASN ein Abfallkonzept vorzulegen ist, das die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen darstellt. Die im ASN-Merkblatt zur Abfallwirtschaft bei Veranstaltungen formulierten Gebote zur Verwendung von pfandpflichtigen Mehrwegbehältnissen für Speisen und Getränke sowie zur Trennung und möglichst stofflichen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle sind einzuhalten.

Bürgerservice online und persönlich

Bürger-Service-Telefon
Unter **Telefon 0911-231-32 32** stehen den Bürgerinnen und Bürger seit November 2024 wieder eigene ASN-Mitarbeitende mit Rat und Tat zur Verfügung. Bislang wurde die Service-Telefonnummer durch ein externes Callcenter bedient. Hierdurch wurde eine große Steigerung der Beratungsqualität erreicht.

Internetauftritt – neue ASN-Website – kontinuierliche Verbesserung
ASN ist im Internet unter www.asn.nuernberg.de vertreten. Der Internetauftritt des ASN wird regelmäßig gepflegt und aktualisiert. Ergänzt werden die Informationen durch kurze Videoclips der Abfallberatung. Im Zuge der Umstellung auf ein einspaltiges Design durch das städtische Online-Büros wird die Seite nochmals aktualisiert und hiermit verbundenen neuen Anforderungen angepasst. Außerdem wurden die wichtigsten Dienstleistungen in Leichte Sprache übersetzt und verlinkt: https://www.nuernberg.de/internet/asn_ls/

Einfach online machen – Online-Antragservice „mein.nuernberg.de“
ASN bietet die Beantragung von Rest-, Biomüll und Papiertonnen sowie die Sperrmüllabholung und auch den Antrag auf Komposterzuschuss entsprechend dem Onlinezugangsgesetz (OZG) im Reifegrad 3 an. Dieser Service wurde auch 2024 von der Bevölkerung wieder sehr gut angenommen.

Online Abfuhrkalender
Auf der Internetseite des ASN können bereits seit September 2019 für jedes Anwesen die Abfuhrtermine für Rest- und Biomüll, Altpapier sowie die Gelbe Tonne abgerufen werden (Online-Abfuhrkalender - Abfallwirtschaft Stadt Nürnberg (nuernberg.de).
Der Online-Abfuhrkalender basiert auf einer responsiven Web-Anwendung, die für Smartphones, Tablets und Desktop-PCs gleichermaßen genutzt werden kann. Auch alle öffentlichen Wertstoffsammelstellen, wie beispielsweise Wertstoffhöfe, Depotcontainer für Altglas und Alttextilien sowie die Termine und Standorte des Schadstoffmobils sind dort übersichtlich in einem interaktiven Stadtplan verzeichnet. Dieser Service wurde auch 2024 stetig weiterverbessert.

Instagram #asn.nuernberg
Neben anderen städtischen Dienststellen, wie z.B. das Umweltreferat, oder der Servicebetrieb öffentlicher Raum, hat der ASN ein eigenes Instagram-Profil #asn.nuernberg. Hier werden regelmäßig interessante sowie informative Beiträge über unseren Betrieb, aber auch Hinweise auf Aktionen des ASN veröffentlicht.
Ausgewählte Beiträge erscheinen nach wie vor zusätzlich in weiteren Sozialen Medien der Stadt Nürnberg wie zum Beispiel im Facebook-Kanal „Nürnberg nachhaltig“.

Monatliche Radiosendung
Die Bürgerinnen und Bürger werden mit Hilfe von monatlichen Radiobeiträgen über aktuelle abfallwirtschaftliche Themen informiert. Im „Radio Tipp“ gibt der ASN Tipps und Informationen zur Abfallvermeidung und richtigen Abfalltrennung. Die Beiträge werden immer am letzten Mittwoch im Monat auf N1 und jeden letzten Freitag im Monat auf Radio F jeweils vormittags ausgestrahlt. Die aktuellen Sendungen können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/hoerbeitraege.html.

Plakate, Broschüren, Aufkleber und weitere Informationen
Der ASN stellt wichtige Informationen zu verschiedenen Themen als Broschüren, Faltblätter oder Handzettel zur Verfügung. Es werden alle gedruckten Exemplare nach und nach mit QR-Codes versehen, um perspektivisch auf die Printausgaben verzichten zu können. Bis dahin können diese auf der ASN-Internetseite selbst heruntergeladen und ausgedruckt werden oder sind in Papierform beim ASN, in den Bürgerämtern und in ausgewähltem Umfang auch auf den Wertstoffhöfen sowie an den personalbetriebenen Gartenabfallstellen in Nürnberg erhältlich.

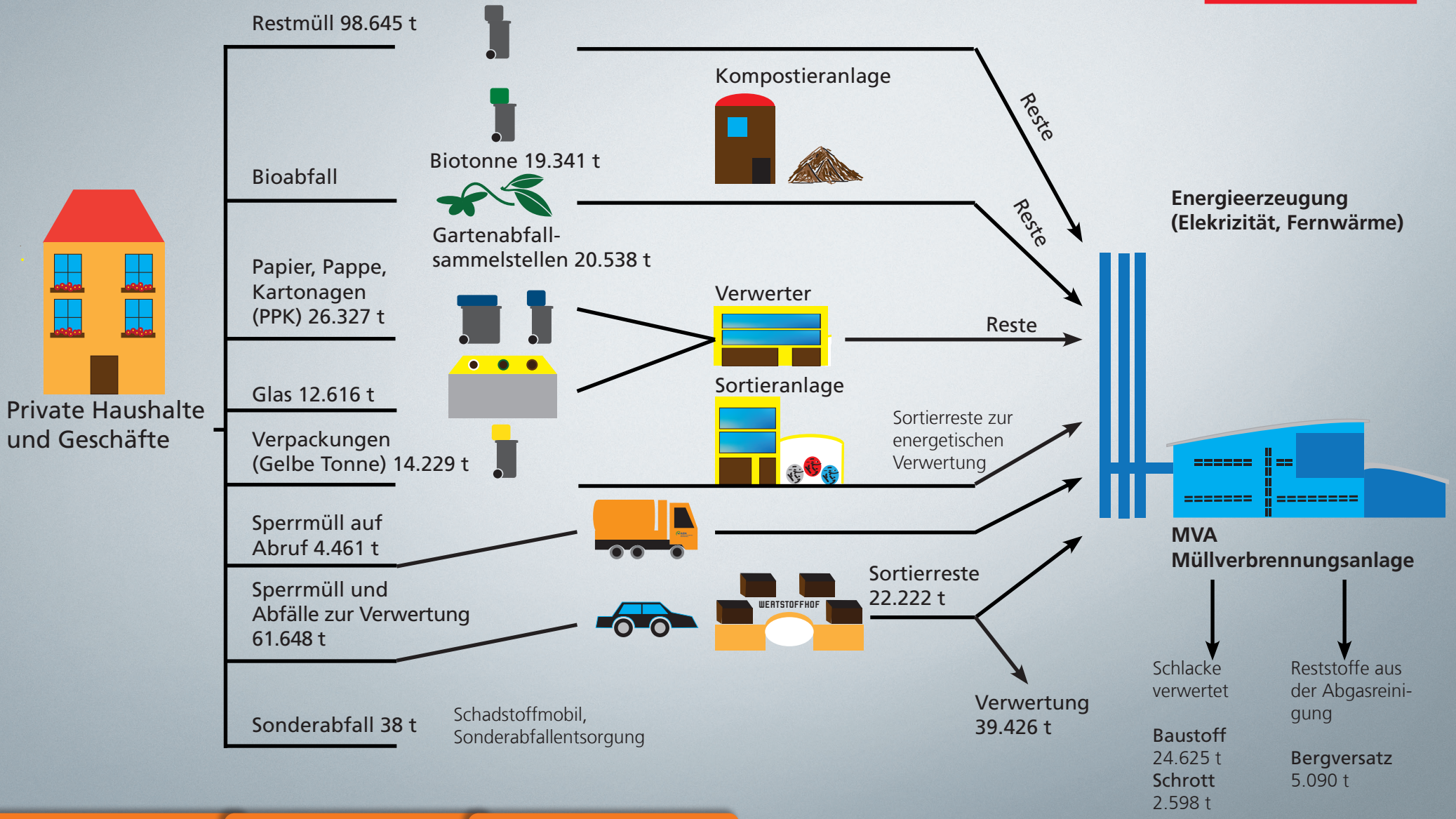
Stark nachgefragt werden die Handzettel zur „Abfalltrennung in Nürnberg“, die in den Sprachen Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Bulgarisch, Französisch und Rumänisch erhältlich sind. Ebenso begehrt ist der Handzettel mit der bildhaften Darstellung der richtigen Entsorgungswege verschiedener Abfälle und Wertstoffe.

Plakat- und Kunst-Aktion auf Müllautos

2023 fand ein Wettbewerb zur Plakatierung der Müllautos statt. Seit 2024 fahren insgesamt 5 Müllautos mit Kunstmotiven der Preisgewinner durch die Straßen Nürnbergs. Zudem wurden 2 Müllautos mit Plakaten zur Aktion „Saubere Biotonne“ mit Oliver Tissot als „Mülldetektiv“ beklebt.



Abfallaufkommen aus Haushalten und Geschäften Stadt Nürnberg 2024



VERMEIDUNG | VERWERTUNG | BESEITIGUNG

Ö 2

Private Haushalte u. Geschäfte

Brennbare Abfälle, Problemabfälle und und Abfälle zur Verwertung

Mengen für das Stadtgebiet von Nürnberg

	2023		2024		(+) / (-)	(+) / (-)
	t	kg/Ew[1)]	t	kg/Ew[1)]	t	%
1. Haus- und Geschäftsmüll[2)] insgesamt	**131.326**	242,1	**125.328**	229,7	-5.998	-4,6
davon **Systemabfuhr**	**97.786**	180,3	**98.645**	180,8	859	0,9
Sperrmüll	**33.540**	61,8	**26.683**	48,9	-6.857	-20,4
davon Sperrmüll auf Abruf	3.955	7,3	4.461	8,2	506	12,8
Sperrmüll WH [3)] (incl. Sortierreste)	29.585	54,5	22.222	40,7	-7.363	-24,9
2. Problemabfälle (Schadstoffsammlung)	**48**	0,1	**38**	0,1	-10	-20,8
3. Abfälle zur Verwertung insgesamt	**159.059**	293,2	**158.398**	290,4	-661	-0,4
3.1 Papier / Pappe / Kartonagen	**26.890**	49,6	**26.327**	48,3	-563	-2,1
davon WH	3.769	6,9	3.526	6,5	-243	-6,4
Blaue Tonne	23.121	42,6	22.801	41,8	-320	-1,4
3.2 Glas	**12.651**	23,3	**12.616**	23,1	-35	-0,3
davon Depotcontainer incl. WH	11.549	21,3	11.635	21,3	86	0,7
Flachglas	1.102	2,0	981	1,8	-121	-11,0
3.3 Biomüll	**18.996**	35,0	**19.341**	35,5	345	1,8
3.4 Gartenabfälle	**18.961**	35,0	**20.538**	37,6	1.577	8,3
davon Gartenabfallsammelstellen (incl. Christbäume)	14.318	26,4	16.186	29,7	1.868	13,0
WH (incl. Christbäume)	4.643	8,6	4.352	8,0	-291	-6,3
3.5 Elektro-und Elektronikgeräte	**3.644**	6,7	**3.387**	6,2	-257	-7,1
davon Haushaltsgroßgeräte	983	1,8	835	1,5	-148	-15,1
Kühlgeräte	739	1,4	714	1,3	-25	-3,4
sonstige elektrische Geräte	1.922	3,5	1.838	3,4	-84	-4,4
3.6 Metalle	**5.907**	10,9	**5.535**	10,1	-372	-6,3
davon Schrott aus MVA-Schlacke [4)]	2.882	5,3	2.598	4,8	-284	-9,9
aus WH (incl. aus Sperrmüll)	3.025	5,6	2.937	5,4	2.937	-2,9
3.7 Leichtverpackungen	**13.720**	25,3	**14.229**	26,1	509	3,7
3.8 Textilien (Federbetten, Altkleider, Schuhe)	**2.675**	4,9	**2.581**	4,7	-94	-3,5
davon WH	157	0,3	114	0,2	-43	-27,4
Depotcontainer BRK	2.518	4,6	2.467	4,5	-51	-2,0
3.9 Sonstige Wertstoffe	**55.615**	102,5	**53.844**	98,7	-1.771	-3,2
davon Altholz	9.203	17,0	11.103	20,4	1.900	20,6
Hartkunststoff	306	0,6	317	0,6	11	3,6
E-geräte, Möbel, Fahrräder, Reifen (verwendet)	2.654	4,9	1.997	3,7	-657	-24,8
Reifen	535	1,0	537	1,0	2	0,4
Sonstiges (Batterien, Styropor, Kork, Wachs, Fette)	148	0,3	163	0,3	15	10,1
Mineralische Abfälle	11.957	22,0	10.012	18,4	-1.945	-16,3
MVA-Schlacke verwertet (ohne Schrott)[4)]	25.630	47,2	24.625	45,1	-1.005	-3,9
MVA-sonstige Reststoffe [4)]	5.182	9,6	5.090	9,3	-92	-1,8

1) Ew 2023: 542500 ; 2024: 545500

2) = Abfälle aus kl. Gewerbebetrieben zusammen mit HM in Systemabfuhr abtransportiert

3) = Wertstoffhöfe (derzeit 6)

4) HM-Anteil 2023: 79,3% 2024: 77,1%

Berechnungsmodus: (MVA-Schlacke - Schrott in MVA-Schlacke) : verwertete Schlacke x HM-Anteil am Gesamtmüll

Entsorgungsanlagen

	2023	2024	(+) / (-)	(+) / (-)
1. Müllverbrennungsanlage	**t**	**t**	**t**	**%**
1.1 Input MVA (nur Abfälle Stadtgebiet)	**165.593**	**162.465**	-3.128	-1,9
davon Hausmüll (incl. Sperrmüll)	131.326	125.328	-5.998	-4,6
Gewerbemüll	8.938	11.514	2.576	28,8
energetisch verwertet	25.329	25.623	294	1,2
1.2 Output MVA (Reststoffe aus Stadtgebiet)	**42.644**	**42.059**	-585	-1,4
davon Schlacke	36.110	35.457	-653	-1,8
davon verwertet	32.318	31.922	-396	-1,2
nicht verwertbar	158	166	8	5,1
Schrott (incl. Grobstoff)	3.634	3.368	-266	-7,3
davon sonst. Reststoffe aus der MVA	6.534	6.602	68	1,0
1.3. Mengen anderer Gebietskörperschaften - regionale Zusammenarbeit	**71.656**	**74.653**	2.997	4,2
davon Hausmüll	67.230	70.273	3.043	4,5
davon Gewerbemüll	4.426	4.380	-46	-1,0

	2023	2024	(+) /(-)	(+) / (-)
2. Deponie	**t**	**t**	**t**	**%**
2.1 Input Deponie (nur Abfälle Stadtgebiet)	**8.232**	**5.797**	-2.435	-29,6
Abfälle zur Beseitigung	1.327	853	-474	-35,7
Abfälle zur Verwertung	6.905	4.944	-1.961	-28,4
2.2. Mengen anderer Gebietskörperschaften - regionale Zusammenarbeit	**302**	**274**	-28	-9,3

Verwertungsquote für Abfälle aus Haushalten und Geschäften

	2023	2024	(+) / (-)	(+) / (-)
	t	t	t	%
Verwertungsquote für Abfälle aus Haushalten (stoffliche Verwertung)	**256.691**	**251.413**	-5.278	-2,1
Haus- und Geschäftsmüll insgesamt abzüglich verwerteter Stoffe aus MVA	97.632	93.015	-4.617	-4,7
Abfälle zur Verwertung	159.059	158.398	-661	-0,4
Verwertungsquote	**61,97**	**63,00**		

Berichtsvorlage
ASN/013/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation
hier: mündlicher Antrag der CSU-Fraktion im WA am 15.05.2025

Bericht:

In der WA-Sitzung am 15.05.2025 wurde aus den Reihen der CSU-Fraktion mündlich der Wunsch nach einem Bericht zur aktuellen Situation bei der Deponie Süd des ASN geäußert, den die erste Werkleiterin des ASN zugesagt hat.

Diesem Wunsch entsprechend berichtet der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg - ASN über den aktuellen Stand und gibt einen Ausblick über die weiteren Schritte und Maßnahmen, bis hin zur endgültigen Verfüllung und Schließung der Deponie sowie der anschließenden Nutzung der Deponie des Landkreises Nürnberger Land in Neukirchen am Sand.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation

Zusammenfassung

Bezüglich der Nutzung der Deponie Nürnberg Süd ist die Stadt Nürnberg mehrere Zweckvereinbarungen eingegangen. Mit den Städten Schwabach, Fürth und dem Landkreis Fürth besteht je eine Vereinbarung, die im Jahr 2017 abgeschlossen wurde und bis zum Jahr 2037 läuft. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich in diesen Vereinbarungen für diese Laufzeit Deponiekapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Landkreis Nürnberger Land besteht eine wechselseitige Zweckvereinbarung. Diese ermöglicht dem Landkreis die Kapazitäten der Deponie Nürnberg zu nutzen und verpflichtet diesen im Gegenzug nach Verfüllung der Deponie Nürnberg der Stadt Nürnberg Deponiekapazitäten zur Verfügung zu stellen (vgl. Abbildung 1).

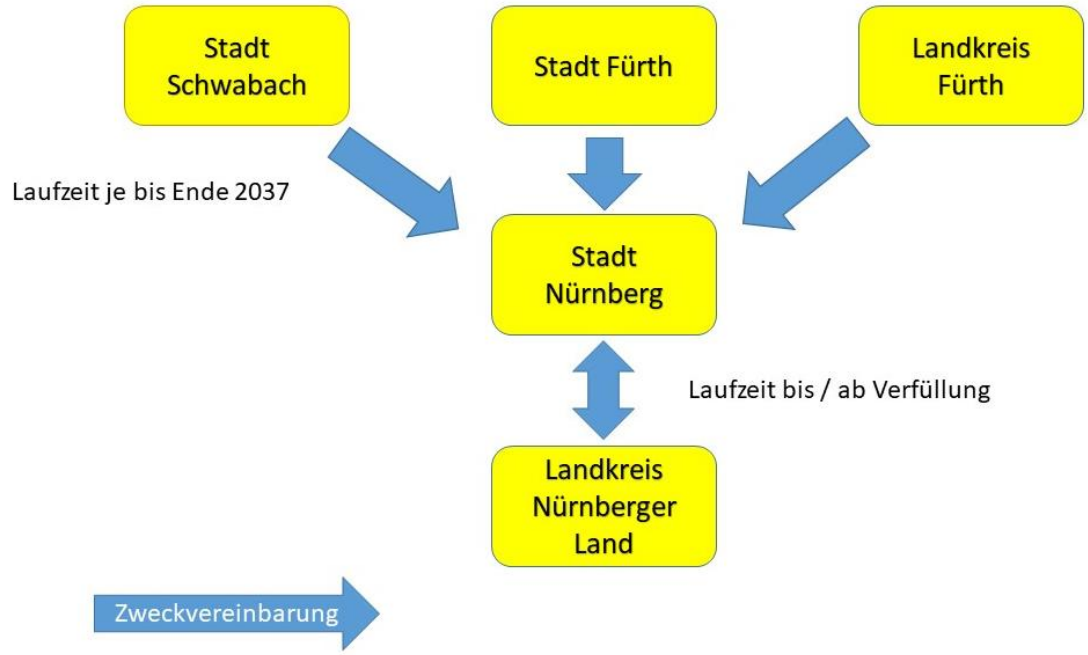


Abbildung 1: Übersicht Zweckvereinbarungen

Die Stadt Nürnberg bringt also drei Gebietsköperschaften „Huckepack“ mit in die gemeinsame Nutzung von Deponiekapazitäten – zumindest ist dies aus Sicht der Stadt Nürnberg so.

Die Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land suchten seit dem Jahr 2016 vergeblich nach Deponiekapazitäten innerhalb Bayerns. Daher hat der Landkreis Nürnberger Land eine Reaktivierung der noch vorhandenen Kapazitäten der kreiseigenen Deponie Neunkirchen am Sand prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung fiel positiv aus, vorbereitende Maßnahmen wurden durchgeführt, sodass die Deponie nunmehr kurzfristig wieder in Betrieb gehen kann. Um für die Phase bis zur erfolgreichen Reaktivierung der Deponie Neunkirchen sicher weiterhin über Deponievolumen zu verfügen, hat die Stadt Nürnberg ihre Abfallwirtschaftssatzung geändert und die Annahmemenge bestimmter Abfallarten begrenzt und über Verträge mit Privatfirmen „Bypässe“ für die sichere Entsorgung dieser Abfälle eröffnet. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass die – im Wortlaut nur auf die Stadt Nürnberg bezogene – wechselseitige Zweckvereinbarung zwischen Stadt Nürnberg und Landkreis Nürnberger Land aus dem Jahr 1997 auch die drei

„Huckepack“-Gebietskörperschaften der Stadt Nürnberg umfasst und die Verpflichtungen der Stadt Nürnberg dann vom Landkreis Nürnberger Land übernommen werden.

Im gesamten Prozess der gemeinsamen Suche wurden die Kapaziäten aller Gebietskörperschaften berücksichtigt, ebenso wurde z.B. im Vertrag mit den Bypass-Firmen (Präambel, Vertrag sowohl von der Stadt Nürnberg als auch vom Landkreis Nürnberger Land unterzeichnet) sowie in weiteren Schriftstücken folgende Konstallation festgehalten:

Im Rahmen abgeschlossener Zweckvereinbarungen … ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, neben der Entsorgungssicherheit für die auf ihrem Gebiet anfallenden, auch die Entsorgungssicherheit für deponierbare Abfälle der Zweckvereinbarungspartner zu gewährleisten und zwar für den Landkreis Nürnberger Land, den Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach. … Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet, für eine Deponienachfolgelösung zu sorgen; dabei sind neben den Entsorgungsbedarfen der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land auch die Entsorgungsbedarfe der weiteren Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach, umfasst.

Aus Sicht des Landkreises Nürnberger Land war dies dann überraschend doch nicht der Fall: Im Beschluss des Kreistags vom 27.2.2023 wurde den Städten Schwabach und Fürth sowie dem Landkreis Fürth der Zugriff auf die Deponie des Landkreises Nürnberg Land nur unter der Bedingung gewährt, dass sich diese Gebietskörperschaften dazu verpflichten, sich um eine Nachfolgelösung für die Deponie Neunkirchen am Sand zu kümmern. Auch die Stadt Nürnberg wurde in diese Beschlussfassung bzw. Verpflichtung wieder aufgenommen.

Diese Beschlussfassung führte bzgl. Art und Inhalt zu kontroversen Diskussionen innerhalb aller Zweckvereinbarungspartner sowie zu einer gewissen Patt-Situation: einerseits hat die Stadt Nürnberg Verpflichtungen, die nicht ohne weiteres kündbar sind und die die Stadt Nürnberg auch – im Geiste der immer guten gemeinsamen Zusammenarbeit – nicht ohne zwingenden Grund aufkündigen will. Andererseits stellt der Beschluss des Kreistages ein Momentum dar, das genau diesen kooperativen Geist aus Sicht der Stadt Nürnberg in Frage stellt. Zudem hat die Stadt Nürnberg seit 2022 die eigenen Deponiekapazitäten so weit als möglich geschont, um Entsorgungssicherheit zu gewähren, die und die reiblungslose Betriebsaufnahe der Deponie Neunkirchen am Sand zu ermöglichen. Zudem wurden Kosten, die durch einen defizitären „Streckbetrieb“ entstanden,auf sich genommen.

Kurz: die Stadt Nürnberg sieht ihre Verpflichtungen als erfüllt an und ist gleichzeitg nicht in der Lage, die vom Kreistag Nürnberger Land geforderten Zusagen der anderen drei Gebietskörperschaften einzufordern oder diese Forderungen zu unterstützen; dies wären bilateral zu führende Verhandlungen bzw. zu schließende Vereinbarungen.

Die Stadt Nürnberg vertritt die folgende rechtliche Position:

Als die Stadt Nürnberg am 18.09.2017 die Verlängerung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen bis 31.12.2037 vereinbarte, war sie – aufgrund diverser entsprechenden Bekundungen des Landkreises Nürnberger Land – davon ausgegangen, dass sich der Landkreis Nürnberg um eine Nachfolgelösung für alle 5 Gebietskörperschaften kümmern wird. Daher erfolgte eine Anpassung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Fürth an die mit dem Landkreis Nürnberg ebenfalls am 18.09.2017 vereinbarte Verlängerung der Mindestlaufzeit bis 31.12.2037.

Der Kreistagsbeschluss vom 27.02.2023 verändert die Verhältnisse, die für die Laufzeitverlängerung der Zweckvereinbarungen maßgebend waren, wesentlich.

Die Zweckvereinbarungen sind an die nun völlig veränderte Situation gem. Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.

Sollte eine entsprechende Anpassung abgelehnt werden, kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 60 BayVwVfG die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarungen erklären.

Um wie geplant und vom Werkausschuss ASN begutachtet die Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd bis Ende 2026 sicher und rechtskonform zu bewerkstelligen, wird dem Werkausschuss ASN bzw. dem Stadtrat der Stadt Nürnberg empfohlen, die Begrenzung hinsichtlich der Annahme bestimmter Abfallfraktionen aufzuheben und so den Materialzufluss zu intensivieren. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.Gleichzeitig sollen die Bypässe mit den Privatfirmen grundsätzlich erhalten bleiben, um die Entsorgungswege offen zu halten; dies wird nötig sein, da nach jetzigem Stand der Landkreis Nürnberger Land für die Deponie Neunkirchen am Sand eine Annahmen-Mengenbegrenzung vorsehen wird.

Die Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd schont Deponieraum andernorts, so dass unter dem Strich kein Deponievolumen verloren geht.

Ausführlicher Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrats am 28.9.2022 wurde eine Änderung der Abfallwirtschaftsatzung des ASN beschlossen, die mit Veröffentlichung im Amtsblatt im Oktober 2022 in Kraft trat. Vorausgegangen war der Satzungsänderung eine Beschlussfassung im Werkausschuss ASN am 4.5.2022.
Eine wesentlicher Änderung betraf die Begrenzung der Annahme der Abfallfraktionen

17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält*

17 06 03 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*

17 06 05 asbesthaltige Baustoffe*

an der Deponie Nürnberg Süd. Laut § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind.

Zweckvereinbarungen (bzgl. der Annahme von Abfällen) bestehen mit den Städten Schwabach und Fürth sowie mit den Landkreisen Fürth und Nürnberger Land.

Der Landkreis Nürnberger Land ist zudem zweckvereinbarungsgemäß verpflichtet, nach Schließung der Deponie Nürnberg-Süd geeignete Deponiekapazitäten selbst zur Verfügung zu stellen oder über eine Drittbeauftragung zu erschließen. Die durch Zweckvereinbarungen auf die Stadt Nürnberg übertragene Entsorgungsverpflichtungen für die Städte Fürth und Schwabach sowie den Landkreis Fürth waren in den Überlegungen des Landratsamtes Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg immer inkludiert und wurden auch bei der gemeinsamen Suche[1] nach Drittkapazitäten immer berücksichtigt.

Die Mengenverteilung 2021 bis 2024 verhält sich in der prozentualen Aufteilung wie folgt:

Kalenderjahr	Stadt Nürnberg	LKR Nürnberger Land	Stadt Fürth	LKR Fürth	Stadt Schwabach
2021	81	11	3	3	3
2022	71	15	4	6	4
2023	81	2	4	10	2
2024	76	6	4	11	4

Tabelle 1: Mengenverteilung der Gebietskörperschaften (Tonnage in Prozent)

Nachdem die Bemühungen um das Erschließen von Kapazitäten auf anderen geeigneten Deponien außerhalb der Gebietskörperschaften aber innerhalb Bayerns (Stichwort: Verbot der Verbringung von Abfällen außerhalb Bayerns gem. der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV), § 1 in Verbindung mit den Abschnitten II Nummern 4.4, 4.5 und 4.6 der Anlage zur AbfPV) nicht zum Erfolg geführt haben wurde die Aktivierung von Deponiekapazitäten im Landkreis Nürnberger Land geprüft.

[1] Die Stadt Nürnberg / ASN hat den Landkreis Nürnberger Land seit dem Jahr 2016 bei der Suche nach einer Deponie-Nachfolgelösung durchgängig intensiv unterstützt und zugearbeitet, immer unter dem Aspekt eine gemeinsame Lösung für alle oben genannten Gebietskörperschaften zu finden.

Der Landkreis hat ein Gutachterbüro mit der Prüfung der vorhandenen, jedoch seit Jahren nicht genutzten Kassette der Deponie Neunkirchen am Sand beauftragt. Neben der technischen Prüfung (grundsätzlich Reaktivierung möglich) wurden auch die verkehrliche Erschließung sowie organisatorische Belange geprüft.

Das Gutachten lag dem Landkreis Ende 2022 vor und wurde 2023 dann im Kreisausschuss behandelt.

Die Verwaltung des Landkreises wurde beauftragt, die Inbetriebnahme der Deponie Neunkirchen am Sand zu projektieren und die dazu technischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Schritte einzuleiten.

Um

1. die Entsorgungssicherheit innerhalb des Verbunds der Zweckvereinbarungspartner sicherzustellen,
2. den technischen und organisatorischen Übergang der Deponie Nürnberg auf die Deponie Neunkirchen am Sand bewerkstelligen zu können
3. und die Stabilität des Deponiekörpers der Deponie Nürnberg zu maximieren und die Aufwände für die anschließende Rekultivierung und Nachsorgephase (auszugehen ist von mindestens 30 Jahre Überwachungspflicht) zu minimieren

wurde seitens ASN vorgeschlagen die oben genannten drei Abfallarten hinsichtlich der Annahmemenge auf 5 Tonnen pro Woche pro Entsorgungs- bzw. Sammelnachweis zu begrenzen.

Die genannten und mit der Maßnahme verfolgten Ziele werden im Folgenden genauer beschrieben:

1) Entsorgungssicherheit

Die Stadt Nürnberg hat sich in den Zweckvereinbarungen mit der Stadt Schwabach, der Stadt Fürth und dem Landkreis Fürth verpflichtet, diesen Gebietskörperschaften für deponierbare Abfälle eine Deponie der Klasse II anzubieten. Die Zweckvereinbarungen wurden im Jahr 2017 mit Laufzeit bis zum Jahr 2037 verlängert. Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bietet dem Landkreis die Möglichkeit, die Deponiekapazitäten der Stadt Nürnberg zu nutzen. Sie enthält keine zeitliche Garantie wohl aber eine Gegenverpflichtung: Deponiekapazitäten für die deponierbaren Abfälle der Stadt Nürnberg (nicht aber originär deren Zweckvereinbarungspartner) zu bieten, sobald die Deponie der Stadt Nürnberg verfüllt ist.

In dieser Grundkonstellation hat die Stadt Nürnberg also die Pflicht, Deponiekapazitäten für 4 Gebietskörperschaften zu bieten und das Recht, Deponiekapazitäten von einer Gebietskörperschaft (LKR Nürnberger Land) zu fordern – allerdings nur für die ureigenen deponierbaren Abfälle, nicht jedoch nach Wortlaut der Zweckvereinbarung aus dem 1998 für die drei Gebietskörperschaften, die sie quasi „huckepack“ hat. Auch in den Ergänzungen zur Zweckvereinbarung bzgl. der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft und der Laufzeitverlängerung aus dem Jahr 2017 wird auf die Ur-Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1998 referenziert, ohne den Inhalt explizit in wörtlicher Erwähnung auf die anderen Gebietskörperschaften auszudehnen.

Verpflichtungen und Rechte fallen aus den Zweckvereinbarungen – juristisch gesehen – also ein Stück weit auseinander. Um den bilateralen Verpflichtungen, die sich aus den Zweckvereinbarungen mit Schwabach, Fürth und Landkreis Fürth ergeben, Rechnung zu tragen galt es die Deponierungskapazität zu sichern, bis eine sichere und verbindliche Lösung für den Gesamtverbund gefunden ist.

2) Technisch-organisatorischer Übergang

Der Landkreis Nürnberger Land hat – mit massiver Unterstützung der Stadt Nürnberg – im Jahr 2017 begonnen, Kapazitäten auf geeigneten Deponien (innerhalb Bayerns) zu erschließen. Diese (gemeinsamen) Bemühungen Kapazitäten für alle Zweckvereinbarungspartner, einschließlich der oben genannten vier Gebietskörperschaften, zu erschließen waren nicht von Erfolg gekrönt. Unter diesen Umständen war die Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Deponie Neunkirchen am Sand die verbliebene Alternative.

Um die grundsätzliche technische Möglichkeit sowie die notwendigen Maßnahmen, die erforderlichen Aufwände sowie die zeitliche Umsetzung zu prüfen und zu ermitteln, wurde seitens des Landkreises ein Gutachterbüro beauftragt, die entsprechenden Grundlagen zu ermitteln und ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.

Das Gutachten lag Ende 2022 vor und wurde im Kreisausschuss sowie im Kreistag behandelt und letztendlich in der Kreistagssitzung vom 27.02.2023 der folgende Beschluss gefasst (Auszug Beschlusspunkt 1, gesamter Beschluss siehe Anhang 1):

„Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben."

Die Verwaltung des Landkreises hat daraufhin die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, von baulicher Ertüchtigung über Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Ausarbeitung einer Satzung. Bezüglich der organisatorischen und technischen Prozesse eines Deponiebetriebs hat die Stadt Nürnberg unterstützt, Mitarbeiter des Landkreises haben u.a. bei den Kollegen des ASN hospitiert, die den Betrieb der städtischen Deponie und der Wartungs- und Überwachungsarbeiten sicherstellen.

Kurz: Die Inbetriebnahme der Deponie Neunkirchen am Sand erforderte eine Vorbereitungsphase, die nun (weitgehend) abgeschlossen ist.

3) Stabilität des Deponiekörpers

Der Materialzustrom auf einer Deponie unterliegt dem Wandel, nicht zuletzt auch ausgelöst durch gesetzliche Vorgaben: Grundlegender „Meilenstein" war dabei sicher das am 1.6.2005 in Kraft getretene Verbot der Deponierung von Restmüll basierende auf der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG). Seitdem werden auf Deponien der Klasse II hauptsächlich Abbruch / mineralische Materialien abgelagert, die nicht anderweitig wiederverwertbar sind. Auch diese Stoffe bzw. deren „Wiederverwertbarkeit" unterliegen einer Dynamik, neue Verfahren ermöglichen einen Wieder-Einsatz von solch schüttbaren, vorwiegend mineralischen Stoffen[2]. Die Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten: 1.8.2023), die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie bis hin zum „Green Deal" (+ Green Industrial Plan + Clean Industrial Deal) zielen darauf ab, den sehr großen Abfallstrom der Bau- und Abbruch-Abfälle in Weiter- / Wiederverwendungs-Kreisläufe zu bringen, sodass der Zustrom an solchen Abfällen auf Deponien bereits rückläufig ist und noch deutlich abnehmen wird.

Ein Wandel der deponierten Abfälle ist seit Jahren festzustellen, die eingangs genannten Abfallarten

[2] Beispiel: Gleisschotter aus Revisionsarbeiten der Bahn wird inzwischen so aufbereitet (gewaschen und gebrochen), dass eine Wiederverwendung möglich ist. Auf Bahntrassen wurde früher oft Pestizid eingesetzt, um Wildkrautbildung zu bekämpfen, der Schotter ist daher belastet und wurde früher deponiert.

*17 06 01** *Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03** *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05** *asbesthaltige Baustoffe*

nehmen – im wahrsten Sinne des Wortes – immer größeren Platz ein. Insbesondere das Dämmmaterial und hier die Fraktion der künstlichen Mineralfasern (KMF) nimmt viel Volumen ein und ist hinsichtlich des Baus des Deponiekörpers herausfordernd.



Foto 1: links im Bild: Standard Big Bags mit Asbestabfällen, rechts im Bild: Big Bags für Platten wie z.B. Welleternit; Sackhöhe ~ 1,0 m

Die KMF werden ausschließlich vorbehandelt angenommen, d.h. aus einer entsprechend ausgestatteten und zugelassen Vorbehandlungsanlage heraus werden gepresste und luftdicht verpackte Big-Bags angeliefert.



Foto 2: KMF, Sackhöhe ~ 1,20 m

Diese werden dann in Schichten eingebaut, wobei viel Abdeckmaterial nötig ist, um einen stabilen Deponiekörper herzustellen: trotz Verpressung der KMF unterliegen die Big Bags einem Setzungsverhalten und erreichen erst nach langer Zeit die Stabilität und Verdichtungsmöglichkeiten von schüttbaren Abfällen wie Aushubmaterial oder (zerkleinertem) Abbruchmaterial.

Um die Setzung zu beschleunigen und einen stabilen Deponiekörper zu bauen, der kein Rutschungsverhalten aufweist, ist eine Abdeckung der KMF-Big Bags mit sehr viel Deponie-Ersatzbaustoff nötig. ASN hat den notwendigen Zustrom von – aufbereiteter - Schlacke aus der MVA organisiert. Die Schlacke ist ein ausgezeichneter Baustoff, der zudem in der benötigten Menge und quasi kostenneutral zur Verfügung steht.

Wie in der Beschlussvorlage zur Satzungsänderung vom 4.5.2022 erwähnt *(„Mit diesem Teilausschluss sollen die Einbaubedingungen für die genannten, sackverpackten (Big Bags) auf dem Deponiekörper optimiert werden, um die Verfüllgeschwindigkeit der Deponie, insbesondere zu Gunsten schüttbarer Abfälle, deutlich zu reduzieren…")* galt und gilt es durch den massiven Einbau von schüttbaren Abfällen ein höchstes Maß an Stabilität herzustellen, um spätere Probleme in der Rekultivierung und Nachsorge auszuschließen bzw. zu minimieren.

Um Entsorgungswege für die Stoffstrom-Mengen zu erschließen, die nicht mehr auf der Deponie angenommen wurden und so eine sichere Entsorgung zu gewährleisten wurden Verträge zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land auf der einen Seite und zugelassenen Vorbehandlungs-Firmen auf der anderen Seite abgeschlossen, die ihrerseits über Deponiekapazitäten verfügen. Die Verträge haben für die Stadt und den Landkreis keine monetären Folgen, verpflichten aber die an der Deponie andienungspflichtigen Abfallbesitzer zu einer Entsorgung über die Vetragsfirmen. So wurde ein rechtlich zulässiger Bypass bzgl. der oben genannten Abfallfraktionen geschaffen.

Wie erwähnt war mit der Satzzungsänderung aus dem Jahr 2022 ein Rückgang der Materialmengen beabsichtigt; in der Praxis zeigte sich jedoch ein Rückgang, der deutlich höher ausfiel als erwartet:

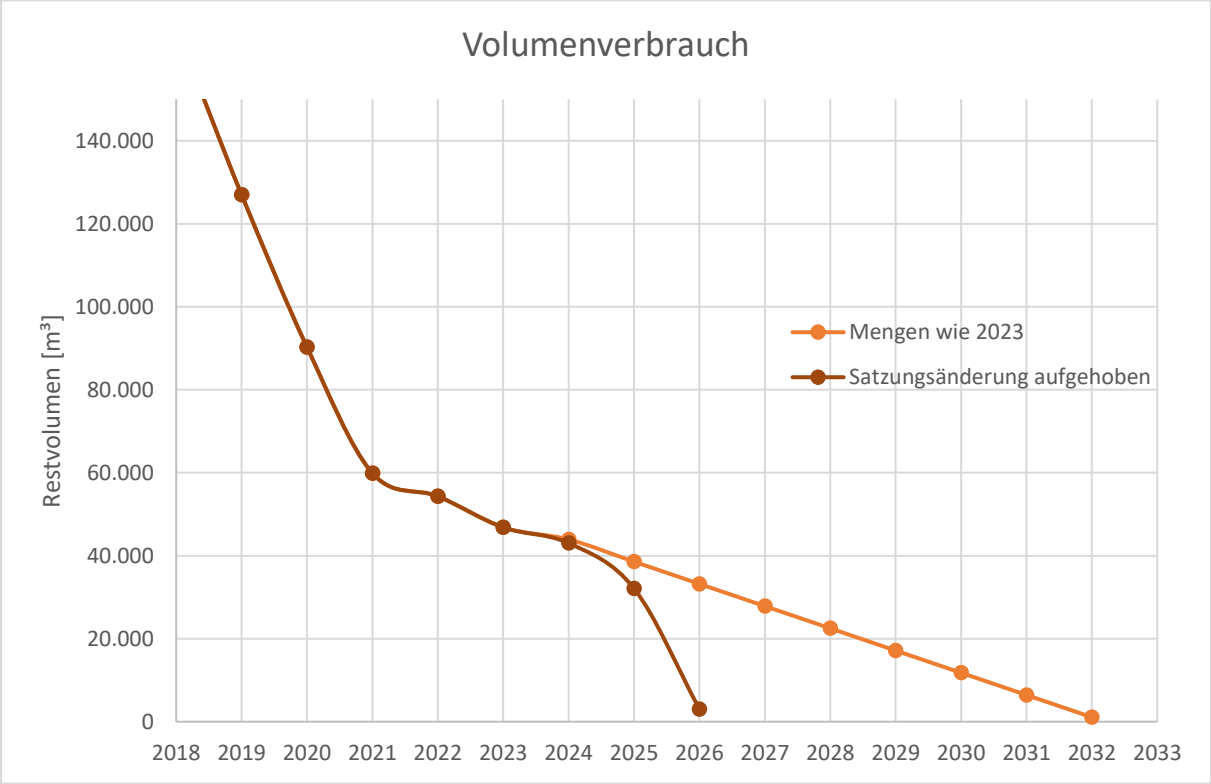


Abbildung 2: verschiedene Szenarien der Restlaufzeit für Deponie Nürnberg Süd, ausgehend davon, dass ab 01.01.2026 ähnliche große Mengen wie im Kalenderjahr 2019 angeliefert werden

Insbesondere die volumenraubend Materialart KMF fiel praktisch auf einen Null-Zustrom herunter, so dass sich die Verfüllung der Deponie deutlich verlangsamten und hinter der Prognose (Ende 2023) liegt. Das ist hinsichtlich der drei oben genannten Ziele günstig, in monetärer hinsicht für die Stadt Nürnberg aber ungünstig, da dadurch natürlich erwartete Einnahmen ausbleiben.

Ursächlich für das Ausbleiben des Materials dürften mehrere Gründe sein, die sich aber weder hinsichlich der Mengenwirkung noch der Stichhaltigkeit nachweisen lassen:

a) Einbruch der Baukonjunktur / Bautätigkeit

Der konjunkturelle Rückgang bei Neu- und Ersatzbauten bzw. Sanierung und Abbruch hat sicher auch die Entsprechenden Abfallströme zurückgehen lassen.

b) „Mengenschwund“ von im Grunde andienungspglichtigen Material aufgrund teurere Entsorgungswege über die Privatfirmen

Die Dienstleitung der Vertragsfirmen (u.a. durch höhere Logistikkosten aufgrund der Verbringung des Materials zu weiter entfernt liegenden Deponien) erhöht die Kosten für die Entsorgung. Eine Absteuerung von eigentlich andienungspflichtigem Material an den Zweckvereinbarungs-Gebietskörperschaften vorbei auf andere Deponie ist durchaus plausiblel.

c) Frühere „Magnetwirkung“ der relativ günstigen Preise an der Deponie

Umgekehrt kann auch davon ausgegangen werden, dass die relativ günstigen Preise der Deponie in Nürnberg und die gute logitische Lage dazu geführt haben, dass Material, dass in Gebietskörperschaften außerhalb der Zweckvereinbarungspartner angefallen war seinen Weg nach Nürnberg fand und dort deponiert wurde. Aufgrund der Mengenbegrenzung und des höheren Preisniveaus (siehe b) versiegte dieser – maximal halb-legale - Strom.

Über diese und weitere Gründe für die Minimierung des Materialzustroms kann leider nur spekuliert werden, die genannten Faktoren erscheinen aber plausibel. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch bei den Bypass-Firmen die Materialmengen unter den Erwartungen liegen.

In Konklusion hinkt die prognostizierte Verfüllung der städtischen Deponie also dem prognostizierten Zeitplan deutlich hinterher.

Das vorhandene Restvolumen von ca. 90.000 Kubikmetern würde bei jetzigem Materialzustrom optimistisch geschätzt einen Betrieb von bis zu 6 Jahre ermöglichen (vgl. Abbildung 2).[3]

Dies wäre auf der einen Seite bzgl. der Zweckvereinbarungen mit den Städten Schwabach und Fürth sowie dem Landkreis Fürth wünschenswert, weil dann die vereinbarten Verpflichtungen noch entsprechend erfüllt werden könnten (vgl. Punkt 1 „Entsorgungsssicherheit“). Auf der anderen Seite ist er Betrieb der Deponie mit (Fix-)Kosten (v.a. Personal, Material, Abschreibungen, ohne Zinsen und ähnliche Aufwendungen) verbunden, denen nur geringe Einnahmen (v.a. Deponiegebühren) entgegen stehen. Das operative Ergebnis des ureigenstens Deponiebetriebs beläuft sich seit Inkrafttreten der Mengenbegrenzung im Durchschnitt pro Jahr auf ca. 850.000 Euro Verlust (im Vergleich zum vorherigen durchschnittlichen Verlust von ca. 450.000 €). Dies ist nicht mehr länger tragbar.

Durch die Verfüllung und Schließung der Deponie bzw. durch den Eintritt in die Stillegungsphase wird der operative Betrieb eingestellt und der Rückbau vorhandener, nicht für die Nachsorge benötigter Anlagen sowie die Rekultivierung der Deponie eingeleitet. Zur Finanzierung dieser Baumaßnahmen wurden Rückstellungen gebildet, die dann eingesetzt werden können, der Gebührenhaushalt muss dann keine Belastungen mehr tragen.

Um wieder Materialzustrom auf die Deponie zu organisieren wird daher vorgeschlagen, die Mengenbegrenzung von 5 Tonnen pro Woche pro Entsorgungs- bzw. Sammelnachweis aufzuheben.

Unter der Annahme, dass der Zustrom an Material dann in ähnlicher Höhe wie in den Jahren vor 2022 erfolgt, ist eine Verfüllung der Deponie bis spätestens Ende 2026 realistisch. Parallel zur Schließung der Deponie Nürnberg muss die Deponie Neunkirchen am Sand dann den Betrieb aufnehmen.

Die Annahme der Fraktionen

*17 06 01**	*Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03**	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05**	*asbesthaltige Baustoffe*

[3] Hinweis: von diesem Gesamtvolumen stehen nur ca. 40 – 50% für die Einlagerung der drei genannten Abfallfraktionen zur Verfügung: wie erwähnt muss diese Sackware (Big Bags) massiv mit anderem Baustoff (Schlacke) eingebaut und überbaut werden, so dass das reale Entsorgungsvolumen drastisch schrumpft.

will der Landkreis Nürnberger Land komplett ausschließen, was einen langfristigen Betrieb dieser Deponie erwarten lässt.

Die Absteuerung dieser Materialien läuft dann mit Aufnahme des Deponiebetriebs weiter über qualifizierte Firmen, mit denen entsprechende langfristige Vertragsbeziehungen zu schließen sind; dann in einem bilateralen Verhältnis Landkreis Nürnberger Land – Firma, nicht mehr im trilateralen Verhältnis Stadt Nürnberg – Landkreis Nürnberger Land - Firma.

Problematisch ist an dieser Stelle allerdings die Einbeziehung der Städte Schwabach und Fürth sowie des Landkreises Fürth.

Wie bereits erwähnt haben diese Gebietskörperschaften eine – bis 2037 laufende – Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg bzgl. der Nutzung von Deponiekapazitäten.

Die Zweckvereinbarung der Stadt Nürnberg mit dem Landkreis Nürnberger Land enthält im Wortlaut wiederum nur eine bilaterale Verpflichtung, die nicht die Bedarfe der Städte Schwabach und Fürth sowie des Landkreises Fürth benennt.

Obwohl in der gemeinsamen Suche nach Deponiekapazitäten und einer Nachfolgelösung für die Deponie Nürnberg

- seitens ASN immer klar kommuniziert wurde, dass die Mengen der 3 anderen Zweckvereinbarungspartner mit zu berücksichtigen sind,
- diese auch Gegenstand von Markterkundungen und einer Ausschreibung waren,
- sich ASN und Landkreis Nürnberger Land immer darüber im Klaren waren, dass die Stadt Nürnberg noch drei Zweckvereinbarungspartner „Huckepack“ hat
- und die Bypass-Verträge explizit den folgenden Passus enthalten „Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet, für eine Deponienachfolgelösung zu sorgen; dabei sind neben den Entsorgungsbedarfen der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land auch die Entsorgungsbedarfe der weiteren Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach, umfasst.“

hat der Kreistag in der erwähnten Sitzung vom 27.2.2023 unter Ziffer 5 den folgenden Beschluss gefasst:

„*Der Kreistag Nürnberger Land tritt grundsätzlich für ein gemeinsames solidarisches Handeln der Gebietskörperschaften ein, insbesondere auch zusammen mit den Städten Fürth und Schwabach sowie dem Landkreis Fürth, und zeigt sich bereit, auf der Deponie in Neunkirchen a.S. „schüttbare“ Abfälle aus diesen Gebietskörperschaften für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, längstens aber bis zur Verfüllung der Kassette 2, anzunehmen. Nachdem Solidarität auf Gegenseitigkeit beruht, steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis Ende 2027) von den drei Gebietskörperschaften (Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, sich nach Ablauf von 20 Jahren durch Generierung von Deponiekapazitäten um entsprechende Nachfolgelösungen zu kümmern. Diese Grundsatzentscheidungen werden durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land erklärt. Nach Ablauf von weiteren fünf Jahren wird dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen vier Gebietskörperschaften (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) vorgelegt.*“

Anders ausgedrückt: das Tor der Deponie Neunkirchen am Sand bleibt für zu deponierende Abfälle aus Fürth, Schwabach und dem Landkreis Fürth verschlossen, sofern sich diese Städte nicht zur Generierung einer Nachfolgelösung und einer entsprechenden Vereinbarung kommitten.

Sofern aber in Neunkrichen am Sand keine Andienung erfolgen kann, bleibt die Stadt Nürnberg qua der bestehenden Zweckvereinbarungen in der Verpflichtungen gegenüber den

drei Zweckvereinbarungspartnern. Dieser Standpunkt wird zumindest klar von diesen vetreten und bisher kein Absichten signalisiert, sich gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land wie von dort gefordert zu kommitten.

Die Beschlussfassung im vorbereitenden Kreisauschuss Nürnberger Land enthielt die Ziffer 5 nicht, die Vorlagen waren nicht mit der Stadt Nürnberg / ASN abgestimmt. Die oben zitierte Ziffer 5 wurde erst nach Intervention der Stadt Nürnberg beim Landkreis Nürnberger Land überhaupt in die Beschlussfassung aufgenommen, Inhalt und Wortlaut wurden nicht abgestimmt.

Zweifelsohne ist die kommunale Selbstverwaltung ein hohes Gut, die zuständigen Gremien treffen ihre Beschlüsse im Interesse der jeweiligen Gebietskörperschaft; gleichwohl hat der Beschluss und das Vorgehen bei der Stadt Nürnberg Unverständnis – und im Folgenden zähe Diskussionen und Verhandlungen zwischen allen 5 beteiligten Gebietskörperschaften – ausgelöst.

Diese Diskussionen sind nach wie vor nicht abgeschlossen und können wohl letzendlich nur gerichtlich oder aber politisch gelöst werden.

Die Stadt Nürnberg steht auf der folgenden rechtlichen Position:

Als die Stadt Nürnberg am 18.09.2017 die Verlängerung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen bis 31.12.2037 vereinbarte, war sie – aufgrund diverser entsprechenden Bekundungen des Landkreises Nürnberger Land – davon ausgegangen, dass sich der Landkreis Nürnberg um eine Nachfolgelösung für alle 5 Gebietskörperschaften kümmern wird. Daher erfolgte eine Anpassung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Fürth an die mit dem Landkreis Nürnberg ebenfalls am 18.09.2017 vereinbarte Verlängerung der Mindestlaufzeit bis 31.12.2037.
Der Kreistagsbeschluss vom 27.02.2023 verändert die Verhältnisse, die für die Laufzeitverlängerung der Zweckvereinbarungen maßgebend waren, wesentlich.
Die Zweckvereinbarungen sind an die nun völlig veränderte Situation gem. Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.
Sollte eine entsprechende Anpassung abgelehnt werden, kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 60 BayVwVfG die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarungen erklären.

Diese Position wird – wenig überraschend – nicht von den anderen Gebietskörperschaften geteilt. Die Stadt Nürnberg – Abfallwirtschaftsbetrieb und Rechtsamt – haben Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufgenommen und diese Position erläutert sowie über die beabsichtigte Schließung der Deponie Nürnberg Süd informiert. Weitere Gespräche mit sowie die offizielle Anzeige der Stilllegung[4] gegenüber der Regierung von Mittelfranken werden noch erfolgen.

Die Verhandlungen mit den Zweckvereinbarungspartnern laufen auf Verwaltungsebene weiter. Ziel ist es dabei zu einer einvernehmlichen und möglichst raschen Lösung zu kommen. Ob dies gelingt ist zur Zeit aber fraglich.

Aus Sicht ASN kann die Stadt Nürnberg aber die Mehrkosten des Deponiebetriebs nicht weiter tragen, so dass durch eine zügige Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd nun Fakten zu schaffen sind. Gerne ist der ASN weiterhin ein zuverlässiger Zweckvereinbarungspartner und hat diese Rolle auch immer in den gemeinsamen Bemühungen mit dem Landkreis Nürnberger Land für alle beteiligten Gebietskörperschaften vertreten. Ebenso muss aber auch klar sein, dass die Interessen der Nürnberger Bürgerschaft zu vertreten sind und die Zweckvereinabrungspartner Schwabach, Fürth und Landkreis Fürth auch nach Auslaufen

[4] Diese muss mindestens 1Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase erfolgen.

der vohandenen Zweckvereinbarungen im Jahr 2037 auf Deponiekapazitäten zurückgreifen müssen. Bei einer strikten Auslegung wären diese weder in Nürnberg noch im Landkreis Nürnberger Land verfügbar, so dass sich ggf. jede Gebietskörperschaft alleine auf die Suche nach Kapaziteten begeben müsste. Daher wäre es aus Sicht ASN sinnvoller jetzt entsprechende Weichen zu stellen.

ANLAGEN

TOP Ö 7: Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II

***Sitzung:** 27.02.2023 KT/11/2023*

***Beschluss:** einstimmig beschlossen*

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den Sachvortrag zur Entsorgungssituation sowie die Machbarkeitsstudie zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Neunkirchen a.S. zur Kenntnis und beschließt für eine Laufzeit von maximal 20 Jahren, längstens bis zur vollständigen Verfüllung der Kassette 2 auf der Deponie Neunkirchen a. S.:

1. *Wiederholte und langjährige Bemühungen der Verwaltungen der Stadt Nürnberg und des Landkreises, mittels Ausschreibungen, schriftlichen Anfragen und Gesprächen eine Beauftragung eines Dritten außerhalb des Landkreises für die Deponierung von DK-I/II-Abfällen zu erreichen, waren bedauerlicherweise nicht von Erfolg gekrönt. Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.*

2. *Mit der Verfüllung der Kassette 2 darf frühestens nach endgültiger Schließung der Deponie Nürnberg-Süd begonnen werden. Auf die berechtigten Belange der Bürger*innen der Gemeinde Neunkirchen a. S. (insbesondere zum Immissionsschutz) ist dabei durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vorbeugend Rücksicht zu nehmen.*

3. *Die Verfüllung der Kassette 2 ist auf sogenannte „schüttbare“ Abfälle (z.B. Böden, Baggergut, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gipsabfälle, Bitumengemische, Schweißabfälle, Strahlmittelrückstände) der Deponieklassen DK I und DK II begrenzt. Die Einlagerung von Asbest und KMF ist durch die Realisierung externer Deponiemöglichkeiten zu vermeiden, das bedeutet, sie dürfen nicht eingelagert werden.*

4. *Der Landkreis nimmt auf der Deponie zukünftig neben den Abfällen aus dem eigenen Kreisgebiet auch „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen DK I und DK II aus der Stadt Nürnberg an.*

Zusätzliche Beschlussoption:

5. *Der Kreistag Nürnberger Land tritt grundsätzlich für ein gemeinsames solidarisches Handeln der Gebietskörperschaften ein, insbesondere auch zusammen mit den Städten Fürth und Schwabach sowie dem Landkreis Fürth, und zeigt sich bereit, auf der Deponie in Neunkirchen a.S. „schüttbare“ Abfälle aus diesen Gebietskörperschaften für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, längstens aber bis zur Verfüllung der Kassette 2, anzunehmen. Nachdem Solidarität auf Gegenseitigkeit beruht, steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis Ende 2027) von den drei Gebietskörperschaften (Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, sich nach Ablauf von 20 Jahren durch Generierung von Deponiekapazitäten um*

entsprechende Nachfolgelösungen zu kümmern. Diese Grundsatzentscheidungen werden durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land erklärt. Nach Ablauf von weiteren fünf Jahren wird dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen vier Gebietskörperschaften (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) vorgelegt.

TOP Ö 1: Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II

Sitzung: *06.02.2023 KA/11/2023*

Beschluss: *einstimmig beschlossen*

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Entsorgungssituation sowie die Machbarkeitsstudie zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Neunkirchen a.S. zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse:

„Der Kreistag beschließt, für eine Laufzeit von max. 20 Jahren, längstens bis zur vollständigen Verfüllung der Kassette 2 auf der Deponie Neunkirchen a. S.

1. Wiederholte und langjährige Bemühungen der Verwaltungen der Stadt Nürnberg und des Landkreises, mittels Ausschreibungen, schriftlichen Anfragen und Gesprächen eine Beauftragung eines Dritten außerhalb des Landkreises für die Deponierung von DK-I/II-Abfällen zu erreichen, waren bedauerlicherweise nicht von Erfolg gekrönt. Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

2. Mit der Verfüllung der Kassette 2 darf frühestens nach endgültiger Schließung der Deponie Nürnberg-Süd begonnen werden. Auf die berechtigten Belange der Bürger*innen der Gemeinde Neunkirchen a. S. (insbesondere zum Immissionsschutz) ist dabei durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vorbeugend Rücksicht zu nehmen.

3. Die Verfüllung der Kassette 2 ist auf sogenannte „schüttbare“ Abfälle (z.B. Böden, Baggergut, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gipsabfälle, Bitumengemische, Schweißabfälle, Strahlmittelrückstände) der Deponieklassen DK I und DK II begrenzt. Die Einlagerung von Asbest und KMF ist durch die Realisierung externer Deponiemöglichkeiten zu vermeiden.

4. Der Landkreis nimmt auf der Deponie zukünftig neben den Abfällen aus dem eigenen Kreisgebiet auch „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen DK I und DK II aus der Stadt Nürnberg an.“

Die zusätzliche Beschlussoption wird zurückgestellt und die Verwaltung wird gebeten, in Vertragsverhandlungen einzusteigen.

Beschlussvorlage
ASN/014/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	23.07.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)

Anlagen:
Entwurf der Änderungssatzung
aktuelle Fassung der AbfallwirtschaftsS

Sachverhalt (kurz):

Laut § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind; diese Abfälle sind der Entsorgungseinrichtung grundsätzlich anzudienen. Ausnahmen und Befreiungen sind in § 5 der AbfS geregelt.
Die mit der 2022 eingeführte Mengenbegrenzung für die Annahme bestimmter Abfallarten verbundenen Ziele (§ 21 Absatz 4) sind weitgehend erreicht, so dass die Mengenbegrenzung nunmehr entfallen und die noch bestehenden Kapazitäten fach- und sachgerecht verfüllt werden können. Ausführliche ist der gesamte Sachverhalt im Bericht zur Deponiesituation (vorhergehender TOP im Werkausschuss ASN am 26.6.2025) dargestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg vom 26.06.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschafsS – AbfS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 454)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), und auf Grund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „AbfallwirtschaftsS“ durch die Kurzbezeichnung „Abfallwirtschaftssatzung“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)

Vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85),

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 454)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und auf Grund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 11. März 2009, Nr. 55.1 - 8104 – N 001/09, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen
§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen
§ 8 Anzeige- und Antragspflicht
§ 9 Abfallbehälter
§ 10 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter
§ 11 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligtengemeinschaft
§ 12 Abfuhr
§ 13 Betretungsrecht
§ 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
§ 15 Förderung der Eigenkompostierung
§ 16 Erdaushub
§ 17 Problemabfälle
§ 18 Sperrmüll
§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen
§ 20 Müllverbrennungsanlage
§ 21 Deponie
§ 22 Betriebsstörungen

§ 23 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

§ 24 Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

§ 25 Gebühren

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Sonderregelungen für einzelne Ortsteile

§ 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 11 Abs. 2

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung;
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. das Recycling;
4. die sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:

 Abfälle, die nicht verwertet werden können;

2. Abfälle zur Verwertung:

 Abfälle, die verwertet werden;

3. Hausmüll:

 Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:

 Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;

5. Bioabfälle

 im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle.

 Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
 flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;

6. Gartenabfälle:

 pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Unkraut, Laub);

7. Bauschutt:

 mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;

8. Baustellenabfälle:

 nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;

9. Erdaushub:

 natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;

10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

 Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.

11. Problemabfälle:

 Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können;

12. Abfallentsorgung:

 Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung;

13. Grundstück im Sinne dieser Satzung:

 ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

14. Abfallbehälter:

 Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter).

15. Hartkunststoffe:

 größere Kunststoffteile mit der Kennzeichnung PE und PP die in privaten Haushaltungen anfallen, wie z. B. Wassertonnen, Gießkannen, Stapel- und Faltkisten, Plastikwannen und Eimer, Waschkörbe, Gartenstühle, Schüsseln.

16. Sperrmüll:

 Sammelbegriff für in privaten Haushaltungen anfallende sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

§ 3

Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
2. Eis und Schnee;
3. Altfahrzeuge;
4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und öffentlichen Anlagen und pflanzliche Abfälle, die in Mengen größer als 2 m^3 anfallen;
5. Körperteile und Organabfälle;
6. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
7. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
8. Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
9. Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
10. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG;
11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind Küchen- und Speiseabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgeschlossen, soweit sie nicht über Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 eingesammelt und befördert werden können.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen oder von einem beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. -erzeuger ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 9 Abs. 1 Satz 1 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger / Abfallbesitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungssatzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher.
Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere verpflichtet sind.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlussberechtigten oder die sonstigen Abfallbesitzer nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie in der Lage sind, die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(5) Befreiungen sind schriftlich oder elektronisch zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen, die auch elektronisch übermittelt werden können. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Hartkunststoffe aus PE und PP, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Problemabfälle.

(3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Mit der Abholung der zugelassenen Abfallbehälter vom Standplatz (Holsystem) zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug (Überlassung) werden die Abfälle von der Stadt in Besitz genommen. Als an die Stadt überlassen gelten Abfälle ferner, wenn sie in bereitgestellte Sammelcontainer oder bei Sammelstellen/Wertstoffhöfen (Bringsystem) zweckentsprechend eingegeben bzw. abgegeben sind. Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind bis zur Überlassung nur gestattet, wenn dabei das Gebot der gemeinwohlverträglichen Beseitigung (§ 15 Abs. 2 KrWG) beachtet und entnommene Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

§ 7

Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen

(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.

(3) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 8

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, sowie Verringerungen des Behältervolumens müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugs- bzw. Änderungstermin schriftlich oder elektronisch ab- bzw. umgemeldet werden. Die vorstehenden Angaben sind unaufgefordert zu machen.

Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 9 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich oder elektronisch vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf. Wird ein Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige hat die zusätzlichen bzw. größeren Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 9

Abfallbehälter

(1) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung sind folgende Abfallbehälter, jeweils mit der Deckelprägung „Stadt Nürnberg“, zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 60, 120 und 240 Liter Rauminhalt;
2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 770 und 1.100 Liter Rauminhalt;
3. zusätzlich zu den Behältern gemäß Nrn. 1 und 2 können Abfallsäcke mit einem Rauminhalt von 60 Liter benutzt werden, die mit dem Aufdruck „Stadt Nürnberg” gekennzeichnet sind und im Auftrag der Stadt vertrieben werden.

Wegen eines vorübergehenden Rückgangs des Abfalls zur Beseitigung wird die Anzahl der Abfallbehälter nicht reduziert.

In besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, können auf Antrag auch Absetz- und Abrollbehälter sowie Müllpressbehälter (insbesondere 5,5 m^3, 10 m^3, 15 m^3) von der Stadt bereitgestellt und auf Abruf abgefahren werden.

(2) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau mit grünem Deckel -Biotonnen-) mit 60, 120 und 240 Liter Rauminhalt für Bioabfälle und
2. genormte Abfallbehälter (blau -Altpapierbehälter-) mit 240 und 1.100 Liter Rauminhalt für Papier/ Pappe/Kartonagen. Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG mit hiervon abweichenden Abfallbehältnissen bleibt unberührt.

(3) Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Abfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Sammelbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die städtischen Abfallbehälter werden von der Stadt unterhalten (ausgenommen zulässige eigene Behälter der Verpflichteten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1). Über einen erforderlichen Austausch entscheidet die Stadt.

Abfallbehälter gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden von einem Dritten zur Verfügung gestellt, der diese auch unterhält bzw. austauscht.

(4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 müssen in so ausreichender Anzahl und Größe aufgestellt werden, dass sie innerhalb des vorgesehenen Abfuhrzeitraums (§ 12 Abs. 1) und bei kurzfristigen Störungen oder Verschiebungen der Abfuhr den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können. Das für jedes anschlusspflichtige Grundstück erforderliche Behältervolumen richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten.

Die Bereitstellung von Behältern für Abfälle zur Verwertung erfolgt nur, wenn Behälter nach Abs. 1 aufgestellt sind. Für jedes angeschlossene Grundstück wird eine 60 l Biomülltonne bei wöchentlicher Abfuhr und ein 240 l Altpapierbehälter bei monatlicher Abfuhr bereitgestellt, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Im Übrigen bestimmt sich das von der Stadt gestellte Volumen der Behälter nach Abs. 2 nach dem aufgestellten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung. Es beträgt grundsätzlich die Hälfte des wöchentlichen Volumens der nach Abs. 1 aufgestellten Behälter unter Berücksichtigung der verfügbaren Behältergrößen und der in § 12 festgelegten Abfuhrintervalle. Für Grundstücke, die nach den Sätzen 4 bis 6 jeweils mit einer 60 l oder einer 120 l Biotonne angeschlossen sind, können größere Behälter für Biomüll als Biotonne extra mit 120 l oder als Biotonne extra mit 240 l, für Grundstücke, die mit einer 240 l Biotonne angeschlossen sind, kann eine Biotonne extra mit 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z) und für Grundstücke, die mit zwei und mehr 240 l Biotonnen angeschlossen sind, können zwei Biotonnen extra mit je 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z), beantragt werden. Die Anzahl und Größe der Biotonnen extra und extra Z legt die Stadt abschließend fest. Die Biotonnen extra und die Biotonnen extra Z sind gebührenpflichtig und ganzjährig zu benutzen. Saisonabmeldungen z. B. für die Wintermonate, sind nicht möglich. Die Regelungen zu Beteiligtengemeinschaften nach § 11 Abs. 4 bleiben unberührt. Um die Entsorgung wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

(5) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 60 l - Behälter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereitzustellen.

(6) Unbeschadet von Abs. 5 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behälterkapazität für Abfälle zur Beseitigung pro Woche wie folgt festgestellt:

Unternehmen / Einrichtung	**je Beschäftigter / Bett / Person**	**Liter pro Woche**
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigter je Bett	5 3
2. private und öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u. ä.	je Beschäftigter	5
3. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u. ä.	je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	1
4. gastronomische Betriebe, Beherbergungsbetriebe	je Beschäftigter je Bett	40 3

Unternehmen / Einrichtung	je Beschäftigter / Bett / Person	Liter pro Woche
5. Eisdielen, Cafés u. ä.	je Beschäftigter	20
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigter	20
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	7
8. Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigter	7

Sind mehrere der vorgenannten Nutzungen auf einem Grundstück, werden die Mindestkapazitäten nach Nrn. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen Satz 1 keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 6 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 6 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 4 Sätze 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

(8) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die erforderliche Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird unter Berücksichtigung des nach Abs. 6 bzw. nach Abs. 7 errechneten Behältervolumens von der Stadt festgelegt.

§ 10

Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Gartenabfallsammelstellen, Wertstoffhöfe) abzugeben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfälle zur Verwertung werden nur unter folgenden Maßgaben übernommen:

1. Gartenabfälle können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, bei den Gartenabfallsammelstellen oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Angenommen werden maximal 2 m^3 pro Anlieferung und Tag. In kleinen Mengen dürfen Gartenabfälle auch in die Biotonne eingegeben werden.

Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke u. ä. müssen zerkleinert werden; mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm dürfen sie nicht bei den Gartenabfallsammelstellen oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Sammelstellen dürfen nur zu den einmal jährlich im Amtsblatt bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden. Gartenabfälle, die nicht aus dem Stadtgebiet Nürnberg stammen, dürfen nicht abgegeben werden.

2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder in Biomülltüten zu sammeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. Biokunststoffe (z. B. kompostierbare Kunststofftüten) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.

 Sind auf den angeschlossenen Grundstücken Behälter nach § 9 Abs. 4 Satz 7 - Biotonnen extra oder Biotonnen extra Z - aufgestellt, dürfen in diese auch geeignete Gartenabfälle eingegeben werden. Die Gartenabfälle dürfen nicht in die Behälter eingepresst werden und sperrige Gartenabfälle sind behältergerecht zu zerkleinern.

 Wird eine Biotonne nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind die Bioabfälle in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 einzugeben, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

 Auf Grundstücken mit Hausgärten sollen Bio- und Gartenabfälle selbst verwertet werden.

3. Papier/Pappe/Kartonagen müssen in die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter eingegeben werden. Können grundstücksbezogene Behälter nicht zur Verfügung gestellt werden oder fallen im Einzelfall größere Mengen Altpapier an, so können diese bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wird ein Altpapierbehälter nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind Papier, Pappe und Kartonagen direkt bei den Wertstoffhöfen abzugeben. Papier, Pappe und Kartonagen dürfen bei Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG auch bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen. Soweit von der Stadt weitere Erfassungssysteme z. B. E-Tonne, E-Sack benannt werden, können diese im Rahmen der Verfügbarkeit benutzt werden;

5. Hartkunststoffe aus Haushalten mit der Kennzeichnung PE und PP sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen.

(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2 eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelbe Tonne) zuzuführen.

(5) Für Abfälle zur Verwertung gemäß Abs. 3 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt. Die Abfälle zur Verwertung sind getrennt entsprechend Abs. 3 zu überlassen.

(6) Die Abfallbehälter müssen vom Verpflichteten pfleglich behandelt und sauber gehalten werden.

Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern sowie die Eingabe von maschinell vorgepressten Abfällen in die Behälter;

2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;

3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten;

4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;
5. das Einfüllen von organischen Abfällen in Biotonnen entgegen Abs. 3 Nr. 2 und
6. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.

(8) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bzw. den beauftragten Dritten bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Wiederholt mit nicht zulässigen Stoffen befüllte Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung werden abgezogen.

Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.

§ 11

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligtengemeinschaft

(1) Die Stadt legt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzliche Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Entleerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

(2) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter sind entsprechend den Regelungen in der Anlage zu dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen der Anlage zu dieser Satzung entsprechen, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter am jeweiligen Abholtag auf eigene Veranlassung und Kosten selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu stellen und nach der Entleerung unverzüglich zurückzutransportieren. Die Abfallbehälter sind dabei so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; Fahrzeuge und andere am Straßenverkehr teilnehmende Personen dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Pflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu bringen.

(4) Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke, auf denen ausschließlich Hausmüll anfällt, können sich durch Vereinbarung, die von allen Antragsstellenden zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen (Beteiligtengemeinschaft). Die Vereinbarung ist der Stadt Nürnberg in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Hierbei muss die Anzahl der Behälter geringer sein als die Zahl der beteiligten angeschlossenen Grundstücke. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinanderliegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die Beteiligtengemeinschaft fortsetzen. Bei einer Zweier-Beteiligung erlischt die Beteiligtengemeinschaft. Die Stadt kann die Beteiligtengemeinschaft auflösen, wenn ein Beteiligter wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Mit dem Ende der Beteiligtengemeinschaft hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Abfuhr

(1) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden in der Regel einmal wöchentlich, sonstige Abfallbehälter mindestens einmal im Monat entleert, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden.

(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, werden auf Abruf zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt und besondere Abfuhren durchgeführt. Der Antrag auf Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern muss rechtzeitig vor Bedarf schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

(3) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(4) Die Abfallbehälter werden am Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). § 11 Abs. 3 und § 28 bleiben unberührt. Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 07:00 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall, wird die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.

(5) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 13

Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Ist anzunehmen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.

(3) Wird der in Abs. 2 genannte Nachweis vom Abfallerzeuger nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an dessen Richtigkeit und/oder Vollständigkeit, ist die Stadt berechtigt, eigene Untersuchungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben. Der Abfallerzeuger hat die Probeentnahme am Anfallort der Abfälle zu dulden.

(4) Die Kosten für die Untersuchung nach Abs. 3 trägt der Abfallerzeuger. Wird das Labor für Umweltanalytik der Stadt Nürnberg mit der Untersuchung beauftragt, so sind die jeweiligen Gebührensätze der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 321) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Ansonsten ist die jeweilige Gebührenordnung bzw. -satzung der beauftragten Untersuchungsstelle maßgebend.

(5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den städtischen Entsorgungseinrichtungen anliefert, muss den nach der Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Nachweis vorlegen; fehlt dieser, kann die Stadt die Annahme der Abfälle ablehnen.

§ 15

Förderung der Eigenkompostierung

Die Stadt fördert die Eigenkompostierung der Bio- und Gartenabfälle aus Haushaltungen nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Erdaushub

(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dort auf die vorgenannten Verpflichtungen hingewiesen.

§ 17

Problemabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) abgegeben werden.

(2) An den Standorten des Schadstoffmobils dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen (Öffnen) des Schadstoffmobils noch nach dessen Wegfahrt (Schließung) abgestellt werden. Sollte aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. Die Stadt gibt die Standorte des Schadstoffmobils und der festen Sammelstellen für Problemabfall-Kleinmengen öffentlich bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 18

Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll).

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Problemabfälle, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 getrennt gehalten werden müssen, Bauschutt, Baustellenabfälle und Hausmüll. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(3) Sperrmüll auf Abruf wird auf Antrag, unter Angabe von Art und Menge des Abfalls, auf dem Grundstück (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers abgeholt. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Abholstelle vereinbart werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist.

Sperrmüll kann auch ohne Antrag im Wege der Sonderabfuhr abgeholt werden. Derartige Sonderabfuhren können von der Stadt durchgeführt werden. Die Stadt legt die Termine im Einzelfall fest.

(4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können. Die Regelungen der Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 gelten für die Abholung von Sperrmüll entsprechend. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und großteilige Kunststoffe aus PP und PE sind getrennt von den übrigen Abfällen bereitzustellen.

Die Stadt kann die Abfuhr von Sperrmüll insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen.

(5) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten auch bei den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 19

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Anlagen
 a) Müllverbrennungsanlage zur Verbrennung von Abfällen;
 b) Deponie zur Ablagerung von Abfällen gemäß § 21 dieser Satzung;
2. Einrichtungen
 a) Wertstoffhöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, Elektro- und Elektronikaltgeräte) und Sperrmüll gemäß § 18 in haushaltsüblichen Mengen. Die einzelnen Stoffe und die maximalen Abgabemengen pro Tag und Anlieferer gibt die Stadt einmal jährlich im Amtsblatt bekannt,
 b) Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis maximal 2 m^3 pro Anlieferung und Tag,
 c) mobile Schadstoffsammelstelle für die Annahme von Problemabfällen gemäß § 17,
 d) Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 (einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte),

e) Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern einschließlich Sammeln und Befördern von Abfällen in Absetz- und Abrollbehältern sowie Müllpressbehältern.

(3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt gemäß § 13 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen und von der Stadt entsprechend belehrt und zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet worden sind.

§ 20

Müllverbrennungsanlage

(1) Die von der Stadt betriebene Müllverbrennungsanlage dient der Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden brennbaren Abfälle, soweit diese gefahrlos verbrannt werden können. Dies gilt auch für entsprechende Abfälle aus Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat.

(2) Das Betriebspersonal der Müllverbrennungsanlage weist Abfälle zurück, wenn

1. Stoffe enthalten sind, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen oder technisch nicht durchführbar ist oder wenn die Abfälle in nicht nur geringfügigem Umfang Abfälle zur stofflichen Verwertung enthalten;
2. durch die Annahme und Verbrennung Bestimmungen des Arbeitsschutzes, Auflagen des Umweltschutzes, die Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit technischer Anlagen oder die sichere und umweltschonende Entsorgung der Verbrennungsrückstände beeinträchtigt wären;
3. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle zur Beseitigung in Nürnberg angefallen sind oder aus Gebietskörperschaften stammen, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen zur Abfallanlieferung getroffen hat oder
4. bei der Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise gegebenenfalls Begleitscheine gemäß NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen.

§ 21

Deponie

(1) Die Deponie Süd dient der Ablagerung folgender Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind:

Abfälle, welche die Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und die die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II (DK II) nach Anhang 3 der DepV einhalten.

Die Einhaltung der Zuordnungskriterien DK II ist vom Abfallerzeuger oder Anlieferer im Rahmen des Nachweisverfahrens mit Deklarationsanalyse und grundlegender Charakterisierung vor der erstmaligen Anlieferung nachzuweisen. Der Analyseumfang kann in Absprache mit der Stadt auf einzelne Parameter reduziert, auf Verlangen der Stadt auch erweitert werden.

Die Dokumente der Nachweisführung für die Übernahme überwachungsbedürftiger Abfälle sind vom Anlieferer zu stellen.

Beschränkungen der Ablagerung von Abfällen durch den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie bleiben unberührt.

Liegen bei Kontrollanalysen die Messwerte über den zulässigen Überschreitungen der Zuordnungskriterien DK II, hat der Anlieferer die Kosten der Analyse zu tragen.

(2) Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Deponiegeländes und ohne Zuweisung eines Ablagerungsplatzes durch das Deponiepersonal ist verboten.

(3) Das Betriebspersonal der Deponie weist Abfälle zurück, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Nürnberg angefallen sind oder aus Gebietskörperschaften stammen, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen zur Abfallanlieferung getroffen hat;
2. bei der Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen oder
3. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

(4) Nachstehend genannte Abfälle der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) sind in der Deponie Süd auf eine wöchentliche Annahmemasse bis maximal 5 t pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis begrenzt:

- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält;
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle;
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe.

Mit der Annahme von Abfällen, die aufgrund der Annahmemassenbegrenzung nach Satz 1 nicht mehr in der Deponie Süd angenommen werden können, sind private Unternehmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung der Stadt Nürnberg beauftragt. Für deren Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen gelten die in Abs. 1 bis 3 genannten Annahmebedingungen sinngemäß, soweit sie nicht den Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen der verpflichteten Unternehmen widersprechen. Die Stadt Nürnberg informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg und auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg sowie auf Anfrage über die vertraglich verpflichteten Unternehmen, deren Modalitäten der Abfallüberlassung und die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen.

§ 22

Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen / zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 23

Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren;

2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 trägt der Erzeuger der Abfälle.

§ 24

Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
6. Abfälle entgegen § 9 Abs. 3 in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt;

7. entgegen § 9 Abs. 4 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
8. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt überlässt;
9. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Gartenabfälle überlässt;
10. entgegen einer Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält;
11. Abfallbehälter entgegen § 10 Abs. 6 behandelt;
12. die angegebenen Benutzungszeiten der in § 10 Abs. 7 definierten Einrichtungen nicht einhält;
13. entgegen § 11 Abs. 2 Standplätze und Transportwege nicht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung anlegt und unterhält;
14. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 3 betreibt;
15. entgegen § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. entgegen § 16 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
17. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
18. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
19. entgegen § 20 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle in der Müllverbrennungsanlage anliefert;
20. entgegen § 21 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle auf der Deponie anliefert oder entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle ablagert;
21. Abfälle bei städtischen Entsorgungsanlagen anliefert, obwohl er nach § 24 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen worden ist;
22. Standplätze für Abfallbehälter entgegen Nr. 7 der Anlage zu dieser Satzung nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 28

Sonderregelungen für einzelne Ortsteile

In den Ortsteilen Altenfurt, Birnthon, Brunn einschließlich Netzstall, Fischbach, Gaulnhofen, Herpersdorf, Katzwang einschließlich Greuth und Schwarzacher Höhe, Kornburg, Moorenbrunn, Pillenreuth, Weiherhaus und Worzeldorf einschließlich Steinbrüchlein gelten außerdem folgende Vorschriften:

(1) Die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden, mit Ausnahme der Abfallbehälter nach Abs. 2, von der Stadt gestellt und unterhalten.

(2) Die Deckel von zulässigen eigenen Behältern für Abfälle zur Beseitigung müssen mit den Gebührenplaketten gekennzeichnet sein, die von den zuständigen Bürgerämtern bis zum 12. November 2009 ausgegeben wurden.

(3) Mit Ausnahme der 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter werden die Abfallbehälter im Teilservice entleert. Hierbei müssen die Behälter von den Verpflichteten am Abholtag ab 07:00 Uhr direkt an die Wand des Gebäudes oder an die Einfriedung des zu entsorgenden Grundstückes an die Straße gestellt und nach der Entleerung umgehend wieder entfernt werden. Liegen Grundstücke an Straßen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter an die nächste mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare Straße gebracht werden. Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind am Abholtag mit den Behältern bereitzustellen. Die 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter werden von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS - AbfS) vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt S. 713), geändert durch Satzung vom 28. Januar 2008 (Amtsblatt S. 54), außer Kraft.

Beschlussvorlage
ASN/010/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund des Alters der MVA steigt der Wartungsbedarf; um die Betriebssicherheit der Anlage weiterhinauf höchstem Niveau zu gewährleisten empfiehlt der ASN Kapazitäten - hier: Betriebshandwerker/in Haustechnik - 1 Stelle in 0,17 Vollzeit - zu schaffen.
Die Neuschaffung eines Stellenanteils i. H. v. 0,17 Vollzeitanteilen ist notwendig, um aus der bisherigen Stelle 820.5352, die aktuell noch lediglich einen Anteil von 0,83 Vollzeitanteilen hat, eine vollwertige Vollzeitstelle zu machen.
Die Schaffung wird dem Ausschuss zur Begutachtung vorgelegt, mit der Empfehlung die Schaffung dann dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
Die Stellenschaffung soll zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet den durch Ref. I/II / DIP begutachteten Stellenschaffungsantrag
- Betriebshandwerker/in Haustechnik - 1 Stelle in 0,17 Vollzeit
und empfiehlt dem Stadtrat, diese Stellenschaffung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Schaffung der vom Werkausschuss ASN am 26.06.2025 begutachteten Stelle wird genehmigt.

Stellenschaffungen ASN zum Wirtschaftsplan 2026

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg – ASN ist zuständig für die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der städtischen Abfallwirtschaftssatzung und beschäftigt rund 440 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Rolle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übernimmt ASN ein breites Aufgabenspektrum rund um das vermeiden, sammeln, verwerten und entsorgen von Abfällen und Wertstoffen.[1]

Originäre Kernaufgaben sind zweifelsohne

- die Leerung der städtischen Restmüll- und Biotonnen
- der Transport dieser Müllfraktionen zu Entsorgungs- und Verwertungsanlagen
- der Betrieb der Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen
- Betrieb der Deponie Nürnberg-Süd als weitere wichtige Entsorgungseinrichtung für den Großraum
- der Betrieb der städtischen MVA als wichtigste Entsorgungseinrichtung für Siedlungsabfall im Großraum Nürnberg
- die Hochdruckdampfproduktion in der MVA und dessen Abgabe an die N-ERGIE zu Zwecken der Strom- und Fernwärmeproduktion
- Rahmensetzungen bzgl. des Umgangs mit Abfällen außerhalb der direkten / der alleinigen Zuständigkeit des ASN

Eine – über die Stadt Nürnberg hinaus für den Großraum bedeutende – Kernaufgabe ist zweifelsohne der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Diese ist seit über 20 Jahren im „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“. Aufgrund des Alters und der Dauerbelastung der Komponenten und trotz intensiver Wartung in der Vergangenheit gestaltetet sich der Anlagenbetrieb zunehmend wartungsintensiv; daher werden zusätzliche Kapazitäten vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt, um den derzeitigen Status zu erhalten und dem altersbedingten Verschleiß zu minimieren.

Durch die Schaffung der Planstelle soll erreicht werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in den Anlagen zeitnah und reibungslos ausgeführt werden können und es nicht zu einem Stillstand der Anlage kommt.

Daher wird für 2025 folgende Schaffungsanträge gestellt:

Grund / Thema der STSCH:	**Vorgeschlagene Funktionsbezeichnung:**	**Entgeltgruppe** (vorbehaltlich der Beschlussfassung)	**Anzahl**
Instandhaltung MVA	BETRIEBSHANDWERKER/IN HAUSTECHNIK	EGr. 6 TVöD	0,17 VZ

Tabelle 1: Übersicht Schaffungsantrag

Die neue Stelle verursacht (ab Besetzung) für den neuen Gebührenkalkulationszeitraum 2024 bis 2027 die folgenden Kosten:

BETRIEBSHANDWERKER/IN HAUSTECHNIK	EGr. 6	7.579 € / p. a.

Tabelle 2: anteilige Personalkosten gem. städtischer Durchschnittspersonalkosten (ab 01.05.2025) für Schaffungen

[1] Vgl. hierzu z.B. die jährlichen Vorlagen im Werkausschuss ASN wie Abfallbericht, Lagebericht zum Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan.

Beschlussvorlage
ASN/011/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025
Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung)
und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD

Anlagen:
Stellenwertüberprüfung 820.5351
Ergebnis aller Stellenschaffungen

Sachverhalt (kurz):

Mit der Zuweisung eines deutlich höheren qualitativen und quantitativen Anteils an Tätigkeiten ist die Stelle 820.5351 für weit mehr Bereiche als früher verantwortlich und muss zukünftig entsprechend auch deutlich hochwertigere Tätigkeiten übernehmen, welche auch eine entsprechende Ausbildung bzw. Qualifikation voraussetzen.
Eine über die Stadt Nürnberg hinaus für den Großraum bedeutende Kernaufgabe ist zweifelsohne der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Diese ist seit über 20 Jahren „Rund-um-die-Uhr" in Betrieb. Aufgrund des Alters, der Dauerbelastung der Komponenten und trotz intensiver Wartung in der Vergangenheit gestaltetet sich der Anlagenbetrieb zunehmend wartungsintensiver. Daher werden zusätzliche Kapazitäten vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt, um den derzeitigen Status zu erhalten und dem altersbedingten Verschleiß zu minimieren.
Durch die Schaffung der Planstelle soll erreicht werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in den Anlagen zeitnah und reibungslos ausgeführt werden können und es nicht zu einem Stillstand der Anlage kommt. Um weiterhin ganzjährig einen 24-Stunden-Betrieb und damit die Entsorgungssicherheit für die gesamte Region gewährleisten zu können, werden zusätzliche Fachkräfte vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt.
Auf Grund des gesteigerten Verantwortungsbereichs und der qualitativ deutlich aufgewerteten, besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten ergibt sich eine Neubewertung von bisher EGr. 2 TVöD nach künftig EGr. 8 TVöD.
Der veränderte Stellenwert wurde vom Competence Center Stellenbewertung beim Referat für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II-CC) begutachtet, das Ergebnis der Bewertung wurde am 2. Mai 2025 mitgeteilt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒

☒

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt die Neuformulierung der Aufgaben zur Stelle 820.5351, wie in der Sachverhaltsdarstellung der Anmeldung beschrieben und die Änderung des Stellenwerts der Stelle 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD mit Wirkung zum 01.01.2025.

Betreff: WG: Stelle Nr. 820.5351; Stellenwertüberprüfung, weiteres Vorgehen

Von: < @stadt.nuernberg.de>
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2025 09:21
An: < @stadt.nuernberg.de>
Cc: < @stadt.nuernberg.de>
Betreff: AW: Stelle Nr. 820.5351; Stellenwertüberprüfung, weiteres Vorgehen

Hallo ,

eine erneute Bewertung durch CC ist nicht erforderlich, da das neue Aufgabenprofil der Stelle Nr. 820.5351 dem der im letzten Jahr bewerteten Schlosser-Stelle (Stelle Nr. 820.5310, EGr. 8 TVöD) entspricht.

@Frau : Bitte denken Sie daran, den höheren Stellenwert im Werksausschuss einzubringen. Zur Vermeidung möglicher Rückfragen oder Fehler bitten wir Sie, das Änderungsformular vorab Herrn Ebeling (CC) zur Durchsicht zu schicken.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

--

Stadt Nürnberg
Amt für Digitalisierung und Prozessorganisation
Bereichsbetreuung/PrO-2
Rathausplatz 2, 3. Stock, Zi. 316, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)911/231-
E-Mail @stadt.nuernberg.de
Internet www.nuernberg.de

Von: < @stadt.nuernberg.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 14:10
An: < @stadt.nuernberg.de>
Cc: < @stadt.nuernberg.de>
Betreff: Stelle Nr. 820.5351; Stellenwertüberprüfung, weiteres Vorgehen

Hallo ,

mir liegt noch der Stellenwertüberprüfungsantrag für die oben genannte Stelle vor.
Das Aufgabenprofil der Stelle Nr. 820.5351 wurde allerdings bereits im Zuge des letztjährigen Schaffungsverfahrens für die Stelle Nr. **820.5310** in EGr. 8 TVöD bewertet.
Daher ist m. E. eine erneute Bewertung durch CC nicht erforderlich – die Entscheidung, welche APB welcher Stelle zugeordnet werden soll, trifft in diesem Fall DiP in Zusammenarbeit mit ASN.

Soweit für die Stelle Nr. 820.5351 (bisher: Reinigungskraft) künftig ein anderes Aufgabenprofil (Schlosser/in) mit abweichendem Stellenwert gemäß bereit vorliegendem Bewertungsergebnis festgelegt werden soll, ist ein entsprechender Beschluss des Werkausschuss einzuholen.
Wir bitten dann um anschließende Übersendung eines entsprechenden Änderungsformulars mit Beleg (Beschlussbuchauszug).

Bei Fragen/Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

--

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal und IT

Von: [redacted] im Auftrag von Ref.I-II-CC-Stellenbewertung
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 11:56
An:
Cc: [redacted]
Betreff: STSCH 820 ASN 2025

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur weiteren internen Bearbeitung dürfen wir Ihnen unter Vorbehalt die bereits ermittelten Stellenwerte zu den vorliegenden Anträgen auf Stellenschaffung zum Haushalt 2025 mitteilen:

Grund/Thema der STSCH:	Vorgeschlagene Funktionsbezeichnung:	Beantragte Entgeltgruppe	Tarifgerechte Bewertung:
Instandhaltung	MECHANIKER/IN INSTANDHALTUNG	EGr. 8 TVöD	**EGr. 8 TVöD**
Reinigung	INDUSTRIEREINIGER/IN	EGr. 3 TVöD	**EGr. 3 TVöD**
Personal und Eingliederungsmanagement	SACHBEARBEITER/IN	EGr. 9a TVöD	**EGr. 9a TVöD**
Aufbau einer neuen Restmüllsammeltour	KRAFTFAHRER/IN	EGr. 6 TVöD	**EGr. 6 TVöD**
	MÜLLAUFLADER/IN VORARBEITER/IN	EGr. 4 TVöD	**EGr. 4 TVöD**
	MÜLLAUFLADER/IN	EGr. 4 TVöD	**EGr. 4 TVöD**

Nach der Erstellung des Beschlussvorschlages für die Begutachtung im Werkausschuss bitten wir um Übersendung einer Entwurfskopie vor der Einbringung in den Werkausschuss (per E-Mail an Ref.I-II-CC-Stellenbewertung@stadt.nuernberg.de), der den Teil der Begutachtung der beantragten STSCH abdeckt.

Im Nachgang wird die im Werkausschuss erfolgte Begutachtung (Ausfertigung des Originalbeschlusses) für die Zusammenstellung der Unterlagen für die Etatberatungen benötigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

[redacted]

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal und IT
Competence Center Stellenbewertung
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)911/231-[redacted]
Telefax +49 (0)911/231-5202
E-Mail [redacted]
Internet www.nuernberg.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer (nach § 27 a UstG):
DE 133 552 578

Beschlussvorlage
ASN/012/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund des Alters der MVA steigt der Wartungsbedarf; um die Betriebssicherheit der Anlage weiterhinauf höchstem Niveau zu gewährleisten empfiehlt der ASN Kapazitäten - hier: Mechaniker/in Instandhaltung - 1 Stelle in 0,27 Vollzeit - zu schaffen.
Die Neuschaffung eines Stellenanteils i. H. v. 0,27 Vollzeitanteilen ist notwendig, um aus der bisherigen Stelle 820.5352, die aktuell noch lediglich einen Anteil von 0,73 Vollzeitanteilen hat, eine vollwertige Vollzeitstelle zu machen.
Die Schaffung wird dem Ausschuss zur Begutachtung vorgelegt, mit der Empfehlung die Schaffung dann dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
Die Stellenschaffung soll zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet den durch Ref. I/II / DIP begutachteten Stellenschaffungsantrag
- Mechaniker/in Instandhaltung - 1 Stelle in 0,27 Vollzeit
und empfiehlt dem Stadtrat, diese Stellenschaffung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Schaffung der vom Werkausschuss ASN am 26.06.2025 begutachteten Stelle wird genehmigt.

Stellenschaffungen ASN zum Wirtschaftsplan 2026

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg – ASN ist zuständig für die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der städtischen Abfallwirtschaftssatzung und beschäftigt rund 440 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Rolle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übernimmt ASN ein breites Aufgabenspektrum rund um das vermeiden, sammeln, verwerten und entsorgen von Abfällen und Wertstoffen.[1]

Originäre Kernaufgaben sind zweifelsohne

- die Leerung der städtischen Restmüll- und Biotonnen
- der Transport dieser Müllfraktionen zu Entsorgungs- und Verwertungsanlagen
- der Betrieb der Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen
- Betrieb der Deponie Nürnberg-Süd als weitere wichtige Entsorgungseinrichtung für den Großraum
- der Betrieb der städtischen MVA als wichtigste Entsorgungseinrichtung für Siedlungsabfall im Großraum Nürnberg
- die Hochdruckdampfproduktion in der MVA und dessen Abgabe an die N-ERGIE zu Zwecken der Strom- und Fernwärmeproduktion
- Rahmensetzungen bzgl. des Umgangs mit Abfällen außerhalb der direkten / der alleinigen Zuständigkeit des ASN

Eine – über die Stadt Nürnberg hinaus für den Großraum bedeutende – Kernaufgabe ist zweifelsohne der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Diese ist seit über 20 Jahren im „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“. Aufgrund des Alters und der Dauerbelastung der Komponenten und trotz intensiver Wartung in der Vergangenheit gestaltetet sich der Anlagenbetrieb zunehmend wartungsintensiv; daher werden zusätzliche Kapazitäten vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt, um den derzeitigen Status zu erhalten und dem altersbedingten Verschleiß zu minimieren.

Durch die Schaffung der Planstelle soll erreicht werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in den Anlagen zeitnah und reibungslos ausgeführt werden können und es nicht zu einem Stillstand der Anlage kommt.

Daher wird für 202 folgende Schaffungsanträge gestellt:

Grund / Thema der STSCH:	**Vorgeschlagene Funktionsbezeichnung:**	**Entgeltgruppe** (vorbehaltlich der Beschlussfassung)	**Anzahl**
Instandhaltung MVA	MECHANIKER/IN INSTANDHALTUNG	EGr. 8 TVöD	0,27 VZ

Tabelle 1: Übersicht Schaffungsantrag

Die neue Stelle verursacht (ab Besetzung) für den neuen Gebührenkalkulationszeitraum 2024 bis 2027 die folgenden Kosten:

MECHANIKER/IN INSTANDHALTUNG	EGr. 8	18.237 € / p. a.

Tabelle 2: anteilige Personalkosten gem. städtischer Durchschnittspersonalkosten (ab 01.05.2025) für Schaffungen

[1] Vgl. hierzu z.B. die jährlichen Vorlagen im Werkausschuss ASN wie Abfallbericht, Lagebericht zum Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan.

Berichtsvorlage
ASN/008/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Abfallbericht für das Jahr 2024

Anlagen:
Abfallbericht 2024
Grafik Abfallbericht 2024
Abfallmengenstatistik 2024

Bericht:

Im Abfallbericht für das Jahr 2024 werden die Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Behandlung und zur (stofflichen) Verwertung von privaten Haushalten und Geschäften sowie die Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Behandlung aus Gewerbe und Industrie aus dem Stadtgebiet Nürnberg, dargestellt. Dem Abfallbericht für das Jahr 2024 liegt die zusammenfassende Abfallmengenstatistik bei.

Darüber hinaus gibt der Abfallbericht Auskunft über die abfallwirtschaftliche Infrastruktur sowie exemplarisch über die Themen "Beseitigung von wilden Abfallablagerungen" und die Schwerpunkte bei der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit bei ASN.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Bericht selbst hat keine Auswirkungen auf das Verhältnis der Stadt Nürnberg zu den verschiedenen, jeweils gleichermaßen betroffenen Bevölkerungsgruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Abfallbericht 2024

Nachfolgend werden die Abfallmengen zur Beseitigung und zur Verwertung von privaten Haushalten und Geschäften aus dem Stadtgebiet Nürnberg und die Entwicklung der Abfallmengen zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Nürnberg dargestellt.

1 Mengendaten aus den privaten Haushalten und Geschäften

1.1 Abfälle zur Beseitigung (Restmüllabfuhr)

Die durch die Systemabfuhr (Restmüllbehälter 60 – 1.100 l) abgefahrene Restmüllmenge aus Nürnberger Haushalten und Geschäften ist mit 98.645 t im Vergleich zum Vorjahr (97.786 t) um 0,9 % gestiegen. Aus diesen Werten errechnet sich eine Restmüllmenge von 180,8 kg (Vorjahr 180,3 kg) pro Einwohner und Jahr.

Das Sperrmüllaufkommen ist im letzten Jahr um 20,4 % auf 26.683 t gefallen. Während die Sperrmüllmenge auf Abruf um 12,8 % anstieg, verringerte sich die Menge, die an den Wertstoffhöfen angenommen wurde um 24,9 %. Dafür verantwortlich sind vermehrte Kontrollen privater und gewerblicher Anlieferer bzgl. Herkunft und Menge der Abfälle.

Im Rahmen der Schadstoffsammlung aus Haushalten und Kleingewerbe wurden mit 38 t Problemabfällen 10 t weniger als im Vorjahr angenommen. Da die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die die Schadstoffsammlung nutzten nahezu konstant blieb, ist der Rückgang auf eine durchschnittlich geringere Menge pro Anlieferung zurückzuführen.



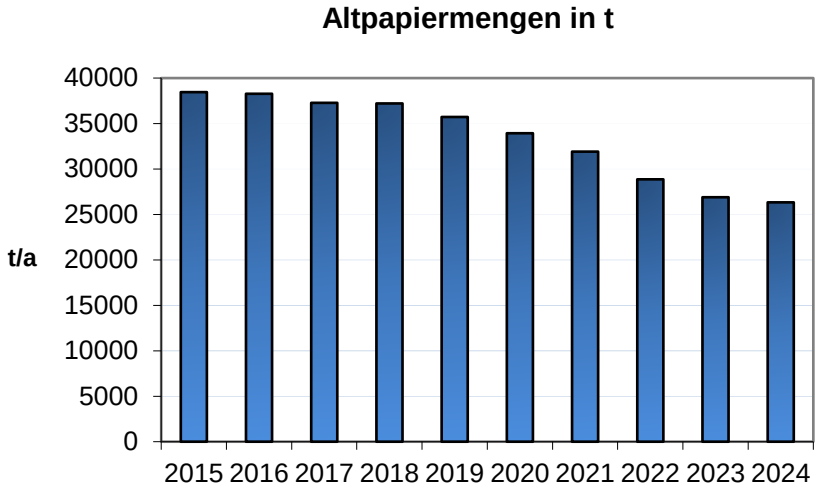
1.2 Abfälle zur Verwertung

1.2.1 Altpapier

Die Altpapiermenge (Papier, Pappe und Kartonagen) hat sich im Jahr 2024 um 2,1 % verringert. Die über die blaue Tonne und die Wertstoffhöfe gesammelte Gesamtpapiermenge betrug 26.327 t (Vorjahr 26.890 t). Dies sind 48,3 kg pro Einwohner/Jahr. Seit 2019 ist ein stetiger Rückgang der Altpapiermenge zu beobachten, was auf einen Rückgang der Printmedien zurückgeführt werden kann. Gleichzeitig steigt aber das

Volumen in der Altpapiersammlung durch die kontinuierliche Zunahme an Versandverpackungen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Altpapiermengen in den letzten 10 Jahren:



1.2.2 Altglas

Im Jahr 2024 wurden über die Depotcontainer und die Wertstoffhöfe 12.616 t (Vorjahr: 12.651 t) Altglas gesammelt. Dies entspricht 23,1 kg pro Einwohner/Jahr

1.2.3 Biomüll

Die 2024 über die Biotonne erfasste Menge organischer Abfälle ist mit 19.341 t (Vorjahr: 18.996 t) um 1,8 % gestiegen. Das Bioabfallaufkommen liegt damit bei 35,5 kg pro Einwohner/Jahr.

1.2.4 Gartenabfälle

Im Jahr 2024 wurden 20.538 t Gartenabfälle an den sieben Gartenabfallsammelstellen und den sechs Wertstoffhöfen angeliefert. Dies ist ein Anstieg von 8,3 %, der im Rahmen der wetterbedingten jährlichen Schwankungsbreite liegt.

1.2.5 Verkaufsverpackungen

Über die gelben Sammelbehälter wurden 14.229 t (Vorjahr: 13.720 t) Verkaufsverpackungen eingesammelt und zu Sortieranlagen transportiert. Dies sind 26,1 kg pro Einwohner/Jahr.

1.2.6 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Über die Wertstoffhöfe und die Sperrmüllabfuhr wurden im letzten Jahr 3.387 t Altgeräte erfasst. Dies entspricht 6,2 kg pro Einwohner/Jahr.

Das Elektrogesetz verpflichtet die Hersteller von Elektrogeräten, diese am Ende ihrer Lebensdauer wieder zurückzunehmen und umweltgerecht zu verwerten. So soll verhindert werden, dass Schadstoffe aus den Geräten unkontrolliert in die Umwelt

gelangen. Dazu werden alle Geräte über ein herstellereigenes Rücknahmesystem, koordiniert von der Stiftung Elektro Altgeräte Register (ear), abgeholt. Abhol- und Übergabeort an die ear sind die 6 städtischen Wertstoffhöfe.

Die Sammlung der Elektroaltgeräte wird getrennt nach den folgenden 6 Gruppen durchgeführt:

Sammelmenge 2024	
Gruppe 1: Wärmeüberträger/Kühlgeräte	714 t
Gruppe 2: Bildschirme, Monitore	296 t
Gruppe 3: Lampen	21 t
Gruppe 4: Großgeräte	835 t
Gruppe 5: Haushaltskleingeräte	1513 t
Gruppe 6: Photovoltaikmodule	7 t

Beispiel: Sammlung von Lampen auf den Wertstoffhöfen



Besonders problematisch bei der Sammlung sind Elektrokleingeräte, da diese oft fest verbaute leistungsstarke Lithium-Akkus enthalten. Dies führte bundesweit schon zu zahlreichen Bränden auf Wertstoffhöfen und bei Verwerterbetrieben.

Elektrokleingeräte dürfen daher nicht einfach von den Anliefernden in einen Container gegeben werden, sondern müssen einzeln auf das Vorhandensein von Lithium-Akkus geprüft werden. Dies geschieht auf einem Annahmetisch:



Ungefähr 2 % aller Elektrokleingeräte enthalten Lithium-Akkus. Wenn möglich (u.a. bei Notebooks, Akku-Schraubern) werden diese entfernt und in gelbe Sammeltonnen für Lithium-Batterien gegeben. Können Akkus nicht entfernt werden (z.B. bei Mobiltelefonen) kommt das ganze Gerät in separate 1 m³ Gitterboxen mit Folieninlay. Herkömmliche Batterien (z.B. Nickel-Cadmium-Batterien) aus kleineren Geräten wie Fernbedienungen, Taschenlampen, etc. werden über die grüne Batteriesammeltonne entsorgt.

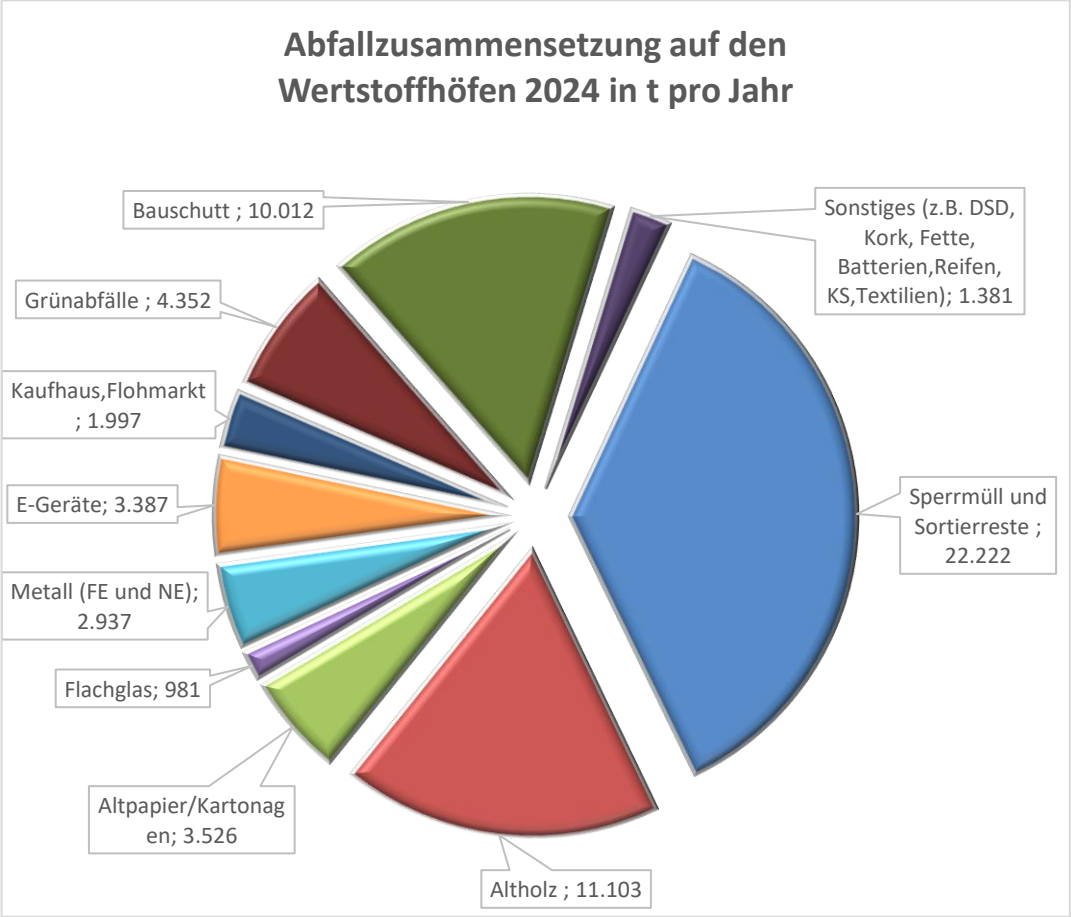


Neben der kostenlosen Rücknahme von Altgeräten bei Neukauf eines ähnlichen Gerätes bei Händlern mit mehr als 400 m² Verlaufsfläche für Elektrogeräte, sind seit 1.Juli 2022 auch Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² verpflichtet, bis zu 3 Elektrogeräte mit einer maximalen Kantenlänge von 25 cm zurückzuznehmen. Der Neukauf eines Elektrogeräts ist dabei nicht erforderlich.

1.2.7 Wertstoffhöfe

Die auf allen Wertstoffhöfen erfassten Mengen sind im letzten Jahr um 9.015 t auf 61.898 t zurückgegangen. Im Wesentlichen ist dies auf die stark verringerten Sperrmüllanlieferungen zurückzuführen, die auch der Grund für die von 58 % auf 64 % gestiegene Verwertungsquote sind.

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der im Berichtsjahr auf den Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle:



2 Beseitigung von wilden Abfallablagerungen

ASN beseitigt wilde Abfallablagerungen an Glascontainerstandplätzen und auf öffentlichen Verkehrsflächen

Grundsätzlich werden die 630 Wertstoffcontainerstandplätze im Stadtgebiet Nürnberg mindestens einmal wöchentlich durch Mitarbeiter des ASN gereinigt. Brennpunkte, d.h. Standplätze, die besonders stark vermüllt sind, bzw. bei denen sehr viele Beschwerden vorliegen, werden bis zu 5x wöchentlich gesäubert. Hierfür hat ASN 3 Fahrzeuge im Einsatz. Ebenso entfernt ASN größere Abfallablagerungen auf öffentlichen Verkehrsflächen, wie z.B. Gehwegen im ganzen Stadtgebiet.

Sonderaktion tägliche Reinigung

In der Zeit vom 15.04.24 bis 28.06.24 wurden 11 Wochen lang 5 ständig vermüllte Altglascontainerstandplätze und 2 Baumscheiben in der Südstadt jeden Werktag in einer gemeinschaftlichen Aktion vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) und ASN gereinigt.
Diese konzertierte Aktion brachte leider keine Besserung in Bezug auf die Sauberkeit. Vielmehr kamen zu den Ablagerungen von großteiligem Sperrmüll noch zusätzliche Ablagerungen von Tüten mit Hausmüll dazu.

Überwachung durch einen externen Sicherheitsdienst

ASN setzt immer wieder externes Personal zur Überwachung der Wertstoffcontainer-standplätze ein, letztmals im Juni 2024. Der Zeitraum der Überwachung umfasste die Nacht- und frühen Morgenstunden. Durch die Anwesenheit des Personals kam es kaum zu wilden Ablagerungen.

Ordnungswidrigkeiten-Verfahren

Aufgefundenes Beweismaterial bzw. verwertbare Beobachtungen werden von ASN aufgegriffen und in Zusammenarbeit mit UwA und RA Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. In 2024 wurden insgesamt 298 Verfahren angestoßen.

3 Entsorgungsanlagen

3.1 Müllverbrennungsanlage

In der Müllverbrennungsanlage wurden im vergangenen Jahr insgesamt 237.256 t Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Verbrennung und zur energetischen Verwertung angenommen.

Das Abfallaufkommen blieb damit im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant. Dabei sanken die Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten um 4,6 %, während die Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben um 28,8 % stiegen. Abfälle zur energetischen Verwertung aus Gewerbe und Industrie stiegen um 1,2 %.

Die seit Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage im Jahr 2001 verbrannte Abfallmenge betrug zum Jahresende 2024 insgesamt ca. 5.470.000 t. 2024 verblieben als vermischter Verbrennungsrückstand 51.779 t Schlacke incl. 4.919 t Metallschrott (weitere 697 t Metallschrott wurden bereits unmittelbar nach der Verbrennung entfernt). Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung waren 4.666 t Calciumchloridsole, 4.735 t Flugasche und Kesselreinigungsrückstände sowie 240 t Gips. Die Reststoffe wurden als Deponiebaustoff (Schlacke), im Bergversatz (Calciumchloridsole, Flugasche) oder als Rohstoff (Metallschrott) einer Wiederverwertung zugeführt.

Der Energiegehalt der verbrannten Abfälle wurde zur Erzeugung von insgesamt 743.598 t Hochdruckdampf genutzt, der an das Heizkraftwerk Sandreuth der N-ERGIE AG geliefert wurde. Dort wird nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung aus dem Mülldampf Strom und Fernwärme erzeugt.

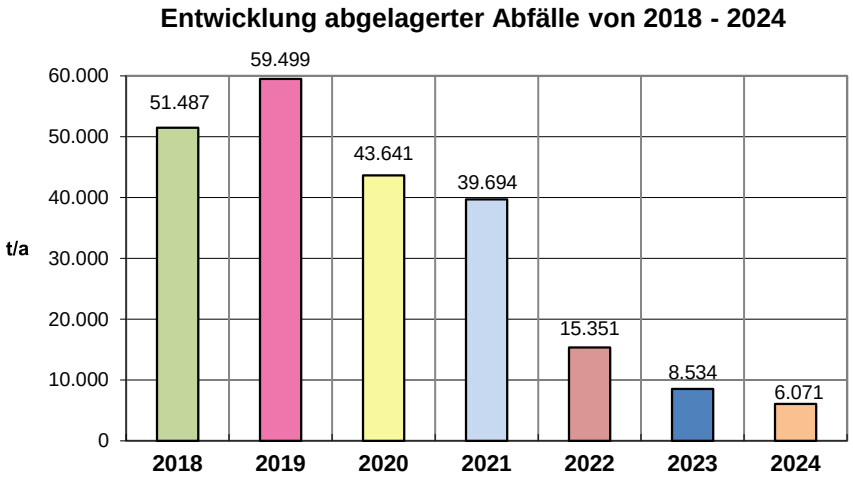
Die Müllverbrennung leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Der Einsatz von Primärenergie (fossile Brennstoffe) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme aus Mülldampf ist nicht erforderlich. Da der Abfall zu ca. 50 % aus Biomasse (erneuerbare Energie) besteht und dieser Anteil CO_2 -neutral verbrennt, konnte durch den Einsatz von Abfällen zur Energiegewinnung in Nürnberg die Emission von ca. 85.000 t klimaschädlichem CO_2 vermieden werden.

3.1.1 Brennbarer Gewerbemüll / Abfälle zur Beseitigung

Die Menge an brennbarem Gewerbemüll zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet Nürnberg ist im Jahr 2024 um 2.576 t auf 11.514 t gestiegen. Im gleichen Zeitraum wurden 25.623 t Abfälle aus dem Stadtgebiet Nürnberg zur energetischen Verwertung der städtischen Müllverbrennungsanlage überlassen. Dies sind 294 t mehr als im Vorjahr.

3.1 Abzulagernde Abfälle – Deponie

Im letzten Jahr ist die Menge der Abfälle zur Beseitigung, die bei der Deponie angeliefert wurde, erneut stark zurückgegangen. Dies führte dazu, dass auch erheblich weniger Schlacke für den Bau des Deponiekörpers benötigt wurde. Die gesamte Ablagerungsmenge lag daher nur bei 6.071 t (Vorjahr: 8.534 t).



4 Regionale Zusammenarbeit

Im Rahmen der durch Zweckvereinbarungen geregelten regionalen Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft wurden im Jahr 2024 folgende Abfälle in der MVA Nürnberg zur Beseitigung angenommen:

Hausmüll insgesamt: 70.273 t

Landkreis Nürnberger Land	Stadt Fürth	Landkreis Fürth	Stadt Schwabach	Sonstige (Ausfallverbund)
26.201 t	21.036 t	15.918 t	5.663 t	1.455 t

Gewerbemüll insgesamt: 4.380 t

Landkreis Nürnberger Land	Stadt Fürth	Landkreis Fürth	Stadt Schwabach
760 t	2.481 t	722 t	417 t

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Hausmüllmenge aus den Gebieten der Zweckvereinbarungspartner um 4,5 % während die Gewerbemüllmenge aus diesen Herkunftsbereichen um 6,6 % anstieg. Im Rahmen des Ausfallverbundes wurden insgesamt 1.455 t Hausmüll aus anderen Kommunen angenommen.

5 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Aktionen und Kampagnen

„Mülltrennung wirkt“ – eine bundesweite Aktion auch in Nürnberg
Bei der bundesweiten Aktion „Deutschland trennt. Du auch?“ nahm ASN für über 200 kommunale Abfallberatungen und über 10.000 Lebensmitteleinzelhändler eine Vorreiterrolle ein. ASN veranstaltete in enger Zusammenarbeit mit den Initiatoren (Duale Systeme Deutschland) bereits im Mai ein Vor-Event als Testlauf, dass neben der Erprobung der Abläufe auch als Grundlage für die bundesweite Pressekampagne

diente. Während der Aktion wurden an verschiedenen Orten in Nürnberg übergroße Verpackungen aufgestellt, um mit Infoständen auf die richtige Entsorgung hinzuweisen.



Abbildung 4: ASN-Fan als Trennbotschafter Marcel G.

Während des Aktionswoche im Juni 2024 wurden ungefähr 852 Personen unmittelbar und persönlich erreicht und über eine richtige getrennte Abfallentsorgung beraten.

Teilnahme am städtischen Tag der offenen Tür 2024 rund um die MVA
Dieses Mal wurde beim Tag der offenen Tür den ca. 2500 Besucherinnen und Besuchern neben den zahlreichen Aktivitäten mit Müllmonstern, Glücksrad drehen, up-cycling basteln der Müllpädagogik durch den neuen Mitmach-Mülltonnenparcours anschaulich und erfahrbar die Restmüllentsorgung von daheim über den Transport bis in die Müllverbrennungsanlage gezeigt. Daneben konnten wieder die Müllverbrennungsanlage und die Fahrzeuge der Müllabfuhr besichtigt werden sowie Mitfahrten mit den Müllautos für Kinder angeboten werden.

Markt der langen G'sichter 2024
Der Markt der langen G´sichter, das Nachweihnachtsevent zum Thema Abfall-vermeidung, wurde bereits zum 25. Mal durchgeführt. Ziel ist es, unliebsame Geschenke vor der Entsorgung zu bewahren und durch die Versteigerung der Gegenstände durch Nürnberger Prominenz aus Politik und Kultur Liebhaber dafür zu gewinnen. Der Markt der langen G´sichter in der Villa Leon fand wieder großen Anklang in den Medien und im TV sowie bei ca. 550 Besucherinnen und Besuchern.

Aktion „Saubere Biotonne“
ASN beteiligt sich 2023/24 an der Aktion „Saubere Biotonne“, die dieses Mal unter dem Motto „Deutschland sucht die Biotonnen-Bessermacher“ bundesweit lief. Ziel ist es, die Fremdstoffe im Bioabfall zu reduzieren. Als Pilot-Sammelgebiet wurde eine Biomülltour in Gostenhof ausgewählt, weil dieses Viertel ein urbanes Kerngebiet mit einer hohen multikulturellen Bevölkerungsdichte ist. Dort befindet sich eine große Anzahl Biotonnen mit relativ vielen Fehlwürfen. Im Rahmen der Aktion wurden an fehlbefüllten Biotonnen gelbe bzw. rote Banderolen angebracht, 62 Infoschreiben versandt und 49 Biotonnen gebührenpflichtig sondergeleert.
ASN wird die hierin gewonnen Erkenntnisse zur Reduktion der Störstoffanteile im Biomüll sukzessive auf das weitere Stadtgebiet ausweiten und auch im Jahr 2025 an der bundesweiten Aktion „Saubere Biotonne“ teilnehmen. Hierfür wurde das Stadtviertel Gibitzenhof / Steinbühl ausgewählt und dort mit der Analyse mit Hilfe des Biomüll-Detektors zur Vorbereitung der Aktion 2025 begonnen.

Kampagne gegen wilde Müllablagerungen rund um die Wertstoffinseln
Wie unter 2. bereits dargestellt wurden im Juni 2024 aufgrund anhaltender immer stärkerer Verunreinigungen der Wertstoffinseln in der Südstadt fünf Plätze in Zusammenarbeit mit SÖR fünf Mal die Woche gereinigt. Auf Grund der unerfreulichen Ergebnisse (Zunahme der wilden Ablagerungen werden im Jahr 2025 weitere Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Wertstoffinseln durchgeführt.

Abfallberatungen

Ehrenamtliche Abfallberatung
Die ehrenamtliche Abfallberatung gibt es bereits seit 1992. Damals war bereits das Thema Recycling in aller Munde Die aktuell 10 multikulturellen ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater bilden grundsätzlich eine wichtige unmittelbare Kontaktmöglichkeit zur Bürgerschaft. Insbesondere dadurch kann ASN im persönlichen Dialog an **Infoständen** im gesamten Stadtgebiet und vor allem an abfallwirtschaftlichen Brennpunkten und bei konkreten **Haushaltsberatungen** und **Vorträgen** anschaulich und bürgernah über Abfallvermeidung, die richtige Abfall-trennung und -entsorgung beraten. Insgesamt hat die ehrenamtliche Abfallberatung 1215 Einsatzstunden im Jahr 2024 für ASN geleistet.

Beratung für Schulen und Kindertagesstätten
Durch die zwei Müllpädagoginnen wurden mit dem Müllmonster-Projekt (Vorschule bis 4. Klasse) und der Müllexperten-Ausbildung (4.-6.Klasse) 12 Kindertagesstätten und 43 Schulklassen im Stadtgebiet besucht. Erreicht wurden damit insgesamt 1027 Nürnberger Kinder. Im Rahmen der Müllexperten-Ausbildung wurde das Programm um die Bausteine „Vom Rohstoff zum Produkt“ und „Abfallvermeidung“ erweitert und vertieft.

Führungen durch die Müllverbrennungsanlage (MVA)
Im Jahr 2024 wurden 31 Führungen durch die Müllverbrennungsanlage für Vorschulkinder und Schülerinnen und Schüler durch die ehrenamtliche Abfallberatung sowie für Erwachsenen-Gruppen durch Mitarbeitende des ASN durchgeführt.

Beratung von Groß-Veranstaltungen
Die Abfallberatung des ASN berät gemäß § 7 Abfallwirtschaftsatzung (AbfS) alle größeren Veranstaltungen im Stadtgebiet Nürnberg hinsichtlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie dem Vermeiden und Verwerten von Abfällen.
Neben den „Routinefällen“ und verschiedenen Lauf- und Radveranstaltungen haben 2024 wieder Großveranstaltungen wie Rock im Park, das Norisringrennen, Klassik Open Air, Bardentreffen usw. zahlreiche Kräfte gebunden. Hierbei gilt, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Personen dem ASN ein Abfallkonzept vorzulegen ist, das die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen darstellt. Die im ASN-Merkblatt zur Abfallwirtschaft bei Veranstaltungen formulierten Gebote zur Verwendung von pfandpflichtigen Mehrwegbehältnissen für Speisen und Getränke sowie zur Trennung und möglichst stofflichen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle sind einzuhalten.

Bürgerservice online und persönlich

Bürger-Service-Telefon
Unter **Telefon 0911-231-32 32** stehen den Bürgerinnen und Bürger seit November 2024 wieder eigene ASN-Mitarbeitende mit Rat und Tat zur Verfügung. Bislang wurde die Service-Telefonnummer durch ein externes Callcenter bedient. Hierdurch wurde eine große Steigerung der Beratungsqualität erreicht.

Internetauftritt – neue ASN-Website – kontinuierliche Verbesserung
ASN ist im Internet unter www.asn.nuernberg.de vertreten. Der Internetauftritt des ASN wird regelmäßig gepflegt und aktualisiert. Ergänzt werden die Informationen durch kurze Videoclips der Abfallberatung. Im Zuge der Umstellung auf ein einspaltiges Design durch das städtische Online-Büros wird die Seite nochmals aktualisiert und hiermit verbundenen neuen Anforderungen angepasst. Außerdem wurden die wichtigsten Dienstleistungen in Leichte Sprache übersetzt und verlinkt: https://www.nuernberg.de/internet/asn_ls/

Einfach online machen – Online-Antragservice „mein.nuernberg.de“
ASN bietet die Beantragung von Rest-, Biomüll und Papiertonnen sowie die Sperrmüllabholung und auch den Antrag auf Komposterzuschuss entsprechend dem Onlinezugangsgesetz (OZG) im Reifegrad 3 an. Dieser Service wurde auch 2024 von der Bevölkerung wieder sehr gut angenommen.

Online Abfuhrkalender
Auf der Internetseite des ASN können bereits seit September 2019 für jedes Anwesen die Abfuhrtermine für Rest- und Biomüll, Altpapier sowie die Gelbe Tonne abgerufen werden (Online-Abfuhrkalender - Abfallwirtschaft Stadt Nürnberg (nuernberg.de).
Der Online-Abfuhrkalender basiert auf einer responsiven Web-Anwendung, die für Smartphones, Tablets und Desktop-PCs gleichermaßen genutzt werden kann. Auch alle öffentlichen Wertstoffsammelstellen, wie beispielsweise Wertstoffhöfe, Depotcontainer für Altglas und Alttextilien sowie die Termine und Standorte des Schadstoffmobils sind dort übersichtlich in einem interaktiven Stadtplan verzeichnet. Dieser Service wurde auch 2024 stetig weiterverbessert.

Instagram #asn.nuernberg
Neben anderen städtischen Dienststellen, wie z.B. das Umweltreferat, oder der Servicebetrieb öffentlicher Raum, hat der ASN ein eigenes Instagram-Profil #asn.nuernberg. Hier werden regelmäßig interessante sowie informative Beiträge über unseren Betrieb, aber auch Hinweise auf Aktionen des ASN veröffentlicht.
Ausgewählte Beiträge erscheinen nach wie vor zusätzlich in weiteren Sozialen Medien der Stadt Nürnberg wie zum Beispiel im Facebook-Kanal „Nürnberg nachhaltig“.

Monatliche Radiosendung
Die Bürgerinnen und Bürger werden mit Hilfe von monatlichen Radiobeiträgen über aktuelle abfallwirtschaftliche Themen informiert. Im „Radio Tipp“ gibt der ASN Tipps und Informationen zur Abfallvermeidung und richtigen Abfalltrennung. Die Beiträge werden immer am letzten Mittwoch im Monat auf N1 und jeden letzten Freitag im Monat auf Radio F jeweils vormittags ausgestrahlt. Die aktuellen Sendungen können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/hoerbeitraege.html.

Plakate, Broschüren, Aufkleber und weitere Informationen
Der ASN stellt wichtige Informationen zu verschiedenen Themen als Broschüren, Faltblätter oder Handzettel zur Verfügung. Es werden alle gedruckten Exemplare nach und nach mit QR-Codes versehen, um perspektivisch auf die Printausgaben verzichten zu können. Bis dahin können diese auf der ASN-Internetseite selbst heruntergeladen und ausgedruckt werden oder sind in Papierform beim ASN, in den Bürgerämtern und in ausgewähltem Umfang auch auf den Wertstoffhöfen sowie an den personalbetriebenen Gartenabfallstellen in Nürnberg erhältlich.

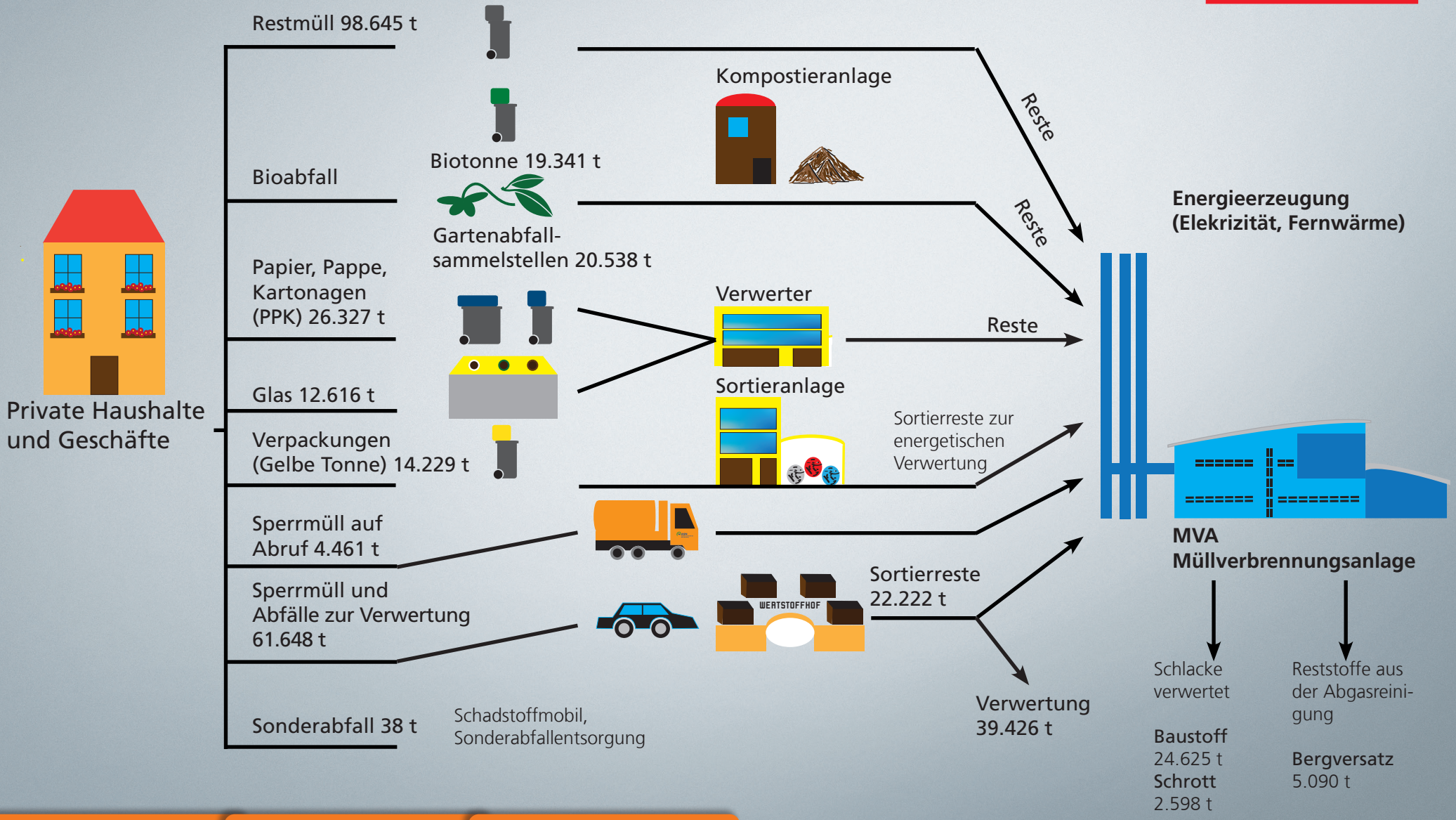
Stark nachgefragt werden die Handzettel zur „Abfalltrennung in Nürnberg“, die in den Sprachen Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch, Arabisch, Farsi, Bulgarisch, Französisch und Rumänisch erhältlich sind. Ebenso begehrt ist der Handzettel mit der bildhaften Darstellung der richtigen Entsorgungswege verschiedener Abfälle und Wertstoffe.

Plakat- und Kunst-Aktion auf Müllautos

2023 fand ein Wettbewerb zur Plakatierung der Müllautos statt. Seit 2024 fahren insgesamt 5 Müllautos mit Kunstmotiven der Preisgewinner durch die Straßen Nürnbergs. Zudem wurden 2 Müllautos mit Plakaten zur Aktion „Saubere Biotonne“ mit Oliver Tissot als „Mülldetektiv“ beklebt.



Abfallaufkommen aus Haushalten und Geschäften Stadt Nürnberg 2024



VERMEIDUNG | VERWERTUNG | BESEITIGUNG

Ö 2

Private Haushalte u. Geschäfte

Brennbare Abfälle, Problemabfälle und und Abfälle zur Verwertung

Mengen für das Stadtgebiet von Nürnberg

	2023		2024		(+) / (-)	(+) / (-)
	t	kg/Ew[1)]	t	kg/Ew[1)]	t	%
1. Haus- und Geschäftsmüll[2)] insgesamt	**131.326**	242,1	**125.328**	229,7	-5.998	-4,6
davon **Systemabfuhr**	**97.786**	180,3	**98.645**	180,8	859	0,9
Sperrmüll	**33.540**	61,8	**26.683**	48,9	-6.857	-20,4
davon Sperrmüll auf Abruf	3.955	7,3	4.461	8,2	506	12,8
Sperrmüll WH [3)] (incl. Sortierreste)	29.585	54,5	22.222	40,7	-7.363	-24,9
2. Problemabfälle (Schadstoffsammlung)	**48**	0,1	**38**	0,1	-10	-20,8
3. Abfälle zur Verwertung insgesamt	**159.059**	293,2	**158.398**	290,4	-661	-0,4
3.1 Papier / Pappe / Kartonagen	**26.890**	49,6	**26.327**	48,3	-563	-2,1
davon WH	3.769	6,9	3.526	6,5	-243	-6,4
Blaue Tonne	23.121	42,6	22.801	41,8	-320	-1,4
3.2 Glas	**12.651**	23,3	**12.616**	23,1	-35	-0,3
davon Depotcontainer incl. WH	11.549	21,3	11.635	21,3	86	0,7
Flachglas	1.102	2,0	981	1,8	-121	-11,0
3.3 Biomüll	**18.996**	35,0	**19.341**	35,5	345	1,8
3.4 Gartenabfälle	**18.961**	35,0	**20.538**	37,6	1.577	8,3
davon Gartenabfallsammelstellen (incl. Christbäume)	14.318	26,4	16.186	29,7	1.868	13,0
WH (incl. Christbäume)	4.643	8,6	4.352	8,0	-291	-6,3
3.5 Elektro-und Elektronikgeräte	**3.644**	6,7	**3.387**	6,2	-257	-7,1
davon Haushaltsgroßgeräte	983	1,8	835	1,5	-148	-15,1
Kühlgeräte	739	1,4	714	1,3	-25	-3,4
sonstige elektrische Geräte	1.922	3,5	1.838	3,4	-84	-4,4
3.6 Metalle	**5.907**	10,9	**5.535**	10,1	-372	-6,3
davon Schrott aus MVA-Schlacke [4)]	2.882	5,3	2.598	4,8	-284	-9,9
aus WH (incl. aus Sperrmüll)	3.025	5,6	2.937	5,4	2.937	-2,9
3.7 Leichtverpackungen	**13.720**	25,3	**14.229**	26,1	509	3,7
3.8 Textilien (Federbetten, Altkleider, Schuhe)	**2.675**	4,9	**2.581**	4,7	-94	-3,5
davon WH	157	0,3	114	0,2	-43	-27,4
Depotcontainer BRK	2.518	4,6	2.467	4,5	-51	-2,0
3.9 Sonstige Wertstoffe	**55.615**	102,5	**53.844**	98,7	-1.771	-3,2
davon Altholz	9.203	17,0	11.103	20,4	1.900	20,6
Hartkunststoff	306	0,6	317	0,6	11	3,6
E-geräte, Möbel, Fahrräder, Reifen (verwendet)	2.654	4,9	1.997	3,7	-657	-24,8
Reifen	535	1,0	537	1,0	2	0,4
Sonstiges (Batterien, Styropor, Kork, Wachs, Fette)	148	0,3	163	0,3	15	10,1
Mineralische Abfälle	11.957	22,0	10.012	18,4	-1.945	-16,3
MVA-Schlacke verwertet (ohne Schrott)[4)]	25.630	47,2	24.625	45,1	-1.005	-3,9
MVA-sonstige Reststoffe [4)]	5.182	9,6	5.090	9,3	-92	-1,8

1) Ew 2023: 542500 ; 2024: 545500

2) = Abfälle aus kl. Gewerbebetrieben zusammen mit HM in Systemabfuhr abtransportiert

3) = Wertstoffhöfe (derzeit 6)

4) HM-Anteil 2023: 79,3% 2024: 77,1%

Berechnungsmodus: (MVA-Schlacke - Schrott in MVA-Schlacke) : verwertete Schlacke x HM-Anteil am Gesamtmüll

Entsorgungsanlagen

	2023	2024	(+) / (-)	(+) / (-)
1. Müllverbrennungsanlage	**t**	**t**	**t**	**%**
1.1 Input MVA (nur Abfälle Stadtgebiet)	**165.593**	**162.465**	-3.128	-1,9
davon Hausmüll (incl. Sperrmüll)	131.326	125.328	-5.998	-4,6
Gewerbemüll	8.938	11.514	2.576	28,8
energetisch verwertet	25.329	25.623	294	1,2
1.2 Output MVA (Reststoffe aus Stadtgebiet)	**42.644**	**42.059**	-585	-1,4
davon Schlacke	36.110	35.457	-653	-1,8
davon verwertet	32.318	31.922	-396	-1,2
nicht verwertbar	158	166	8	5,1
Schrott (incl. Grobstoff)	3.634	3.368	-266	-7,3
davon sonst. Reststoffe aus der MVA	6.534	6.602	68	1,0
1.3. Mengen anderer Gebietskörperschaften - regionale Zusammenarbeit	**71.656**	**74.653**	2.997	4,2
davon Hausmüll	67.230	70.273	3.043	4,5
davon Gewerbemüll	4.426	4.380	-46	-1,0

	2023	2024	(+) /(-)	(+) / (-)
2. Deponie	**t**	**t**	**t**	**%**
2.1 Input Deponie (nur Abfälle Stadtgebiet)	**8.232**	**5.797**	-2.435	-29,6
Abfälle zur Beseitigung	1.327	853	-474	-35,7
Abfälle zur Verwertung	6.905	4.944	-1.961	-28,4
2.2. Mengen anderer Gebietskörperschaften - regionale Zusammenarbeit	**302**	**274**	-28	-9,3

Verwertungsquote für Abfälle aus Haushalten und Geschäften

	2023	2024	(+) / (-)	(+) / (-)
	t	t	t	%
Verwertungsquote für Abfälle aus Haushalten (stoffliche Verwertung)	**256.691**	**251.413**	-5.278	-2,1
Haus- und Geschäftsmüll insgesamt abzüglich verwerteter Stoffe aus MVA	97.632	93.015	-4.617	-4,7
Abfälle zur Verwertung	159.059	158.398	-661	-0,4
Verwertungsquote	**61,97**	**63,00**		

Berichtsvorlage
ASN/013/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation
hier: mündlicher Antrag der CSU-Fraktion im WA am 15.05.2025

Bericht:

In der WA-Sitzung am 15.05.2025 wurde aus den Reihen der CSU-Fraktion mündlich der Wunsch nach einem Bericht zur aktuellen Situation bei der Deponie Süd des ASN geäußert, den die erste Werkleiterin des ASN zugesagt hat.

Diesem Wunsch entsprechend berichtet der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg - ASN über den aktuellen Stand und gibt einen Ausblick über die weiteren Schritte und Maßnahmen, bis hin zur endgültigen Verfüllung und Schließung der Deponie sowie der anschließenden Nutzung der Deponie des Landkreises Nürnberger Land in Neukirchen am Sand.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Technisch-organisatorisches Thema.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation

Zusammenfassung

Bezüglich der Nutzung der Deponie Nürnberg Süd ist die Stadt Nürnberg mehrere Zweckvereinbarungen eingegangen. Mit den Städten Schwabach, Fürth und dem Landkreis Fürth besteht je eine Vereinbarung, die im Jahr 2017 abgeschlossen wurde und bis zum Jahr 2037 läuft. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich in diesen Vereinbarungen für diese Laufzeit Deponiekapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Landkreis Nürnberger Land besteht eine wechselseitige Zweckvereinbarung. Diese ermöglicht dem Landkreis die Kapazitäten der Deponie Nürnberg zu nutzen und verpflichtet diesen im Gegenzug nach Verfüllung der Deponie Nürnberg der Stadt Nürnberg Deponiekapazitäten zur Verfügung zu stellen (vgl. Abbildung 1).

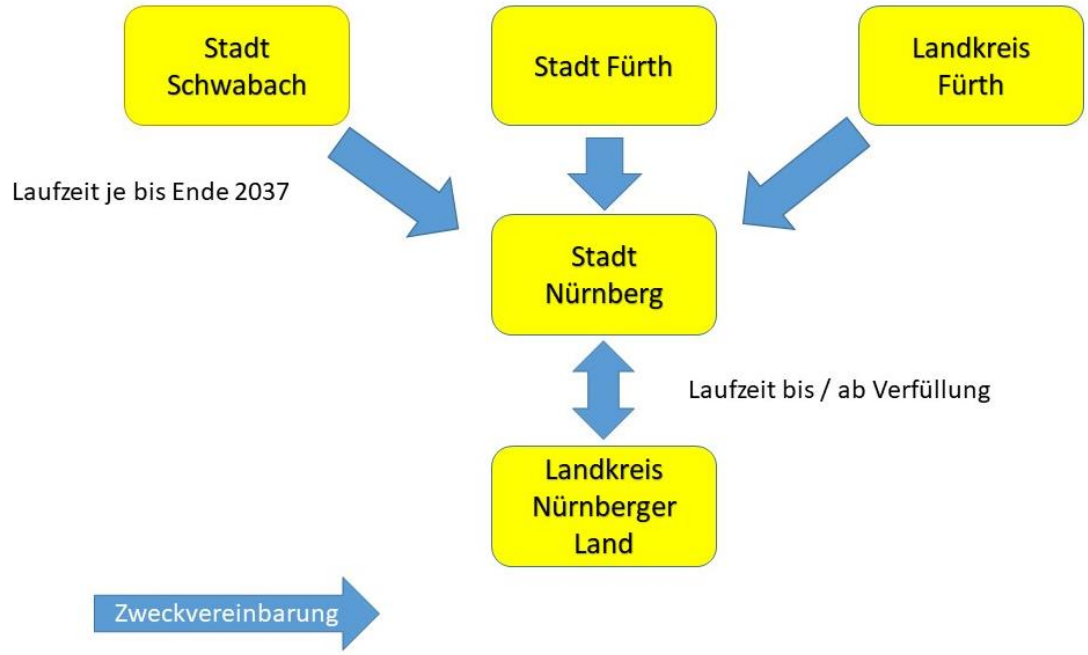


Abbildung 1: Übersicht Zweckvereinbarungen

Die Stadt Nürnberg bringt also drei Gebietsköperschaften „Huckepack“ mit in die gemeinsame Nutzung von Deponiekapazitäten – zumindest ist dies aus Sicht der Stadt Nürnberg so.

Die Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land suchten seit dem Jahr 2016 vergeblich nach Deponiekapazitäten innerhalb Bayerns. Daher hat der Landkreis Nürnberger Land eine Reaktivierung der noch vorhandenen Kapazitäten der kreiseigenen Deponie Neunkirchen am Sand prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung fiel positiv aus, vorbereitende Maßnahmen wurden durchgeführt, sodass die Deponie nunmehr kurzfristig wieder in Betrieb gehen kann. Um für die Phase bis zur erfolgreichen Reaktivierung der Deponie Neunkirchen sicher weiterhin über Deponievolumen zu verfügen, hat die Stadt Nürnberg ihre Abfallwirtschaftssatzung geändert und die Annahmemenge bestimmter Abfallarten begrenzt und über Verträge mit Privatfirmen „Bypässe“ für die sichere Entsorgung dieser Abfälle eröffnet. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass die – im Wortlaut nur auf die Stadt Nürnberg bezogene – wechselseitige Zweckvereinbarung zwischen Stadt Nürnberg und Landkreis Nürnberger Land aus dem Jahr 1997 auch die drei

„Huckepack“-Gebietskörperschaften der Stadt Nürnberg umfasst und die Verpflichtungen der Stadt Nürnberg dann vom Landkreis Nürnberger Land übernommen werden.

Im gesamten Prozess der gemeinsamen Suche wurden die Kapaziäten aller Gebietskörperschaften berücksichtigt, ebenso wurde z.B. im Vertrag mit den Bypass-Firmen (Präambel, Vertrag sowohl von der Stadt Nürnberg als auch vom Landkreis Nürnberger Land unterzeichnet) sowie in weiteren Schriftstücken folgende Konstallation festgehalten:

Im Rahmen abgeschlossener Zweckvereinbarungen … ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, neben der Entsorgungssicherheit für die auf ihrem Gebiet anfallenden, auch die Entsorgungssicherheit für deponierbare Abfälle der Zweckvereinbarungspartner zu gewährleisten und zwar für den Landkreis Nürnberger Land, den Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach. … Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet, für eine Deponienachfolgelösung zu sorgen; dabei sind neben den Entsorgungsbedarfen der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land auch die Entsorgungsbedarfe der weiteren Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach, umfasst.

Aus Sicht des Landkreises Nürnberger Land war dies dann überraschend doch nicht der Fall: Im Beschluss des Kreistags vom 27.2.2023 wurde den Städten Schwabach und Fürth sowie dem Landkreis Fürth der Zugriff auf die Deponie des Landkreises Nürnberg Land nur unter der Bedingung gewährt, dass sich diese Gebietskörperschaften dazu verpflichten, sich um eine Nachfolgelösung für die Deponie Neunkirchen am Sand zu kümmern. Auch die Stadt Nürnberg wurde in diese Beschlussfassung bzw. Verpflichtung wieder aufgenommen.

Diese Beschlussfassung führte bzgl. Art und Inhalt zu kontroversen Diskussionen innerhalb aller Zweckvereinbarungspartner sowie zu einer gewissen Patt-Situation: einerseits hat die Stadt Nürnberg Verpflichtungen, die nicht ohne weiteres kündbar sind und die die Stadt Nürnberg auch – im Geiste der immer guten gemeinsamen Zusammenarbeit – nicht ohne zwingenden Grund aufkündigen will. Andererseits stellt der Beschluss des Kreistages ein Momentum dar, das genau diesen kooperativen Geist aus Sicht der Stadt Nürnberg in Frage stellt. Zudem hat die Stadt Nürnberg seit 2022 die eigenen Deponiekapazitäten so weit als möglich geschont, um Entsorgungssicherheit zu gewähren, die und die reiblungslose Betriebsaufnahe der Deponie Neunkirchen am Sand zu ermöglichen. Zudem wurden Kosten, die durch einen defizitären „Streckbetrieb“ entstanden,auf sich genommen.

Kurz: die Stadt Nürnberg sieht ihre Verpflichtungen als erfüllt an und ist gleichzeitg nicht in der Lage, die vom Kreistag Nürnberger Land geforderten Zusagen der anderen drei Gebietskörperschaften einzufordern oder diese Forderungen zu unterstützen; dies wären bilateral zu führende Verhandlungen bzw. zu schließende Vereinbarungen.

Die Stadt Nürnberg vertritt die folgende rechtliche Position:

Als die Stadt Nürnberg am 18.09.2017 die Verlängerung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen bis 31.12.2037 vereinbarte, war sie – aufgrund diverser entsprechenden Bekundungen des Landkreises Nürnberger Land – davon ausgegangen, dass sich der Landkreis Nürnberg um eine Nachfolgelösung für alle 5 Gebietskörperschaften kümmern wird. Daher erfolgte eine Anpassung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Fürth an die mit dem Landkreis Nürnberg ebenfalls am 18.09.2017 vereinbarte Verlängerung der Mindestlaufzeit bis 31.12.2037.

Der Kreistagsbeschluss vom 27.02.2023 verändert die Verhältnisse, die für die Laufzeitverlängerung der Zweckvereinbarungen maßgebend waren, wesentlich.

Die Zweckvereinbarungen sind an die nun völlig veränderte Situation gem. Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.

Sollte eine entsprechende Anpassung abgelehnt werden, kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 60 BayVwVfG die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarungen erklären.

Um wie geplant und vom Werkausschuss ASN begutachtet die Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd bis Ende 2026 sicher und rechtskonform zu bewerkstelligen, wird dem Werkausschuss ASN bzw. dem Stadtrat der Stadt Nürnberg empfohlen, die Begrenzung hinsichtlich der Annahme bestimmter Abfallfraktionen aufzuheben und so den Materialzufluss zu intensivieren. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.Gleichzeitig sollen die Bypässe mit den Privatfirmen grundsätzlich erhalten bleiben, um die Entsorgungswege offen zu halten; dies wird nötig sein, da nach jetzigem Stand der Landkreis Nürnberger Land für die Deponie Neunkirchen am Sand eine Annahmen-Mengenbegrenzung vorsehen wird.

Die Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd schont Deponieraum andernorts, so dass unter dem Strich kein Deponievolumen verloren geht.

Ausführlicher Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrats am 28.9.2022 wurde eine Änderung der Abfallwirtschaftsatzung des ASN beschlossen, die mit Veröffentlichung im Amtsblatt im Oktober 2022 in Kraft trat. Vorausgegangen war der Satzungsänderung eine Beschlussfassung im Werkausschuss ASN am 4.5.2022.
Eine wesentlicher Änderung betraf die Begrenzung der Annahme der Abfallfraktionen

*17 06 01** *Dämmmaterial, das Asbest enthält*

*17 06 03** *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*

*17 06 05** *asbesthaltige Baustoffe*

an der Deponie Nürnberg Süd. Laut § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind.

Zweckvereinbarungen (bzgl. der Annahme von Abfällen) bestehen mit den Städten Schwabach und Fürth sowie mit den Landkreisen Fürth und Nürnberger Land.

Der Landkreis Nürnberger Land ist zudem zweckvereinbarungsgemäß verpflichtet, nach Schließung der Deponie Nürnberg-Süd geeignete Deponiekapazitäten selbst zur Verfügung zu stellen oder über eine Drittbeauftragung zu erschließen. Die durch Zweckvereinbarungen auf die Stadt Nürnberg übertragene Entsorgungsverpflichtungen für die Städte Fürth und Schwabach sowie den Landkreis Fürth waren in den Überlegungen des Landratsamtes Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg immer inkludiert und wurden auch bei der gemeinsamen Suche[1] nach Drittkapazitäten immer berücksichtigt.

Die Mengenverteilung 2021 bis 2024 verhält sich in der prozentualen Aufteilung wie folgt:

Kalenderjahr	Stadt Nürnberg	LKR Nürnberger Land	Stadt Fürth	LKR Fürth	Stadt Schwabach
2021	81	11	3	3	3
2022	71	15	4	6	4
2023	81	2	4	10	2
2024	76	6	4	11	4

Tabelle 1: Mengenverteilung der Gebietskörperschaften (Tonnage in Prozent)

Nachdem die Bemühungen um das Erschließen von Kapazitäten auf anderen geeigneten Deponien außerhalb der Gebietskörperschaften aber innerhalb Bayerns (Stichwort: Verbot der Verbringung von Abfällen außerhalb Bayerns gem. der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV), § 1 in Verbindung mit den Abschnitten II Nummern 4.4, 4.5 und 4.6 der Anlage zur AbfPV) nicht zum Erfolg geführt haben wurde die Aktivierung von Deponiekapazitäten im Landkreis Nürnberger Land geprüft.

[1] Die Stadt Nürnberg / ASN hat den Landkreis Nürnberger Land seit dem Jahr 2016 bei der Suche nach einer Deponie-Nachfolgelösung durchgängig intensiv unterstützt und zugearbeitet, immer unter dem Aspekt eine gemeinsame Lösung für alle oben genannten Gebietskörperschaften zu finden.

Der Landkreis hat ein Gutachterbüro mit der Prüfung der vorhandenen, jedoch seit Jahren nicht genutzten Kassette der Deponie Neunkirchen am Sand beauftragt. Neben der technischen Prüfung (grundsätzlich Reaktivierung möglich) wurden auch die verkehrliche Erschließung sowie organisatorische Belange geprüft.

Das Gutachten lag dem Landkreis Ende 2022 vor und wurde 2023 dann im Kreisausschuss behandelt.

Die Verwaltung des Landkreises wurde beauftragt, die Inbetriebnahme der Deponie Neunkirchen am Sand zu projektieren und die dazu technischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Schritte einzuleiten.

Um

1. die Entsorgungssicherheit innerhalb des Verbunds der Zweckvereinbarungspartner sicherzustellen,
2. den technischen und organisatorischen Übergang der Deponie Nürnberg auf die Deponie Neunkirchen am Sand bewerkstelligen zu können
3. und die Stabilität des Deponiekörpers der Deponie Nürnberg zu maximieren und die Aufwände für die anschließende Rekultivierung und Nachsorgephase (auszugehen ist von mindestens 30 Jahre Überwachungspflicht) zu minimieren

wurde seitens ASN vorgeschlagen die oben genannten drei Abfallarten hinsichtlich der Annahmemenge auf 5 Tonnen pro Woche pro Entsorgungs- bzw. Sammelnachweis zu begrenzen.

Die genannten und mit der Maßnahme verfolgten Ziele werden im Folgenden genauer beschrieben:

1) Entsorgungssicherheit

Die Stadt Nürnberg hat sich in den Zweckvereinbarungen mit der Stadt Schwabach, der Stadt Fürth und dem Landkreis Fürth verpflichtet, diesen Gebietskörperschaften für deponierbare Abfälle eine Deponie der Klasse II anzubieten. Die Zweckvereinbarungen wurden im Jahr 2017 mit Laufzeit bis zum Jahr 2037 verlängert. Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bietet dem Landkreis die Möglichkeit, die Deponiekapazitäten der Stadt Nürnberg zu nutzen. Sie enthält keine zeitliche Garantie wohl aber eine Gegenverpflichtung: Deponiekapazitäten für die deponierbaren Abfälle der Stadt Nürnberg (nicht aber originär deren Zweckvereinbarungspartner) zu bieten, sobald die Deponie der Stadt Nürnberg verfüllt ist.

In dieser Grundkonstellation hat die Stadt Nürnberg also die Pflicht, Deponiekapazitäten für 4 Gebietskörperschaften zu bieten und das Recht, Deponiekapazitäten von einer Gebietskörperschaft (LKR Nürnberger Land) zu fordern – allerdings nur für die ureigenen deponierbaren Abfälle, nicht jedoch nach Wortlaut der Zweckvereinbarung aus dem 1998 für die drei Gebietskörperschaften, die sie quasi „huckepack“ hat. Auch in den Ergänzungen zur Zweckvereinbarung bzgl. der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft und der Laufzeitverlängerung aus dem Jahr 2017 wird auf die Ur-Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1998 referenziert, ohne den Inhalt explizit in wörtlicher Erwähnung auf die anderen Gebietskörperschaften auszudehnen.

Verpflichtungen und Rechte fallen aus den Zweckvereinbarungen – juristisch gesehen – also ein Stück weit auseinander. Um den bilateralen Verpflichtungen, die sich aus den Zweckvereinbarungen mit Schwabach, Fürth und Landkreis Fürth ergeben, Rechnung zu tragen galt es die Deponierungskapazität zu sichern, bis eine sichere und verbindliche Lösung für den Gesamtverbund gefunden ist.

2) Technisch-organisatorischer Übergang

Der Landkreis Nürnberger Land hat – mit massiver Unterstützung der Stadt Nürnberg – im Jahr 2017 begonnen, Kapazitäten auf geeigneten Deponien (innerhalb Bayerns) zu erschließen. Diese (gemeinsamen) Bemühungen Kapazitäten für alle Zweckvereinbarungspartner, einschließlich der oben genannten vier Gebietskörperschaften, zu erschließen waren nicht von Erfolg gekrönt. Unter diesen Umständen war die Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Deponie Neunkirchen am Sand die verbliebene Alternative.

Um die grundsätzliche technische Möglichkeit sowie die notwendigen Maßnahmen, die erforderlichen Aufwände sowie die zeitliche Umsetzung zu prüfen und zu ermitteln, wurde seitens des Landkreises ein Gutachterbüro beauftragt, die entsprechenden Grundlagen zu ermitteln und ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.

Das Gutachten lag Ende 2022 vor und wurde im Kreisausschuss sowie im Kreistag behandelt und letztendlich in der Kreistagssitzung vom 27.02.2023 der folgende Beschluss gefasst (Auszug Beschlusspunkt 1, gesamter Beschluss siehe Anhang 1):

„Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben."

Die Verwaltung des Landkreises hat daraufhin die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, von baulicher Ertüchtigung über Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Ausarbeitung einer Satzung. Bezüglich der organisatorischen und technischen Prozesse eines Deponiebetriebs hat die Stadt Nürnberg unterstützt, Mitarbeiter des Landkreises haben u.a. bei den Kollegen des ASN hospitiert, die den Betrieb der städtischen Deponie und der Wartungs- und Überwachungsarbeiten sicherstellen.

Kurz: Die Inbetriebnahme der Deponie Neunkirchen am Sand erforderte eine Vorbereitungsphase, die nun (weitgehend) abgeschlossen ist.

3) Stabilität des Deponiekörpers

Der Materialzustrom auf einer Deponie unterliegt dem Wandel, nicht zuletzt auch ausgelöst durch gesetzliche Vorgaben: Grundlegender „Meilenstein" war dabei sicher das am 1.6.2005 in Kraft getretene Verbot der Deponierung von Restmüll basierende auf der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG). Seitdem werden auf Deponien der Klasse II hauptsächlich Abbruch / mineralische Materialien abgelagert, die nicht anderweitig wiederverwertbar sind. Auch diese Stoffe bzw. deren „Wiederverwertbarkeit" unterliegen einer Dynamik, neue Verfahren ermöglichen einen Wieder-Einsatz von solch schüttbaren, vorwiegend mineralischen Stoffen[2]. Die Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten: 1.8.2023), die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie bis hin zum „Green Deal" (+ Green Industrial Plan + Clean Industrial Deal) zielen darauf ab, den sehr großen Abfallstrom der Bau- und Abbruch-Abfälle in Weiter- / Wiederverwendungs-Kreisläufe zu bringen, sodass der Zustrom an solchen Abfällen auf Deponien bereits rückläufig ist und noch deutlich abnehmen wird.

Ein Wandel der deponierten Abfälle ist seit Jahren festzustellen, die eingangs genannten Abfallarten

[2] Beispiel: Gleisschotter aus Revisionsarbeiten der Bahn wird inzwischen so aufbereitet (gewaschen und gebrochen), dass eine Wiederverwendung möglich ist. Auf Bahntrassen wurde früher oft Pestizid eingesetzt, um Wildkrautbildung zu bekämpfen, der Schotter ist daher belastet und wurde früher deponiert.

*17 06 01** *Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03** *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05** *asbesthaltige Baustoffe*

nehmen – im wahrsten Sinne des Wortes – immer größeren Platz ein. Insbesondere das Dämmmaterial und hier die Fraktion der künstlichen Mineralfasern (KMF) nimmt viel Volumen ein und ist hinsichtlich des Baus des Deponiekörpers herausfordernd.



Foto 1: links im Bild: Standard Big Bags mit Asbestabfällen, rechts im Bild: Big Bags für Platten wie z.B. Welleternit; Sackhöhe ~ 1,0 m

Die KMF werden ausschließlich vorbehandelt angenommen, d.h. aus einer entsprechend ausgestatteten und zugelassen Vorbehandlungsanlage heraus werden gepresste und luftdicht verpackte Big-Bags angeliefert.



Foto 2: KMF, Sackhöhe ~ 1,20 m

Diese werden dann in Schichten eingebaut, wobei viel Abdeckmaterial nötig ist, um einen stabilen Deponiekörper herzustellen: trotz Verpressung der KMF unterliegen die Big Bags einem Setzungsverhalten und erreichen erst nach langer Zeit die Stabilität und Verdichtungsmöglichkeiten von schüttbaren Abfällen wie Aushubmaterial oder (zerkleinertem) Abbruchmaterial.

Um die Setzung zu beschleunigen und einen stabilen Deponiekörper zu bauen, der kein Rutschungsverhalten aufweist, ist eine Abdeckung der KMF-Big Bags mit sehr viel Deponie-Ersatzbaustoff nötig. ASN hat den notwendigen Zustrom von – aufbereiteter - Schlacke aus der MVA organisiert. Die Schlacke ist ein ausgezeichneter Baustoff, der zudem in der benötigten Menge und quasi kostenneutral zur Verfügung steht.

Wie in der Beschlussvorlage zur Satzungsänderung vom 4.5.2022 erwähnt *(„Mit diesem Teilausschluss sollen die Einbaubedingungen für die genannten, sackverpackten (Big Bags) auf dem Deponiekörper optimiert werden, um die Verfüllgeschwindigkeit der Deponie, insbesondere zu Gunsten schüttbarer Abfälle, deutlich zu reduzieren…")* galt und gilt es durch den massiven Einbau von schüttbaren Abfällen ein höchstes Maß an Stabilität herzustellen, um spätere Probleme in der Rekultivierung und Nachsorge auszuschließen bzw. zu minimieren.

Um Entsorgungswege für die Stoffstrom-Mengen zu erschließen, die nicht mehr auf der Deponie angenommen wurden und so eine sichere Entsorgung zu gewährleisten wurden Verträge zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land auf der einen Seite und zugelassenen Vorbehandlungs-Firmen auf der anderen Seite abgeschlossen, die ihrerseits über Deponiekapazitäten verfügen. Die Verträge haben für die Stadt und den Landkreis keine monetären Folgen, verpflichten aber die an der Deponie andienungspflichtigen Abfallbesitzer zu einer Entsorgung über die Vetragsfirmen. So wurde ein rechtlich zulässiger Bypass bzgl. der oben genannten Abfallfraktionen geschaffen.

Wie erwähnt war mit der Satzzungsänderung aus dem Jahr 2022 ein Rückgang der Materialmengen beabsichtigt; in der Praxis zeigte sich jedoch ein Rückgang, der deutlich höher ausfiel als erwartet:

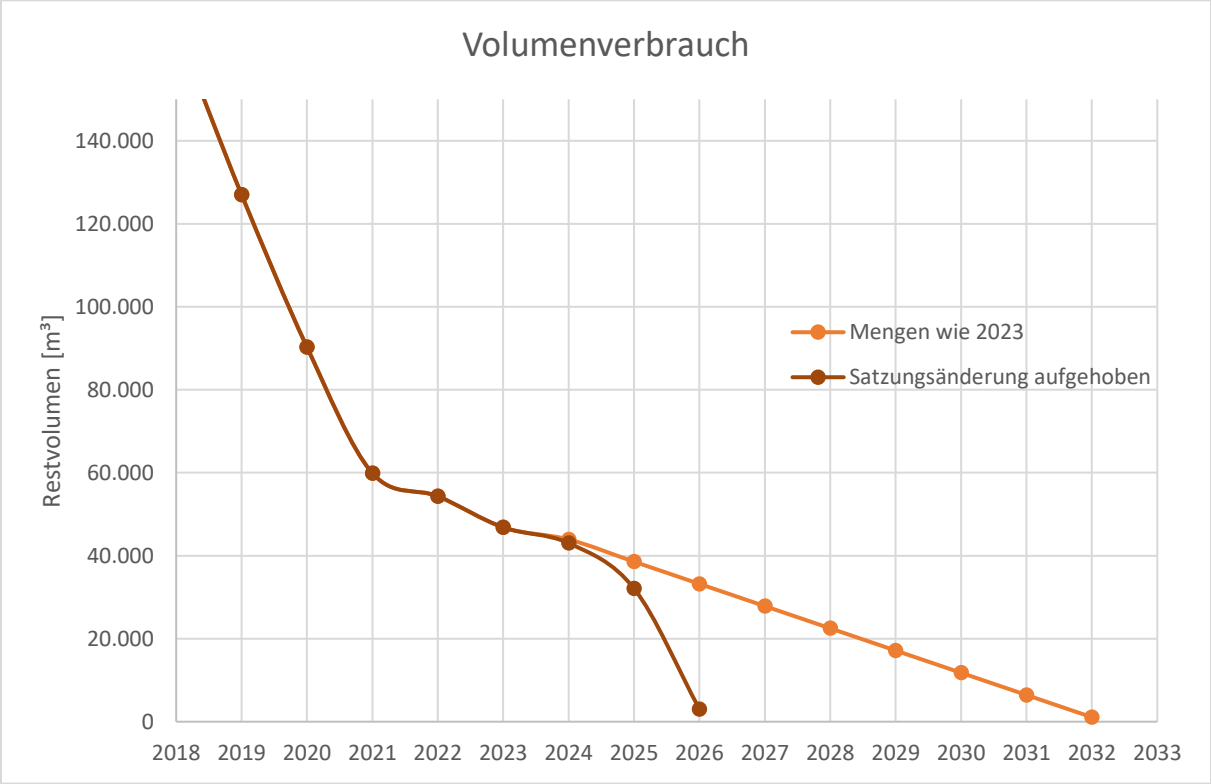


Abbildung 2: verschiedene Szenarien der Restlaufzeit für Deponie Nürnberg Süd, ausgehend davon, dass ab 01.01.2026 ähnliche große Mengen wie im Kalenderjahr 2019 angeliefert werden

Insbesondere die volumenraubend Materialart KMF fiel praktisch auf einen Null-Zustrom herunter, so dass sich die Verfüllung der Deponie deutlich verlangsamten und hinter der Prognose (Ende 2023) liegt. Das ist hinsichtlich der drei oben genannten Ziele günstig, in monetärer hinsicht für die Stadt Nürnberg aber ungünstig, da dadurch natürlich erwartete Einnahmen ausbleiben.

Ursächlich für das Ausbleiben des Materials dürften mehrere Gründe sein, die sich aber weder hinsichlich der Mengenwirkung noch der Stichhaltigkeit nachweisen lassen:

a) Einbruch der Baukonjunktur / Bautätigkeit

Der konjunkturelle Rückgang bei Neu- und Ersatzbauten bzw. Sanierung und Abbruch hat sicher auch die Entsprechenden Abfallströme zurückgehen lassen.

b) „Mengenschwund“ von im Grunde andienungspglichtigen Material aufgrund teurere Entsorgungswege über die Privatfirmen

Die Dienstleitung der Vertragsfirmen (u.a. durch höhere Logistikkosten aufgrund der Verbringung des Materials zu weiter entfernt liegenden Deponien) erhöht die Kosten für die Entsorgung. Eine Absteuerung von eigentlich andienungspflichtigem Material an den Zweckvereinbarungs-Gebietskörperschaften vorbei auf andere Deponie ist durchaus plausiblel.

c) Frühere „Magnetwirkung“ der relativ günstigen Preise an der Deponie

Umgekehrt kann auch davon ausgegangen werden, dass die relativ günstigen Preise der Deponie in Nürnberg und die gute logitische Lage dazu geführt haben, dass Material, dass in Gebietskörperschaften außerhalb der Zweckvereinbarungspartner angefallen war seinen Weg nach Nürnberg fand und dort deponiert wurde. Aufgrund der Mengenbegrenzung und des höheren Preisniveaus (siehe b) versiegte dieser – maximal halb-legale - Strom.

Über diese und weitere Gründe für die Minimierung des Materialzustroms kann leider nur spekuliert werden, die genannten Faktoren erscheinen aber plausibel. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch bei den Bypass-Firmen die Materialmengen unter den Erwartungen liegen.

In Konklusion hinkt die prognostizierte Verfüllung der städtischen Deponie also dem prognostizierten Zeitplan deutlich hinterher.

Das vorhandene Restvolumen von ca. 90.000 Kubikmetern würde bei jetzigem Materialzustrom optimistisch geschätzt einen Betrieb von bis zu 6 Jahre ermöglichen (vgl. Abbildung 2).[3]

Dies wäre auf der einen Seite bzgl. der Zweckvereinbarungen mit den Städten Schwabach und Fürth sowie dem Landkreis Fürth wünschenswert, weil dann die vereinbarten Verpflichtungen noch entsprechend erfüllt werden könnten (vgl. Punkt 1 „Entsorgungsssicherheit“). Auf der anderen Seite ist er Betrieb der Deponie mit (Fix-)Kosten (v.a. Personal, Material, Abschreibungen, ohne Zinsen und ähnliche Aufwendungen) verbunden, denen nur geringe Einnahmen (v.a. Deponiegebühren) entgegen stehen. Das operative Ergebnis des ureigenstens Deponiebetriebs beläuft sich seit Inkrafttreten der Mengenbegrenzung im Durchschnitt pro Jahr auf ca. 850.000 Euro Verlust (im Vergleich zum vorherigen durchschnittlichen Verlust von ca. 450.000 €). Dies ist nicht mehr länger tragbar.

Durch die Verfüllung und Schließung der Deponie bzw. durch den Eintritt in die Stillegungsphase wird der operative Betrieb eingestellt und der Rückbau vorhandener, nicht für die Nachsorge benötigter Anlagen sowie die Rekultivierung der Deponie eingeleitet. Zur Finanzierung dieser Baumaßnahmen wurden Rückstellungen gebildet, die dann eingesetzt werden können, der Gebührenhaushalt muss dann keine Belastungen mehr tragen.

Um wieder Materialzustrom auf die Deponie zu organisieren wird daher vorgeschlagen, die Mengenbegrenzung von 5 Tonnen pro Woche pro Entsorgungs- bzw. Sammelnachweis aufzuheben.

Unter der Annahme, dass der Zustrom an Material dann in ähnlicher Höhe wie in den Jahren vor 2022 erfolgt, ist eine Verfüllung der Deponie bis spätestens Ende 2026 realistisch. Parallel zur Schließung der Deponie Nürnberg muss die Deponie Neunkirchen am Sand dann den Betrieb aufnehmen.

Die Annahme der Fraktionen

*17 06 01**	*Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03**	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05**	*asbesthaltige Baustoffe*

[3] Hinweis: von diesem Gesamtvolumen stehen nur ca. 40 – 50% für die Einlagerung der drei genannten Abfallfraktionen zur Verfügung: wie erwähnt muss diese Sackware (Big Bags) massiv mit anderem Baustoff (Schlacke) eingebaut und überbaut werden, so dass das reale Entsorgungsvolumen drastisch schrumpft.

will der Landkreis Nürnberger Land komplett ausschließen, was einen langfristigen Betrieb dieser Deponie erwarten lässt.

Die Absteuerung dieser Materialien läuft dann mit Aufnahme des Deponiebetriebs weiter über qualifizierte Firmen, mit denen entsprechende langfristige Vertragsbeziehungen zu schließen sind; dann in einem bilateralen Verhältnis Landkreis Nürnberger Land – Firma, nicht mehr im trilateralen Verhältnis Stadt Nürnberg – Landkreis Nürnberger Land - Firma.

Problematisch ist an dieser Stelle allerdings die Einbeziehung der Städte Schwabach und Fürth sowie des Landkreises Fürth.

Wie bereits erwähnt haben diese Gebietskörperschaften eine – bis 2037 laufende – Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg bzgl. der Nutzung von Deponiekapazitäten.

Die Zweckvereinbarung der Stadt Nürnberg mit dem Landkreis Nürnberger Land enthält im Wortlaut wiederum nur eine bilaterale Verpflichtung, die nicht die Bedarfe der Städte Schwabach und Fürth sowie des Landkreises Fürth benennt.

Obwohl in der gemeinsamen Suche nach Deponiekapazitäten und einer Nachfolgelösung für die Deponie Nürnberg

- seitens ASN immer klar kommuniziert wurde, dass die Mengen der 3 anderen Zweckvereinbarungspartner mit zu berücksichtigen sind,
- diese auch Gegenstand von Markterkundungen und einer Ausschreibung waren,
- sich ASN und Landkreis Nürnberger Land immer darüber im Klaren waren, dass die Stadt Nürnberg noch drei Zweckvereinbarungspartner „Huckepack“ hat
- und die Bypass-Verträge explizit den folgenden Passus enthalten „Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet, für eine Deponienachfolgelösung zu sorgen; dabei sind neben den Entsorgungsbedarfen der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land auch die Entsorgungsbedarfe der weiteren Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach, umfasst.“

hat der Kreistag in der erwähnten Sitzung vom 27.2.2023 unter Ziffer 5 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag Nürnberger Land tritt grundsätzlich für ein gemeinsames solidarisches Handeln der Gebietskörperschaften ein, insbesondere auch zusammen mit den Städten Fürth und Schwabach sowie dem Landkreis Fürth, und zeigt sich bereit, auf der Deponie in Neunkirchen a.S. „schüttbare“ Abfälle aus diesen Gebietskörperschaften für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, längstens aber bis zur Verfüllung der Kassette 2, anzunehmen. Nachdem Solidarität auf Gegenseitigkeit beruht, steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis Ende 2027) von den drei Gebietskörperschaften (Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, sich nach Ablauf von 20 Jahren durch Generierung von Deponiekapazitäten um entsprechende Nachfolgelösungen zu kümmern. Diese Grundsatzentscheidungen werden durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land erklärt. Nach Ablauf von weiteren fünf Jahren wird dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen vier Gebietskörperschaften (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) vorgelegt.“

Anders ausgedrückt: das Tor der Deponie Neunkirchen am Sand bleibt für zu deponierende Abfälle aus Fürth, Schwabach und dem Landkreis Fürth verschlossen, sofern sich diese Städte nicht zur Generierung einer Nachfolgelösung und einer entsprechenden Vereinbarung kommitten.

Sofern aber in Neunkrichen am Sand keine Andienung erfolgen kann, bleibt die Stadt Nürnberg qua der bestehenden Zweckvereinbarungen in der Verpflichtungen gegenüber den

drei Zweckvereinbarungspartnern. Dieser Standpunkt wird zumindest klar von diesen vetreten und bisher kein Absichten signalisiert, sich gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land wie von dort gefordert zu kommitten.

Die Beschlussfassung im vorbereitenden Kreisauschuss Nürnberger Land enthielt die Ziffer 5 nicht, die Vorlagen waren nicht mit der Stadt Nürnberg / ASN abgestimmt. Die oben zitierte Ziffer 5 wurde erst nach Intervention der Stadt Nürnberg beim Landkreis Nürnberger Land überhaupt in die Beschlussfassung aufgenommen, Inhalt und Wortlaut wurden nicht abgestimmt.

Zweifelsohne ist die kommunale Selbstverwaltung ein hohes Gut, die zuständigen Gremien treffen ihre Beschlüsse im Interesse der jeweiligen Gebietskörperschaft; gleichwohl hat der Beschluss und das Vorgehen bei der Stadt Nürnberg Unverständnis – und im Folgenden zähe Diskussionen und Verhandlungen zwischen allen 5 beteiligten Gebietskörperschaften – ausgelöst.

Diese Diskussionen sind nach wie vor nicht abgeschlossen und können wohl letzendlich nur gerichtlich oder aber politisch gelöst werden.

Die Stadt Nürnberg steht auf der folgenden rechtlichen Position:

Als die Stadt Nürnberg am 18.09.2017 die Verlängerung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen bis 31.12.2037 vereinbarte, war sie – aufgrund diverser entsprechenden Bekundungen des Landkreises Nürnberger Land – davon ausgegangen, dass sich der Landkreis Nürnberg um eine Nachfolgelösung für alle 5 Gebietskörperschaften kümmern wird. Daher erfolgte eine Anpassung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Fürth an die mit dem Landkreis Nürnberg ebenfalls am 18.09.2017 vereinbarte Verlängerung der Mindestlaufzeit bis 31.12.2037.
Der Kreistagsbeschluss vom 27.02.2023 verändert die Verhältnisse, die für die Laufzeitverlängerung der Zweckvereinbarungen maßgebend waren, wesentlich.
Die Zweckvereinbarungen sind an die nun völlig veränderte Situation gem. Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.
Sollte eine entsprechende Anpassung abgelehnt werden, kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 60 BayVwVfG die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarungen erklären.

Diese Position wird – wenig überraschend – nicht von den anderen Gebietskörperschaften geteilt. Die Stadt Nürnberg – Abfallwirtschaftsbetrieb und Rechtsamt – haben Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufgenommen und diese Position erläutert sowie über die beabsichtigte Schließung der Deponie Nürnberg Süd informiert. Weitere Gespräche mit sowie die offizielle Anzeige der Stilllegung[4] gegenüber der Regierung von Mittelfranken werden noch erfolgen.

Die Verhandlungen mit den Zweckvereinbarungspartnern laufen auf Verwaltungsebene weiter. Ziel ist es dabei zu einer einvernehmlichen und möglichst raschen Lösung zu kommen. Ob dies gelingt ist zur Zeit aber fraglich.

Aus Sicht ASN kann die Stadt Nürnberg aber die Mehrkosten des Deponiebetriebs nicht weiter tragen, so dass durch eine zügige Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd nun Fakten zu schaffen sind. Gerne ist der ASN weiterhin ein zuverlässiger Zweckvereinbarungspartner und hat diese Rolle auch immer in den gemeinsamen Bemühungen mit dem Landkreis Nürnberger Land für alle beteiligten Gebietskörperschaften vertreten. Ebenso muss aber auch klar sein, dass die Interessen der Nürnberger Bürgerschaft zu vertreten sind und die Zweckvereinabrungspartner Schwabach, Fürth und Landkreis Fürth auch nach Auslaufen

[4] Diese muss mindestens 1Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase erfolgen.

der vohandenen Zweckvereinbarungen im Jahr 2037 auf Deponiekapazitäten zurückgreifen müssen. Bei einer strikten Auslegung wären diese weder in Nürnberg noch im Landkreis Nürnberger Land verfügbar, so dass sich ggf. jede Gebietskörperschaft alleine auf die Suche nach Kapaziteten begeben müsste. Daher wäre es aus Sicht ASN sinnvoller jetzt entsprechende Weichen zu stellen.

ANLAGEN

TOP Ö 7: Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II

***Sitzung:** 27.02.2023 KT/11/2023*

***Beschluss:** einstimmig beschlossen*

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den Sachvortrag zur Entsorgungssituation sowie die Machbarkeitsstudie zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Neunkirchen a.S. zur Kenntnis und beschließt für eine Laufzeit von maximal 20 Jahren, längstens bis zur vollständigen Verfüllung der Kassette 2 auf der Deponie Neunkirchen a. S.:

1. *Wiederholte und langjährige Bemühungen der Verwaltungen der Stadt Nürnberg und des Landkreises, mittels Ausschreibungen, schriftlichen Anfragen und Gesprächen eine Beauftragung eines Dritten außerhalb des Landkreises für die Deponierung von DK-I/II-Abfällen zu erreichen, waren bedauerlicherweise nicht von Erfolg gekrönt. Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.*

2. *Mit der Verfüllung der Kassette 2 darf frühestens nach endgültiger Schließung der Deponie Nürnberg-Süd begonnen werden. Auf die berechtigten Belange der Bürger*innen der Gemeinde Neunkirchen a. S. (insbesondere zum Immissionsschutz) ist dabei durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vorbeugend Rücksicht zu nehmen.*

3. *Die Verfüllung der Kassette 2 ist auf sogenannte „schüttbare“ Abfälle (z.B. Böden, Baggergut, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gipsabfälle, Bitumengemische, Schweißabfälle, Strahlmittelrückstände) der Deponieklassen DK I und DK II begrenzt. Die Einlagerung von Asbest und KMF ist durch die Realisierung externer Deponiemöglichkeiten zu vermeiden, das bedeutet, sie dürfen nicht eingelagert werden.*

4. *Der Landkreis nimmt auf der Deponie zukünftig neben den Abfällen aus dem eigenen Kreisgebiet auch „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen DK I und DK II aus der Stadt Nürnberg an.*

Zusätzliche Beschlussoption:

5. *Der Kreistag Nürnberger Land tritt grundsätzlich für ein gemeinsames solidarisches Handeln der Gebietskörperschaften ein, insbesondere auch zusammen mit den Städten Fürth und Schwabach sowie dem Landkreis Fürth, und zeigt sich bereit, auf der Deponie in Neunkirchen a.S. „schüttbare“ Abfälle aus diesen Gebietskörperschaften für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, längstens aber bis zur Verfüllung der Kassette 2, anzunehmen. Nachdem Solidarität auf Gegenseitigkeit beruht, steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis Ende 2027) von den drei Gebietskörperschaften (Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, sich nach Ablauf von 20 Jahren durch Generierung von Deponiekapazitäten um*

entsprechende Nachfolgelösungen zu kümmern. Diese Grundsatzentscheidungen werden durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land erklärt. Nach Ablauf von weiteren fünf Jahren wird dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen vier Gebietskörperschaften (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) vorgelegt.

TOP Ö 1: Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II

Sitzung: *06.02.2023 KA/11/2023*

Beschluss: *einstimmig beschlossen*

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Entsorgungssituation sowie die Machbarkeitsstudie zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Neunkirchen a.S. zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse:

„Der Kreistag beschließt, für eine Laufzeit von max. 20 Jahren, längstens bis zur vollständigen Verfüllung der Kassette 2 auf der Deponie Neunkirchen a. S.

1. Wiederholte und langjährige Bemühungen der Verwaltungen der Stadt Nürnberg und des Landkreises, mittels Ausschreibungen, schriftlichen Anfragen und Gesprächen eine Beauftragung eines Dritten außerhalb des Landkreises für die Deponierung von DK-I/II-Abfällen zu erreichen, waren bedauerlicherweise nicht von Erfolg gekrönt. Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

2. Mit der Verfüllung der Kassette 2 darf frühestens nach endgültiger Schließung der Deponie Nürnberg-Süd begonnen werden. Auf die berechtigten Belange der Bürger*innen der Gemeinde Neunkirchen a. S. (insbesondere zum Immissionsschutz) ist dabei durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vorbeugend Rücksicht zu nehmen.

3. Die Verfüllung der Kassette 2 ist auf sogenannte „schüttbare“ Abfälle (z.B. Böden, Baggergut, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gipsabfälle, Bitumengemische, Schweißabfälle, Strahlmittelrückstände) der Deponieklassen DK I und DK II begrenzt. Die Einlagerung von Asbest und KMF ist durch die Realisierung externer Deponiemöglichkeiten zu vermeiden.

4. Der Landkreis nimmt auf der Deponie zukünftig neben den Abfällen aus dem eigenen Kreisgebiet auch „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen DK I und DK II aus der Stadt Nürnberg an.“

Die zusätzliche Beschlussoption wird zurückgestellt und die Verwaltung wird gebeten, in Vertragsverhandlungen einzusteigen.

Beschlussvorlage
ASN/014/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	23.07.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)

Anlagen:
Entwurf der Änderungssatzung
aktuelle Fassung der AbfallwirtschaftsS

Sachverhalt (kurz):

Laut § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind; diese Abfälle sind der Entsorgungseinrichtung grundsätzlich anzudienen. Ausnahmen und Befreiungen sind in § 5 der AbfS geregelt.
Die mit der 2022 eingeführte Mengenbegrenzung für die Annahme bestimmter Abfallarten verbundenen Ziele (§ 21 Absatz 4) sind weitgehend erreicht, so dass die Mengenbegrenzung nunmehr entfallen und die noch bestehenden Kapazitäten fach- und sachgerecht verfüllt werden können. Ausführliche ist der gesamte Sachverhalt im Bericht zur Deponiesituation (vorhergehender TOP im Werkausschuss ASN am 26.6.2025) dargestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aus dem rein satzungsrechtlichen Vorgang ergibt sich keine Diversity-Relevanz

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg vom 26.06.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschafsS – AbfS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 454)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), und auf Grund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „AbfallwirtschaftsS“ durch die Kurzbezeichnung „Abfallwirtschaftssatzung“ ersetzt.

2. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS)

Vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85),

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 454)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und auf Grund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 11. März 2009, Nr. 55.1 - 8104 – N 001/09, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen
§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen
§ 8 Anzeige- und Antragspflicht
§ 9 Abfallbehälter
§ 10 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter
§ 11 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligtengemeinschaft
§ 12 Abfuhr
§ 13 Betretungsrecht
§ 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
§ 15 Förderung der Eigenkompostierung
§ 16 Erdaushub
§ 17 Problemabfälle
§ 18 Sperrmüll
§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen
§ 20 Müllverbrennungsanlage
§ 21 Deponie
§ 22 Betriebsstörungen

§ 23 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

§ 24 Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

§ 25 Gebühren

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Sonderregelungen für einzelne Ortsteile

§ 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 11 Abs. 2

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung;
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. das Recycling;
4. die sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:

 Abfälle, die nicht verwertet werden können;

2. Abfälle zur Verwertung:

 Abfälle, die verwertet werden;

3. Hausmüll:

 Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:

 Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;

5. Bioabfälle

 im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle.
 Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
 flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;

6. Gartenabfälle:

 pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Unkraut, Laub);

7. Bauschutt:

 mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;

8. Baustellenabfälle:

 nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;

9. Erdaushub:

 natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;

10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

 Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.

11. Problemabfälle:

 Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können;

12. Abfallentsorgung:

 Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung;

13. Grundstück im Sinne dieser Satzung:

 ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

14. Abfallbehälter:

 Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter).

15. Hartkunststoffe:

 größere Kunststoffteile mit der Kennzeichnung PE und PP die in privaten Haushaltungen anfallen, wie z. B. Wassertonnen, Gießkannen, Stapel- und Faltkisten, Plastikwannen und Eimer, Waschkörbe, Gartenstühle, Schüsseln.

16. Sperrmüll:

 Sammelbegriff für in privaten Haushaltungen anfallende sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

§ 3

Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
2. Eis und Schnee;
3. Altfahrzeuge;
4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und öffentlichen Anlagen und pflanzliche Abfälle, die in Mengen größer als 2 m^3 anfallen;
5. Körperteile und Organabfälle;
6. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
7. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
8. Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
9. Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
10. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG;
11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind Küchen- und Speiseabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgeschlossen, soweit sie nicht über Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 eingesammelt und befördert werden können.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen oder von einem beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. -erzeuger ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 9 Abs. 1 Satz 1 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger / Abfallbesitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungssatzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher.
Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere verpflichtet sind.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlussberechtigten oder die sonstigen Abfallbesitzer nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie in der Lage sind, die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(5) Befreiungen sind schriftlich oder elektronisch zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen, die auch elektronisch übermittelt werden können. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Hartkunststoffe aus PE und PP, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Problemabfälle.

(3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Mit der Abholung der zugelassenen Abfallbehälter vom Standplatz (Holsystem) zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug (Überlassung) werden die Abfälle von der Stadt in Besitz genommen. Als an die Stadt überlassen gelten Abfälle ferner, wenn sie in bereitgestellte Sammelcontainer oder bei Sammelstellen/Wertstoffhöfen (Bringsystem) zweckentsprechend eingegeben bzw. abgegeben sind. Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind bis zur Überlassung nur gestattet, wenn dabei das Gebot der gemeinwohlverträglichen Beseitigung (§ 15 Abs. 2 KrWG) beachtet und entnommene Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

§ 7

Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen

(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.

(3) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 8

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, sowie Verringerungen des Behältervolumens müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugs- bzw. Änderungstermin schriftlich oder elektronisch ab- bzw. umgemeldet werden. Die vorstehenden Angaben sind unaufgefordert zu machen.

Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 9 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich oder elektronisch vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf. Wird ein Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige hat die zusätzlichen bzw. größeren Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 9

Abfallbehälter

(1) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung sind folgende Abfallbehälter, jeweils mit der Deckelprägung „Stadt Nürnberg“, zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 60, 120 und 240 Liter Rauminhalt;
2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 770 und 1.100 Liter Rauminhalt;
3. zusätzlich zu den Behältern gemäß Nrn. 1 und 2 können Abfallsäcke mit einem Rauminhalt von 60 Liter benutzt werden, die mit dem Aufdruck „Stadt Nürnberg” gekennzeichnet sind und im Auftrag der Stadt vertrieben werden.

Wegen eines vorübergehenden Rückgangs des Abfalls zur Beseitigung wird die Anzahl der Abfallbehälter nicht reduziert.

In besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, können auf Antrag auch Absetz- und Abrollbehälter sowie Müllpressbehälter (insbesondere 5,5 m^3, 10 m^3, 15 m^3) von der Stadt bereitgestellt und auf Abruf abgefahren werden.

(2) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau mit grünem Deckel -Biotonnen-) mit 60, 120 und 240 Liter Rauminhalt für Bioabfälle und
2. genormte Abfallbehälter (blau -Altpapierbehälter-) mit 240 und 1.100 Liter Rauminhalt für Papier/ Pappe/Kartonagen. Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG mit hiervon abweichenden Abfallbehältnissen bleibt unberührt.

(3) Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Abfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Sammelbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die städtischen Abfallbehälter werden von der Stadt unterhalten (ausgenommen zulässige eigene Behälter der Verpflichteten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1). Über einen erforderlichen Austausch entscheidet die Stadt.

Abfallbehälter gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden von einem Dritten zur Verfügung gestellt, der diese auch unterhält bzw. austauscht.

(4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 müssen in so ausreichender Anzahl und Größe aufgestellt werden, dass sie innerhalb des vorgesehenen Abfuhrzeitraums (§ 12 Abs. 1) und bei kurzfristigen Störungen oder Verschiebungen der Abfuhr den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können. Das für jedes anschlusspflichtige Grundstück erforderliche Behältervolumen richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten.

Die Bereitstellung von Behältern für Abfälle zur Verwertung erfolgt nur, wenn Behälter nach Abs. 1 aufgestellt sind. Für jedes angeschlossene Grundstück wird eine 60 l Biomülltonne bei wöchentlicher Abfuhr und ein 240 l Altpapierbehälter bei monatlicher Abfuhr bereitgestellt, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Im Übrigen bestimmt sich das von der Stadt gestellte Volumen der Behälter nach Abs. 2 nach dem aufgestellten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung. Es beträgt grundsätzlich die Hälfte des wöchentlichen Volumens der nach Abs. 1 aufgestellten Behälter unter Berücksichtigung der verfügbaren Behältergrößen und der in § 12 festgelegten Abfuhrintervalle. Für Grundstücke, die nach den Sätzen 4 bis 6 jeweils mit einer 60 l oder einer 120 l Biotonne angeschlossen sind, können größere Behälter für Biomüll als Biotonne extra mit 120 l oder als Biotonne extra mit 240 l, für Grundstücke, die mit einer 240 l Biotonne angeschlossen sind, kann eine Biotonne extra mit 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z) und für Grundstücke, die mit zwei und mehr 240 l Biotonnen angeschlossen sind, können zwei Biotonnen extra mit je 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z), beantragt werden. Die Anzahl und Größe der Biotonnen extra und extra Z legt die Stadt abschließend fest. Die Biotonnen extra und die Biotonnen extra Z sind gebührenpflichtig und ganzjährig zu benutzen. Saisonabmeldungen z. B. für die Wintermonate, sind nicht möglich. Die Regelungen zu Beteiligtengemeinschaften nach § 11 Abs. 4 bleiben unberührt. Um die Entsorgung wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

(5) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 60 l - Behälter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereitzustellen.

(6) Unbeschadet von Abs. 5 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behälterkapazität für Abfälle zur Beseitigung pro Woche wie folgt festgestellt:

Unternehmen / Einrichtung	**je Beschäftigter / Bett / Person**	**Liter pro Woche**
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigter je Bett	5 3
2. private und öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u. ä.	je Beschäftigter	5
3. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u. ä.	je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	1
4. gastronomische Betriebe, Beherbergungsbetriebe	je Beschäftigter je Bett	40 3

Unternehmen / Einrichtung	je Beschäftigter / Bett / Person	Liter pro Woche
5. Eisdielen, Cafés u. ä.	je Beschäftigter	20
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigter	20
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	7
8. Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigter	7

Sind mehrere der vorgenannten Nutzungen auf einem Grundstück, werden die Mindestkapazitäten nach Nrn. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen Satz 1 keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 6 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 6 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 4 Sätze 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

(8) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die erforderliche Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird unter Berücksichtigung des nach Abs. 6 bzw. nach Abs. 7 errechneten Behältervolumens von der Stadt festgelegt.

§ 10

Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Gartenabfallsammelstellen, Wertstoffhöfe) abzugeben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfälle zur Verwertung werden nur unter folgenden Maßgaben übernommen:

1. Gartenabfälle können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, bei den Gartenabfallsammelstellen oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Angenommen werden maximal 2 m^3 pro Anlieferung und Tag. In kleinen Mengen dürfen Gartenabfälle auch in die Biotonne eingegeben werden.

Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke u. ä. müssen zerkleinert werden; mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm dürfen sie nicht bei den Gartenabfallsammelstellen oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Sammelstellen dürfen nur zu den einmal jährlich im Amtsblatt bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden. Gartenabfälle, die nicht aus dem Stadtgebiet Nürnberg stammen, dürfen nicht abgegeben werden.

2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder in Biomülltüten zu sammeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. Biokunststoffe (z. B. kompostierbare Kunststofftüten) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.

 Sind auf den angeschlossenen Grundstücken Behälter nach § 9 Abs. 4 Satz 7 - Biotonnen extra oder Biotonnen extra Z - aufgestellt, dürfen in diese auch geeignete Gartenabfälle eingegeben werden. Die Gartenabfälle dürfen nicht in die Behälter eingepresst werden und sperrige Gartenabfälle sind behältergerecht zu zerkleinern.

 Wird eine Biotonne nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind die Bioabfälle in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 einzugeben, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

 Auf Grundstücken mit Hausgärten sollen Bio- und Gartenabfälle selbst verwertet werden.

3. Papier/Pappe/Kartonagen müssen in die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter eingegeben werden. Können grundstücksbezogene Behälter nicht zur Verfügung gestellt werden oder fallen im Einzelfall größere Mengen Altpapier an, so können diese bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wird ein Altpapierbehälter nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind Papier, Pappe und Kartonagen direkt bei den Wertstoffhöfen abzugeben. Papier, Pappe und Kartonagen dürfen bei Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG auch bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen. Soweit von der Stadt weitere Erfassungssysteme z. B. E-Tonne, E-Sack benannt werden, können diese im Rahmen der Verfügbarkeit benutzt werden;

5. Hartkunststoffe aus Haushalten mit der Kennzeichnung PE und PP sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen.

(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2 eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelbe Tonne) zuzuführen.

(5) Für Abfälle zur Verwertung gemäß Abs. 3 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt. Die Abfälle zur Verwertung sind getrennt entsprechend Abs. 3 zu überlassen.

(6) Die Abfallbehälter müssen vom Verpflichteten pfleglich behandelt und sauber gehalten werden.

Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern sowie die Eingabe von maschinell vorgepressten Abfällen in die Behälter;

2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;

3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten;

4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;
5. das Einfüllen von organischen Abfällen in Biotonnen entgegen Abs. 3 Nr. 2 und
6. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.

(8) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bzw. den beauftragten Dritten bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Wiederholt mit nicht zulässigen Stoffen befüllte Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung werden abgezogen.

Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.

§ 11

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligtengemeinschaft

(1) Die Stadt legt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzliche Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Entleerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

(2) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter sind entsprechend den Regelungen in der Anlage zu dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen der Anlage zu dieser Satzung entsprechen, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter am jeweiligen Abholtag auf eigene Veranlassung und Kosten selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu stellen und nach der Entleerung unverzüglich zurückzutransportieren. Die Abfallbehälter sind dabei so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; Fahrzeuge und andere am Straßenverkehr teilnehmende Personen dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Pflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu bringen.

(4) Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke, auf denen ausschließlich Hausmüll anfällt, können sich durch Vereinbarung, die von allen Antragsstellenden zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen (Beteiligtengemeinschaft). Die Vereinbarung ist der Stadt Nürnberg in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Hierbei muss die Anzahl der Behälter geringer sein als die Zahl der beteiligten angeschlossenen Grundstücke. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinanderliegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die Beteiligtengemeinschaft fortsetzen. Bei einer Zweier-Beteiligung erlischt die Beteiligtengemeinschaft. Die Stadt kann die Beteiligtengemeinschaft auflösen, wenn ein Beteiligter wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Mit dem Ende der Beteiligtengemeinschaft hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Abfuhr

(1) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden in der Regel einmal wöchentlich, sonstige Abfallbehälter mindestens einmal im Monat entleert, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden.

(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, werden auf Abruf zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt und besondere Abfuhren durchgeführt. Der Antrag auf Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern muss rechtzeitig vor Bedarf schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

(3) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

(4) Die Abfallbehälter werden am Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). § 11 Abs. 3 und § 28 bleiben unberührt. Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 07:00 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall, wird die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.

(5) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 13

Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Ist anzunehmen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.

(3) Wird der in Abs. 2 genannte Nachweis vom Abfallerzeuger nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an dessen Richtigkeit und/oder Vollständigkeit, ist die Stadt berechtigt, eigene Untersuchungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben. Der Abfallerzeuger hat die Probeentnahme am Anfallort der Abfälle zu dulden.

(4) Die Kosten für die Untersuchung nach Abs. 3 trägt der Abfallerzeuger. Wird das Labor für Umweltanalytik der Stadt Nürnberg mit der Untersuchung beauftragt, so sind die jeweiligen Gebührensätze der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 321) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Ansonsten ist die jeweilige Gebührenordnung bzw. -satzung der beauftragten Untersuchungsstelle maßgebend.

(5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den städtischen Entsorgungseinrichtungen anliefert, muss den nach der Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Nachweis vorlegen; fehlt dieser, kann die Stadt die Annahme der Abfälle ablehnen.

§ 15

Förderung der Eigenkompostierung

Die Stadt fördert die Eigenkompostierung der Bio- und Gartenabfälle aus Haushaltungen nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Erdaushub

(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dort auf die vorgenannten Verpflichtungen hingewiesen.

§ 17

Problemabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) abgegeben werden.

(2) An den Standorten des Schadstoffmobils dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen (Öffnen) des Schadstoffmobils noch nach dessen Wegfahrt (Schließung) abgestellt werden. Sollte aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. Die Stadt gibt die Standorte des Schadstoffmobils und der festen Sammelstellen für Problemabfall-Kleinmengen öffentlich bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 18

Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll).

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Problemabfälle, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 getrennt gehalten werden müssen, Bauschutt, Baustellenabfälle und Hausmüll. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(3) Sperrmüll auf Abruf wird auf Antrag, unter Angabe von Art und Menge des Abfalls, auf dem Grundstück (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers abgeholt. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Abholstelle vereinbart werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist.

Sperrmüll kann auch ohne Antrag im Wege der Sonderabfuhr abgeholt werden. Derartige Sonderabfuhren können von der Stadt durchgeführt werden. Die Stadt legt die Termine im Einzelfall fest.

(4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können. Die Regelungen der Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 gelten für die Abholung von Sperrmüll entsprechend. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und großteilige Kunststoffe aus PP und PE sind getrennt von den übrigen Abfällen bereitzustellen.

Die Stadt kann die Abfuhr von Sperrmüll insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen.

(5) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten auch bei den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 19

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Anlagen
 a) Müllverbrennungsanlage zur Verbrennung von Abfällen;
 b) Deponie zur Ablagerung von Abfällen gemäß § 21 dieser Satzung;
2. Einrichtungen
 a) Wertstoffhöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, Elektro- und Elektronikaltgeräte) und Sperrmüll gemäß § 18 in haushaltsüblichen Mengen. Die einzelnen Stoffe und die maximalen Abgabemengen pro Tag und Anlieferer gibt die Stadt einmal jährlich im Amtsblatt bekannt,
 b) Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis maximal 2 m^3 pro Anlieferung und Tag,
 c) mobile Schadstoffsammelstelle für die Annahme von Problemabfällen gemäß § 17,
 d) Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 (einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte),

e) Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern einschließlich Sammeln und Befördern von Abfällen in Absetz- und Abrollbehältern sowie Müllpressbehältern.

(3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt gemäß § 13 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen und von der Stadt entsprechend belehrt und zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet worden sind.

§ 20

Müllverbrennungsanlage

(1) Die von der Stadt betriebene Müllverbrennungsanlage dient der Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden brennbaren Abfälle, soweit diese gefahrlos verbrannt werden können. Dies gilt auch für entsprechende Abfälle aus Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat.

(2) Das Betriebspersonal der Müllverbrennungsanlage weist Abfälle zurück, wenn

1. Stoffe enthalten sind, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen oder technisch nicht durchführbar ist oder wenn die Abfälle in nicht nur geringfügigem Umfang Abfälle zur stofflichen Verwertung enthalten;
2. durch die Annahme und Verbrennung Bestimmungen des Arbeitsschutzes, Auflagen des Umweltschutzes, die Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit technischer Anlagen oder die sichere und umweltschonende Entsorgung der Verbrennungsrückstände beeinträchtigt wären;
3. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle zur Beseitigung in Nürnberg angefallen sind oder aus Gebietskörperschaften stammen, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen zur Abfallanlieferung getroffen hat oder
4. bei der Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise gegebenenfalls Begleitscheine gemäß NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen.

§ 21

Deponie

(1) Die Deponie Süd dient der Ablagerung folgender Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind:

Abfälle, welche die Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und die die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II (DK II) nach Anhang 3 der DepV einhalten.

Die Einhaltung der Zuordnungskriterien DK II ist vom Abfallerzeuger oder Anlieferer im Rahmen des Nachweisverfahrens mit Deklarationsanalyse und grundlegender Charakterisierung vor der erstmaligen Anlieferung nachzuweisen. Der Analyseumfang kann in Absprache mit der Stadt auf einzelne Parameter reduziert, auf Verlangen der Stadt auch erweitert werden.

Die Dokumente der Nachweisführung für die Übernahme überwachungsbedürftiger Abfälle sind vom Anlieferer zu stellen.

Beschränkungen der Ablagerung von Abfällen durch den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie bleiben unberührt.

Liegen bei Kontrollanalysen die Messwerte über den zulässigen Überschreitungen der Zuordnungskriterien DK II, hat der Anlieferer die Kosten der Analyse zu tragen.

(2) Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Deponiegeländes und ohne Zuweisung eines Ablagerungsplatzes durch das Deponiepersonal ist verboten.

(3) Das Betriebspersonal der Deponie weist Abfälle zurück, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Nürnberg angefallen sind oder aus Gebietskörperschaften stammen, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen zur Abfallanlieferung getroffen hat;
2. bei der Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen oder
3. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

(4) Nachstehend genannte Abfälle der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) sind in der Deponie Süd auf eine wöchentliche Annahmemasse bis maximal 5 t pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis begrenzt:

- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält;
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle;
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe.

Mit der Annahme von Abfällen, die aufgrund der Annahmemassenbegrenzung nach Satz 1 nicht mehr in der Deponie Süd angenommen werden können, sind private Unternehmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung der Stadt Nürnberg beauftragt. Für deren Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen gelten die in Abs. 1 bis 3 genannten Annahmebedingungen sinngemäß, soweit sie nicht den Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen der verpflichteten Unternehmen widersprechen. Die Stadt Nürnberg informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg und auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg sowie auf Anfrage über die vertraglich verpflichteten Unternehmen, deren Modalitäten der Abfallüberlassung und die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen.

§ 22

Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen / zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 23

Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren;

2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 trägt der Erzeuger der Abfälle.

§ 24

Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
6. Abfälle entgegen § 9 Abs. 3 in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt;

7. entgegen § 9 Abs. 4 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
8. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt überlässt;
9. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Gartenabfälle überlässt;
10. entgegen einer Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält;
11. Abfallbehälter entgegen § 10 Abs. 6 behandelt;
12. die angegebenen Benutzungszeiten der in § 10 Abs. 7 definierten Einrichtungen nicht einhält;
13. entgegen § 11 Abs. 2 Standplätze und Transportwege nicht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung anlegt und unterhält;
14. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 3 betreibt;
15. entgegen § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. entgegen § 16 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
17. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
18. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
19. entgegen § 20 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle in der Müllverbrennungsanlage anliefert;
20. entgegen § 21 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle auf der Deponie anliefert oder entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle ablagert;
21. Abfälle bei städtischen Entsorgungsanlagen anliefert, obwohl er nach § 24 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen worden ist;
22. Standplätze für Abfallbehälter entgegen Nr. 7 der Anlage zu dieser Satzung nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 28

Sonderregelungen für einzelne Ortsteile

In den Ortsteilen Altenfurt, Birnthon, Brunn einschließlich Netzstall, Fischbach, Gaulnhofen, Herpersdorf, Katzwang einschließlich Greuth und Schwarzacher Höhe, Kornburg, Moorenbrunn, Pillenreuth, Weiherhaus und Worzeldorf einschließlich Steinbrüchlein gelten außerdem folgende Vorschriften:

(1) Die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden, mit Ausnahme der Abfallbehälter nach Abs. 2, von der Stadt gestellt und unterhalten.

(2) Die Deckel von zulässigen eigenen Behältern für Abfälle zur Beseitigung müssen mit den Gebührenplaketten gekennzeichnet sein, die von den zuständigen Bürgerämtern bis zum 12. November 2009 ausgegeben wurden.

(3) Mit Ausnahme der 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter werden die Abfallbehälter im Teilservice entleert. Hierbei müssen die Behälter von den Verpflichteten am Abholtag ab 07:00 Uhr direkt an die Wand des Gebäudes oder an die Einfriedung des zu entsorgenden Grundstückes an die Straße gestellt und nach der Entleerung umgehend wieder entfernt werden. Liegen Grundstücke an Straßen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter an die nächste mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare Straße gebracht werden. Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind am Abholtag mit den Behältern bereitzustellen. Die 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter werden von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS - AbfS) vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt S. 713), geändert durch Satzung vom 28. Januar 2008 (Amtsblatt S. 54), außer Kraft.

Beschlussvorlage
ASN/010/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund des Alters der MVA steigt der Wartungsbedarf; um die Betriebssicherheit der Anlage weiterhinauf höchstem Niveau zu gewährleisten empfiehlt der ASN Kapazitäten - hier: Betriebshandwerker/in Haustechnik - 1 Stelle in 0,17 Vollzeit - zu schaffen.
Die Neuschaffung eines Stellenanteils i. H. v. 0,17 Vollzeitanteilen ist notwendig, um aus der bisherigen Stelle 820.5352, die aktuell noch lediglich einen Anteil von 0,83 Vollzeitanteilen hat, eine vollwertige Vollzeitstelle zu machen.
Die Schaffung wird dem Ausschuss zur Begutachtung vorgelegt, mit der Empfehlung die Schaffung dann dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
Die Stellenschaffung soll zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	7.579 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	7.579 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 1 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein stellenplanmäßig / organisatorischer Vorgang hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet den durch Ref. I/II / DIP begutachteten Stellenschaffungsantrag
- Betriebshandwerker/in Haustechnik - 1 Stelle in 0,17 Vollzeit
und empfiehlt dem Stadtrat, diese Stellenschaffung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Schaffung der vom Werkausschuss ASN am 26.06.2025 begutachteten Stelle wird genehmigt.

Stellenschaffungen ASN zum Wirtschaftsplan 2026

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg – ASN ist zuständig für die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der städtischen Abfallwirtschaftssatzung und beschäftigt rund 440 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Rolle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übernimmt ASN ein breites Aufgabenspektrum rund um das vermeiden, sammeln, verwerten und entsorgen von Abfällen und Wertstoffen.[1]

Originäre Kernaufgaben sind zweifelsohne

- die Leerung der städtischen Restmüll- und Biotonnen
- der Transport dieser Müllfraktionen zu Entsorgungs- und Verwertungsanlagen
- der Betrieb der Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen
- Betrieb der Deponie Nürnberg-Süd als weitere wichtige Entsorgungseinrichtung für den Großraum
- der Betrieb der städtischen MVA als wichtigste Entsorgungseinrichtung für Siedlungsabfall im Großraum Nürnberg
- die Hochdruckdampfproduktion in der MVA und dessen Abgabe an die N-ERGIE zu Zwecken der Strom- und Fernwärmeproduktion
- Rahmensetzungen bzgl. des Umgangs mit Abfällen außerhalb der direkten / der alleinigen Zuständigkeit des ASN

Eine – über die Stadt Nürnberg hinaus für den Großraum bedeutende – Kernaufgabe ist zweifelsohne der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Diese ist seit über 20 Jahren im „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“. Aufgrund des Alters und der Dauerbelastung der Komponenten und trotz intensiver Wartung in der Vergangenheit gestaltetet sich der Anlagenbetrieb zunehmend wartungsintensiv; daher werden zusätzliche Kapazitäten vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt, um den derzeitigen Status zu erhalten und dem altersbedingten Verschleiß zu minimieren.

Durch die Schaffung der Planstelle soll erreicht werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in den Anlagen zeitnah und reibungslos ausgeführt werden können und es nicht zu einem Stillstand der Anlage kommt.

Daher wird für 2025 folgende Schaffungsanträge gestellt:

Grund / Thema der STSCH:	**Vorgeschlagene Funktionsbezeichnung:**	**Entgeltgruppe** (vorbehaltlich der Beschlussfassung)	**Anzahl**
Instandhaltung MVA	BETRIEBSHANDWERKER/IN HAUSTECHNIK	EGr. 6 TVöD	0,17 VZ

Tabelle 1: Übersicht Schaffungsantrag

Die neue Stelle verursacht (ab Besetzung) für den neuen Gebührenkalkulationszeitraum 2024 bis 2027 die folgenden Kosten:

BETRIEBSHANDWERKER/IN HAUSTECHNIK	EGr. 6	7.579 € / p. a.

Tabelle 2: anteilige Personalkosten gem. städtischer Durchschnittspersonalkosten (ab 01.05.2025) für Schaffungen

[1] Vgl. hierzu z.B. die jährlichen Vorlagen im Werkausschuss ASN wie Abfallbericht, Lagebericht zum Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan.

Aktualisierter **Sachverhalt** für Sitzung Werkausschuss ASN am 26.06.2025

Öffentlicher Teil

TOP 5:

Stellenschaffung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352

Sachverhalt

1) Folgekosten: diese belaufen sich auf 10.770 € pro Jahr

2a) Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 0,17 Vollkraftstellen

Beschlussvorlage
ASN/011/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025
Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung)
und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD

Anlagen:
Stellenwertüberprüfung 820.5351
Ergebnis aller Stellenschaffungen

Sachverhalt (kurz):

Mit der Zuweisung eines deutlich höheren qualitativen und quantitativen Anteils an Tätigkeiten ist die Stelle 820.5351 für weit mehr Bereiche als früher verantwortlich und muss zukünftig entsprechend auch deutlich hochwertigere Tätigkeiten übernehmen, welche auch eine entsprechende Ausbildung bzw. Qualifikation voraussetzen.
Eine über die Stadt Nürnberg hinaus für den Großraum bedeutende Kernaufgabe ist zweifelsohne der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Diese ist seit über 20 Jahren „Rund-um-die-Uhr" in Betrieb. Aufgrund des Alters, der Dauerbelastung der Komponenten und trotz intensiver Wartung in der Vergangenheit gestaltetet sich der Anlagenbetrieb zunehmend wartungsintensiver. Daher werden zusätzliche Kapazitäten vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt, um den derzeitigen Status zu erhalten und dem altersbedingten Verschleiß zu minimieren.
Durch die Schaffung der Planstelle soll erreicht werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in den Anlagen zeitnah und reibungslos ausgeführt werden können und es nicht zu einem Stillstand der Anlage kommt. Um weiterhin ganzjährig einen 24-Stunden-Betrieb und damit die Entsorgungssicherheit für die gesamte Region gewährleisten zu können, werden zusätzliche Fachkräfte vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt.
Auf Grund des gesteigerten Verantwortungsbereichs und der qualitativ deutlich aufgewerteten, besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten ergibt sich eine Neubewertung von bisher EGr. 2 TVöD nach künftig EGr. 8 TVöD.
Der veränderte Stellenwert wurde vom Competence Center Stellenbewertung beim Referat für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II-CC) begutachtet, das Ergebnis der Bewertung wurde am 2. Mai 2025 mitgeteilt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	7.419 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	7.419 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der rein stellenplanorganisatorische Vorgang (Neuformulierung von Aufgaben und Neubewertung einer Stelle) hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☒ **DIP/PrO**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt die Neuformulierung der Aufgaben zur Stelle 820.5351, wie in der Sachverhaltsdarstellung der Anmeldung beschrieben und die Änderung des Stellenwerts der Stelle 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD mit Wirkung zum 01.01.2025.

Betreff: WG: Stelle Nr. 820.5351; Stellenwertüberprüfung, weiteres Vorgehen

Von: < @stadt.nuernberg.de>
Gesendet: Freitag, 2. Mai 2025 09:21
An: < @stadt.nuernberg.de>
Cc: < @stadt.nuernberg.de>
Betreff: AW: Stelle Nr. 820.5351; Stellenwertüberprüfung, weiteres Vorgehen

Hallo ,

eine erneute Bewertung durch CC ist nicht erforderlich, da das neue Aufgabenprofil der Stelle Nr. 820.5351 dem der im letzten Jahr bewerteten Schlosser-Stelle (Stelle Nr. 820.5310, EGr. 8 TVöD) entspricht.

@Frau : Bitte denken Sie daran, den höheren Stellenwert im Werksausschuss einzubringen. Zur Vermeidung möglicher Rückfragen oder Fehler bitten wir Sie, das Änderungsformular vorab Herrn Ebeling (CC) zur Durchsicht zu schicken.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

--

Stadt Nürnberg
Amt für Digitalisierung und Prozessorganisation
Bereichsbetreuung/PrO-2
Rathausplatz 2, 3. Stock, Zi. 316, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)911/231-
E-Mail @stadt.nuernberg.de
Internet www.nuernberg.de

Von: < @stadt.nuernberg.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 14:10
An: < @stadt.nuernberg.de>
Cc: < @stadt.nuernberg.de>
Betreff: Stelle Nr. 820.5351; Stellenwertüberprüfung, weiteres Vorgehen

Hallo ,

mir liegt noch der Stellenwertüberprüfungsantrag für die oben genannte Stelle vor.
Das Aufgabenprofil der Stelle Nr. 820.5351 wurde allerdings bereits im Zuge des letztjährigen Schaffungsverfahrens für die Stelle Nr. **820.5310** in EGr. 8 TVöD bewertet.
Daher ist m. E. eine erneute Bewertung durch CC nicht erforderlich – die Entscheidung, welche APB welcher Stelle zugeordnet werden soll, trifft in diesem Fall DiP in Zusammenarbeit mit ASN.

Soweit für die Stelle Nr. 820.5351 (bisher: Reinigungskraft) künftig ein anderes Aufgabenprofil (Schlosser/in) mit abweichendem Stellenwert gemäß bereit vorliegendem Bewertungsergebnis festgelegt werden soll, ist ein entsprechender Beschluss des Werkausschuss einzuholen.
Wir bitten dann um anschließende Übersendung eines entsprechenden Änderungsformulars mit Beleg (Beschlussbuchauszug).

Bei Fragen/Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

--

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal und IT

Von: [redacted] im Auftrag von Ref.I-II-CC-Stellenbewertung
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 11:56
An:
Cc: [redacted]
Betreff: STSCH 820 ASN 2025

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur weiteren internen Bearbeitung dürfen wir Ihnen unter Vorbehalt die bereits ermittelten Stellenwerte zu den vorliegenden Anträgen auf Stellenschaffung zum Haushalt 2025 mitteilen:

Grund/Thema der STSCH:	Vorgeschlagene Funktionsbezeichnung:	Beantragte Entgeltgruppe	Tarifgerechte Bewertung:
Instandhaltung	MECHANIKER/IN INSTANDHALTUNG	EGr. 8 TVöD	**EGr. 8 TVöD**
Reinigung	INDUSTRIEREINIGER/IN	EGr. 3 TVöD	**EGr. 3 TVöD**
Personal und Eingliederungsmanagement	SACHBEARBEITER/IN	EGr. 9a TVöD	**EGr. 9a TVöD**
Aufbau einer neuen Restmüllsammeltour	KRAFTFAHRER/IN	EGr. 6 TVöD	**EGr. 6 TVöD**
	MÜLLAUFLADER/IN VORARBEITER/IN	EGr. 4 TVöD	**EGr. 4 TVöD**
	MÜLLAUFLADER/IN	EGr. 4 TVöD	**EGr. 4 TVöD**

Nach der Erstellung des Beschlussvorschlages für die Begutachtung im Werkausschuss bitten wir um Übersendung einer Entwurfskopie vor der Einbringung in den Werkausschuss (per E-Mail an Ref.I-II-CC-Stellenbewertung@stadt.nuernberg.de), der den Teil der Begutachtung der beantragten STSCH abdeckt.

Im Nachgang wird die im Werkausschuss erfolgte Begutachtung (Ausfertigung des Originalbeschlusses) für die Zusammenstellung der Unterlagen für die Etatberatungen benötigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

[redacted]

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal und IT
Competence Center Stellenbewertung
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)911/231-[redacted]
Telefax +49 (0)911/231-5202
E-Mail [redacted]
Internet www.nuernberg.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer (nach § 27 a UstG):
DE 133 552 578

Aktualisierter **Sachverhalt** und **Beschlussvorschlag** für Sitzung Werkausschuss ASN am 26.06.2025

Öffentlicher Teil

TOP 6:

Stellenplan zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2025 Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD

Sachverhalt

… Auf Grund des gesteigerten Verantwortungsbereichs und der qualitativ deutlich aufgewerteten, besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten ergibt sich eine Neubewertung von bisher EGr. 2 (Reinigungskraft, 0,73 VK) TVöD nach künftig EGr. 8 TVöD.

1) Folgekosten: 13.498 € pro Jahr

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt die Neuformulierung der Aufgaben zur Stelle 820.5351, wie in der Sachverhaltsdarstellung der Anmeldung beschrieben und die Änderung des Stellenwerts der Stelle 820.5351 (Mechaniker/in Instandhaltung) von derzeit EGr. 2 TVöD nach EGr. 8 TVöD mit Wirkung zum 01.01.2026.

Beschlussvorlage
ASN/012/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund des Alters der MVA steigt der Wartungsbedarf; um die Betriebssicherheit der Anlage weiterhinauf höchstem Niveau zu gewährleisten empfiehlt der ASN Kapazitäten - hier: Mechaniker/in Instandhaltung - 1 Stelle in 0,27 Vollzeit - zu schaffen.
Die Neuschaffung eines Stellenanteils i. H. v. 0,27 Vollzeitanteilen ist notwendig, um aus der bisherigen Stelle 820.5352, die aktuell noch lediglich einen Anteil von 0,73 Vollzeitanteilen hat, eine vollwertige Vollzeitstelle zu machen.
Die Schaffung wird dem Ausschuss zur Begutachtung vorgelegt, mit der Empfehlung die Schaffung dann dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
Die Stellenschaffung soll zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	18.237 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	18.237 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Wirtschaftsplan / ASN

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 1 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Rein stellenplanmäßiger / organisatorische Vorgang hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet den durch Ref. I/II / DIP begutachteten Stellenschaffungsantrag
- Mechaniker/in Instandhaltung - 1 Stelle in 0,27 Vollzeit
und empfiehlt dem Stadtrat, diese Stellenschaffung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Schaffung der vom Werkausschuss ASN am 26.06.2025 begutachteten Stelle wird genehmigt.

Stellenschaffungen ASN zum Wirtschaftsplan 2026

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg – ASN ist zuständig für die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der städtischen Abfallwirtschaftssatzung und beschäftigt rund 440 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Rolle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übernimmt ASN ein breites Aufgabenspektrum rund um das vermeiden, sammeln, verwerten und entsorgen von Abfällen und Wertstoffen.[1]

Originäre Kernaufgaben sind zweifelsohne

- die Leerung der städtischen Restmüll- und Biotonnen
- der Transport dieser Müllfraktionen zu Entsorgungs- und Verwertungsanlagen
- der Betrieb der Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen
- Betrieb der Deponie Nürnberg-Süd als weitere wichtige Entsorgungseinrichtung für den Großraum
- der Betrieb der städtischen MVA als wichtigste Entsorgungseinrichtung für Siedlungsabfall im Großraum Nürnberg
- die Hochdruckdampfproduktion in der MVA und dessen Abgabe an die N-ERGIE zu Zwecken der Strom- und Fernwärmeproduktion
- Rahmensetzungen bzgl. des Umgangs mit Abfällen außerhalb der direkten / der alleinigen Zuständigkeit des ASN

Eine – über die Stadt Nürnberg hinaus für den Großraum bedeutende – Kernaufgabe ist zweifelsohne der Betrieb der Müllverbrennungsanlage. Diese ist seit über 20 Jahren im „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“. Aufgrund des Alters und der Dauerbelastung der Komponenten und trotz intensiver Wartung in der Vergangenheit gestaltetet sich der Anlagenbetrieb zunehmend wartungsintensiv; daher werden zusätzliche Kapazitäten vor allem im Bereich der Instandhaltung benötigt, um den derzeitigen Status zu erhalten und dem altersbedingten Verschleiß zu minimieren.

Durch die Schaffung der Planstelle soll erreicht werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in den Anlagen zeitnah und reibungslos ausgeführt werden können und es nicht zu einem Stillstand der Anlage kommt.

Daher wird für 202 folgende Schaffungsanträge gestellt:

Grund / Thema der STSCH:	**Vorgeschlagene Funktionsbezeichnung:**	**Entgeltgruppe** (vorbehaltlich der Beschlussfassung)	**Anzahl**
Instandhaltung MVA	MECHANIKER/IN INSTANDHALTUNG	EGr. 8 TVöD	0,27 VZ

Tabelle 1: Übersicht Schaffungsantrag

Die neue Stelle verursacht (ab Besetzung) für den neuen Gebührenkalkulationszeitraum 2024 bis 2027 die folgenden Kosten:

MECHANIKER/IN INSTANDHALTUNG	EGr. 8	18.237 € / p. a.

Tabelle 2: anteilige Personalkosten gem. städtischer Durchschnittspersonalkosten (ab 01.05.2025) für Schaffungen

[1] Vgl. hierzu z.B. die jährlichen Vorlagen im Werkausschuss ASN wie Abfallbericht, Lagebericht zum Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan.

Aktualisierter **Sachverhalt** für Sitzung Werkausschuss ASN am 26.06.2025

Öffentlicher Teil

TOP 7:

Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351

Sachverhalt:

Die Neuschaffung eines Stellenanteils i. H. v. 0,27 Vollzeitanteilen ist notwendig, um aus der bisherigen Stelle 820.5351, die aktuell noch lediglich einen Anteil von 0,73 Vollzeitanteilen hat, eine vollwertige Vollzeitstelle zu machen.

2a) Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 0,27 Vollkraftstellen

Beschlussvorlage
ASN/015/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.06.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Veränderung der Aufgaben zur Stelle Nr. 820.7304 (Sachbearbeiter/in Personalwesen w/m/d) und Neubewertung der Stelle von derzeit EGr. 9b TVöD nach EGr. 9c TVöD

Anlagen:
Ergebnis_DIP+CC_Stellenbewertung_820.7304_SB Personalwesen_EGr9c

Sachverhalt:

Die Aufgaben der Stelle Nr. 820.7304 (Sachbearbeiter/in Personalwesen w/m/d) wurden auf Basis der neuen Arbeitsplatzbeschreibung (APB) vom 07.08.2024 überprüft und bewertet.

Der veränderte Stellenwert wurde vom Competence Center Stellenbewertung beim Referat für Finanzen, Personal und IT (Ref. I/II-CC) begutachtet.

Der neue Stellenwert wurde am 13.09.2024 mitgeteilt, die Änderungen können mit Wirkung zum 01.01.2025 erfolgen.

Die Beschlussfassung im WA am 15.05.2025 erfolgte bedauerlicherweise ohne Ausweisung des erforderlichen offenen "ku-Vermerks" - dies soll nun durch die nochmalige korrekte Beschlussfassung nachgeholt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	5.940 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	1.371 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	4.569 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☒ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der rein stellenplanorganisatorische Vorgang (Änderung der APB und Neubewertung einer Stelle) hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I / II**

☒ **DIP/PrO**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt die Neubewertung der Stelle 820.7304 (Sachbearbeiter/in Personalwesen m/w/d) und die Änderung des Stellenwerts der Stelle von derzeit EGr. 9b TVöD nach EGr. 9c TVöD mit Wirkung zum 01.01.2025.

Mit Blick auf mögliche künftige organisatorische Änderungen im Sachgebiet ist die Stelle mit einem offenen "ku-Vermerk" zu versehen.

Von:
An:

CC:

Gesendet am: 13.09.2024 10:27:54
Betreff: STBEW 820.7304

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgaben der Stelle Nr. 820.7304 (Sachbearbeiter/in) wurden überprüft. Sie sind in EGr. 9c TVöD tarifgerecht bewertet (Alternativwert BesGr. A10 BayBesG). Mit Blick auf künftige organisatorische Änderungen im Sachgebiet ist die Stelle mit einem offenen ku-Vermerk auszuweisen. Die Änderungen können mit Wirkung zum 01.01.2025 erfolgen.

Für die Bewertung wurde die APB vom 07.08.2024 zu Grunde gelegt (die bewertete APB zur Ausfertigung geht DiP noch gesondert zu).

Wir bitten, die für die Stellenwertanpassung erforderlichen Beschlüsse des Werkausschusses einzuholen und anschließend Ref. I/II-CC zu übersenden.

Viele Grüße

Stadt Nürnberg
Referat für Finanzen, Personal und IT
Competence Center Stellenbewertung
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)911/231-
Telefax +49 (0)911/231-
E-Mail
Internet www.nuernberg.de

Umsatzsteueridentifikationsnummer (nach § 27 a UstG):
DE 133 552 578

Die Zugangsvoraussetzungen für die elektronische Kommunikation mit der Stadt Nürnberg finden Sie unter zugangseroeffnung.nuernberg.de

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Nürnberg E-Mails inkl. Dateianhängen nur bis zu einer Größe von 50 Megabyte (MB) entgegennimmt. Für umfangreichere Dateien nutzen Sie bitte unseren Datenaustauschservice unter da.nuernberg.de.
Vielen Dank.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g CO2.